lustat *focus*

Wohlstand und Armut im Kanton Luzern

Finanzielle Situation der Luzerner Haushalte
Angebot und Nutzung von Sozialleistungen

01

IMPRESSUM

Reihe	LUSTAT focus
Herausgeber der Reihe	LUSTAT Statistik Luzern
Wissenschaftliche Leitung	Gianantonio Paravicini Bagliani, Direktor LUSTAT Statistik Luzern Andreas Balthasar, Interface Politikstudien Forschung Beratung
Autorin	Edith Lang, LUSTAT Statistik Luzern
Coautor	Roberto Frisullo, LUSTAT Statistik Luzern
Lektorat	Eliane Maria Degonda, Samuel Wegmann; LUSTAT Statistik Luzern
	Der Inhalt dieser Publikation ist im Rahmen eines umfassenderen Projektauftrags der Kantonsregierung entstanden, welcher der Leitung von Raymond Caduff, Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG, unterstand. Die Arbeiten am genannten Regierungsauftrag wurden von einer Projektgruppe aus verschiedenen Fachpersonen begleitet.
Bildnachweis	Georg Anderhub S. 9, S. 22, S. 52; Photopress S. 13; Caritas S. 17; Stadt Luzern S. 17; Hochschule Luzern S. 28; Fotoagentur ex-press S. 30, S. 45; Universität Luzern S. 4; Klinik St. Anna Luzern S. 50; Luzerner Kantonsspital S. 54
Copyright	LUSTAT Statistik Luzern Abdruck – ausser für kommerzielle Zwecke – unter Angabe der Quelle gestattet
Druck	UD Print AG, Luzern
Vertrieb	LUSTAT Statistik Luzern Burgerstrasse 22, PF 3768 CH-6002 Luzern Tel. +41 41 228 56 35 info@lustat.ch / www.lustat.ch
ISSN	1664-0241
ISBN	978-3-906728-84-1
	Printed in Switzerland

ZUM GELEIT

Liebe Leserin, lieber Leser

Im Jahr 2007 stellte die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) gemeinsam mit Interface Politikstudien Forschung Beratung in einer Studie fest, dass das Zusammenwirken von sozialstaatlichen Leistungen nicht immer optimal funktioniert. Die Studie legte dar, dass ein höherer Bruttolohn oder eine höhere Rente zu einem tieferen verfügbaren Einkommen führen können, wenn eine Grenze, die zum Bezug einer Sozialleistung berechtigt, überschritten ist.

Im Kanton Luzern war diese Studie Anlass für verschiedene politische Vorstösse im Kantonsrat. In Reaktion darauf hat der Regierungsrat die Projektgruppe „Arbeit muss sich lohnen" mit der Erarbeitung eines Berichts zur Frage der Harmonisierung der staatlichen Sozialleistungen zur Existenzsicherung beauftragt (Download unter www.disg.lu.ch). Eine wichtige Grundlage für diesen Bericht bildeten statistische Informationen zur finanziellen Lage der Luzerner Bevölkerung. Dazu konnten erstmals die Daten aus den Steuerveranlagungen mit den Daten der bedarfsabhängigen Sozialleistungen (individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, wirtschaftliche Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung) verknüpft werden. Diese erfolgreiche Datenverknüpfung erfolgte durch LUSTAT Statistik Luzern. Beteiligt waren kantonale Stellen, das Bundesamt für Sozialversicherungen und das Bundesamt für Statistik.

Die neu geschaffene Informationsbasis erlaubt die Beobachtung und Beantwortung zahlreicher Fragestellungen zur finanziellen Situation der Luzerner Bevölkerung. Im Blickfeld der kantonalen Sozialpolitik stehen vor allem Menschen, deren Einkommen unterhalb oder knapp über dem Existenzminimum liegt. Mit vorliegender erstmaliger Herausgabe von LUSTAT focus werden die Resultate entsprechender statistischer Analyse öffentlich zugänglich gemacht. An dieser Stelle danke ich insbesondere LUSTAT Statistik Luzern, die mit ihrem grossen Einsatz und ihrer fachlichen Kompetenz diesen aufschlussreichen Bericht ermöglicht hat.

Mit einer regelmässigen Datenaufarbeitung können zukünftig die Wirkungen der Sozialleistungen wie auch der Einfluss von Steuergesetzrevisionen kontinuierlich beobachtet und gezielt ausgewertet werden. Die sozialpolitische Arbeit des Kantons gewinnt damit noch viel mehr an Glaubwürdigkeit.

Ich freue mich als Sozialdirektor des Kantons Luzern sehr über diese Weiterentwicklung in der Aufarbeitung von Daten. Eine höhere Datenqualität ermöglicht exaktere Aussagen zur Einkommenssituation der Luzerner Bevölkerung. Insbesondere wird damit die Steuerung der sozialstaatlichen Leistungen verbessert werden können. Gerne engagiere ich mich für die regelmässige Überprüfung und Steuerung der kantonalen Sozialleistungen, die besonders den Menschen mit einem niedrigen Einkommen zugute kommen.

Regierungsrat Guido Graf
Sozialdirektor des Kantons Luzern

EDITORIAL

Der Auftrag, den das Gesundheits- und Sozialdepartement LUSTAT Statistik Luzern erteilte, war methodisch und inhaltlich anspruchsvoll: Um zu einer objektiv fundierten Einschätzung der finanziellen Lage der Luzerner Bevölkerung zu gelangen, galt es, verschiedene Datenquellen erstmalig zu erschliessen und sie untereinander zu verknüpfen – eine grosse und interessante Herausforderung für LUSTAT.

Die statistische Analyse von LUSTAT nimmt in dem Expertenbericht, den die Projektgruppe „Arbeit muss sich lohnen" zuhanden der Kantonsregierung herausgab, einen breiten Raum ein. Da die empirisch aufbereiteten Ergebnisse aber auch für eine breitere Öffentlichkeit von hohem Interesse sind, finden sie Eingang in die vorliegende Publikation und werden damit allgemein zugänglich gemacht.

Die Verbreitung objektiver Informationen zu Themen von hohem gesellschaftlichem und politischem Stellenwert in analytischer Form gehört zu den zentralen Aufgaben der öffentlichen Statistik. Statistische Analysen machen einerseits quantitative Verdichtungen der Realität sichtbar, andererseits – und darin besteht ihr eigentlicher Mehrwert – bieten sie die Möglichkeit, aus der objektiven Datenbasis ableitbare Zusammenhänge und Erkenntnisse in verständlicher Form zu vermitteln.

Mit LUSTAT focus haben wir ein neues Publikationsgefäss für die Verbreitung themenorientierter statistischer Studien mittleren Umfangs geschaffen. Es ergänzt die Reihe LUSTAT Themen, die vor allem breit angelegten Gesamtdarstellungen dient. Es freut uns, die neue LUSTAT-Reihe mit einer Analyse zu einer politisch und gesellschaftlich derart bedeutsamen Thematik, wie sie Wohlstand und Armut darstellt, eröffnen zu können.

Für den uns erteilten Auftrag und das uns gewährte Vertrauen danke ich Regierungsrat Guido Graf. Mein Dank gilt auch der Firma Interface Politikstudien Forschung Beratung für die professionelle Zusammenarbeit sowie allen Mitgliedern der Projektgruppe und jenen Stellen, die uns bei der anspruchsvollen Aufgabe der Verknüpfung verschiedener Datenquellen unterstützt haben. Besonders erwähnen möchte ich dabei das Bundesamt für Sozialversicherungen, das Bundesamt für Statistik, die Dienststelle Steuern und die kantonale Ausgleichskasse.

Schliesslich entbiete ich meinen persönlichen Dank der Dienststelle Soziales und Gesellschaft. Für mich als Direktor von LUSTAT geht mit vorliegender Publikation eine langjährige intensive Zusammenarbeit mit dieser Dienststelle und deren Leiterin, Frau Irmgard Dürmüller-Kohler, zu Ende. Ihre Wertschätzung und ihr grosses Interesse an einer zuverlässigen statistischen Datenbasis waren für mich und für LUSTAT stets ein wichtiger Ansporn.

Lic. oec. publ. Gianantonio Paravicini Bagliani
Direktor LUSTAT Statistik Luzern

Luzern, im Januar 2011

INHALT

ZUM GELEIT
EDITORIAL

EINLEITUNG 6

I. TEIL FINANZIELLE SITUATION DER HAUSHALTE IM KANTON LUZERN

1. KAPITEL EINKOMMENS- UND VERMÖGENSVERHÄLTNISSE – EIN ÜBERBLICK 7

2. KAPITEL FINANZIELLE SITUATION VON LUZERNER FAMILIEN 20

3. KAPITEL FINANZIELLE ABSICHERUNG VON LUZERNER RENTNERINNEN UND RENTNERN 31

II. TEIL EXISTENZSICHERUNG IM KANTON LUZERN

1. KAPITEL DIE SOZIALE SICHERHEIT IN DER SCHWEIZ 38

2. KAPITEL DAS NETZ DER LEISTUNGSANGEBOTE IM KANTON LUZERN . . . 41

SYNTHESE 58

ANHANG 60
Datenlage und Methodik 60
Literatur 64

EINLEITUNG

Mehrere Einkommensquellen tragen zur Existenzsicherung bei

Informationen zur finanziellen Situation der Bevölkerung sind sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus politischer Sicht von grösster Bedeutung. In der Schweiz herrscht Konsens darüber, dass die Sicherstellung des Lebenunterhalts in erster Linie in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen liegt. Die Existenzsicherung gelingt bei Einzelpersonen und Familien in der Regel durch Einkommen aus Erwerbsarbeit und durch Vermögenserträge. Wenn aufgrund von Krankheit oder Alter damit kein ausreichendes Einkommen erzielt werden kann, ergänzen oder übernehmen die auf Bundesebene geregelten Sozialversicherungsleistungen die finanzielle Absicherung. Darüber hinaus existiert ein Netz von kantonal definierten Bedarfsleistungen. Im Kanton Luzern sind unter diesen Leistungen die wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH), die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV und die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (IPV) die Bedeutsamsten.

Sozialpolitische Entscheide bedürfen einer breiten Informationsbasis

Die Höhe der finanziellen Mittel beeinflusst den Handlungsspielraum eines Haushalts wesentlich. Für die Ausgestaltung sozialstaatlicher Instrumente zur Existenzsicherung bilden daher empirische Ergebnisse zur finanziellen Situation der Haushalte eine zentrale Informationsbasis. Die vergleichende Betrachtung im vorliegenden Bericht verfolgt das Ziel, Unterschiede aufdecken und gruppenspezifische Informationen herausschälen zu können.

Bedeutung der einzelnen Einkommensquellen erstmals in hohem Detaillierungsgrad untersucht

Die Zusammensetzung des Einkommens bildet einen ersten thematischen Schwerpunkt bei der Beschreibung der finanziellen Situation der Luzerner Haushalte. Dank der Verknüpfung der Daten der kantonalen Steuerstatistik mit anderen Datenquellen konnten die Einkommensbestandteile erstmals in einem sehr hohen Detaillierungsgrad analysiert werden. Diese detailgetreue Untersuchung der verschiedenen Einkommenskomponenten ermöglicht auch die Beantwortung der Frage, was die bedarfsabhängigen Sozialleistungen zur Existenzsicherung der Luzerner Haushalte beitragen.

Analyse von Haushaltseinkommen und Vermögen gibt Auskunftüber das Ausmass der Bedürftigkeit

Einen zweiten Schwerpunkt bildet die Analyse der Verteilung des verfügbaren Haushaltseinkommens und des Vermögens. Trotz des steigenden Wohlstands der Gesellschaft und der ausgebauten sozialstaatlichen Leistungen leben auch im Kanton Luzern weiterhin Menschen in finanzieller Armut. Der vorliegende Bericht versucht, das Ausmass der Bedürftigkeit möglichst genau zu quantifizieren, und geht der Frage nach, welchen Beitrag die sozialstaatlichen Leistungen zur Verminderung von Armut leisten.

Eine Übersicht über das Angebot und die Nutzung der Sozialleistungen schaffen

In Teil II des Berichts werden die bedarfsabhängigen Leistungen im Kanton Luzern beschrieben, und damit wird ein Überblick über die hier zur Verfügung stehenden monetären Massnahmen zur Existenzsicherung und ihre jeweilige Bedeutung gegeben. Die statistischen Ergebnisse dokumentieren die Entwicklung der Nutzung dieser Angebote in den letzten Jahren.

I. TEIL

FINANZIELLE SITUATION DER HAUSHALTE IM KANTON LUZERN

Das Einkommen respektive die finanzielle Situation eines Haushaltes ist sowohl aus wirtschafts- als auch sozialpolitischer Sicht eine wichtige Grösse. Vorliegende Analyse richtet den Fokus ausschliesslich auf das Einkommen als Indikator für den Lebensstandard und zeichnet ein Bild der Verteilung von materiellem Wohlstand und Armut im Kanton Luzern. Sie geht folgenden Fragen nach: Wie setzt sich das Einkommen der Luzerner Haushalte zusammen? Wie sieht die Einkommensverteilung aus? Existieren Unterschiede zwischen Haushaltstypen? Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bevölkerung widerspiegeln auch die Wirksamkeit und die Umverteilungseffekte der kantonalen Sozialleistungen. In diesem Zusammenhang sind Familien sowie Rentnerinnen und Rentner sozialpolitisch besonders relevante Zielgruppen. Ihre Situation wird deshalb in separaten Kapiteln näher betrachtet.

1. Einkommens- und Vermögensverhältnisse – ein Überblick

Im vorliegenden Bericht werden Wohlstand und Armut anhand der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemessen. Um aus dieser materiellen Sicht zu analysieren, ob ein Haushalt wohlhabend ist oder ob seine Mitglieder in Armut leben, bedarf es vorerst der Wahl einer geeigneten Datenbasis. Erklärungen und Hinweise zur verwendeten Datengrundlage werden daher den empirischen Ergebnissen vorangestellt.

1.1 Datenbasis und Begriffe

Steuerstatistik bildet Hauptquelle der Analyse

Vorliegender Studie dient für die Analyse der Einkommens- und Vermögensverteilung im Kanton Luzern die kantonale Steuerstatistik des Jahres 2006 als Hauptquelle. Diese Vollerhebung aller Steuerpflichtigen im Kanton liefert die Datenbasis, auf der sich die finanzielle Situation der Luzerner Bevölkerung darstellen lässt. Über die detaillierten Einkommens- und Vermögensquellen hinaus weist die Steuerstatistik zudem die soziodemografischen Merkmale Alter, Geschlecht, Zivilstand und Zahl der (abzugsberechtigten) Kinder der Steuerpflichtigen aus, die Gruppenanalysen erlauben.

Zugang über Steuerstatistik hat auch Nachteile

Der Zugang über die kantonale Steuerstatistik bringt neben den genannten Vorteilen inhaltlich und methodisch aber auch Nachteile mit sich. Erstens weist diese Statistik die quellensteuerpflichtigen Personen nicht aus. Im Kanton Luzern sind rund 16'000 Personen von der Quellensteuer betroffen. Quellensteuerpflichtig sind insbesondere ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung.

Ein zweiter methodischer Nachteil besteht darin, dass die Begriffe und Abgrenzungen der kantonalen Steuerstatistik nicht ausnahmslos mit denjenigen Definitionen übereinstimmen, die notwendigerweise vorgenommen werden müssen, um sozialpolitische Fragestellungen, wie sie in vorliegender Studie interessieren, zu beantworten. Nichtübereinstimmung tritt sowohl beim Begriff des Einkommens als auch bei demjenigen des Haushalts auf.

Verknüpfung verschiedener Datenquellen erlaubt vertiefte Analyse

So geben die Daten der kantonalen Steuerstatistik die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewisser Haushalte nur unvollständig wieder. Das ist vor allem bei Haushalten der Fall, die nichtbesteuerte staatliche Transfers wie Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV, wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) oder private Transfers erhalten, aber auch bei Haushalten von Steuerpflichtigen mit steuerbehördlichen Nullveranlagungen oder bei Haushalten von Selbständigerwerbenden (inkl. Landwirte). Um diesem Mangel entgegenzuwirken, wurden für die Erstellung des vorliegenden Berichts die Angaben aus der Steuerveranlagung erstmals mit jenen der bedarfsabhängigen Sozialleistungen (wie individuelle Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, wirtschaftliche Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung) verknüpft und damit vervollständigt. Dank der intensiven Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen und Bundesämtern wurde es auf diese Weise möglich, die Zusammensetzung der Haushalte und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zuverlässiger als bisher abzubilden (detaillierte Angaben zu den verwendeten Datenquellen vgl. Anhang).

Einkommensverteilung präsentiert sich je nach Einkommensdefinition unterschiedlich

Die Einkommensverteilung stellt sich je nach Verwendung des Einkommensbegriffs unterschiedlich dar (Abb. I.1). Bei der Verwendung von steuerrechtlichen Einkommensbegriffen wie dem steuerbaren Einkommen oder dem Reineinkommen ist infolge von Steuerabzügen und allfälligen Nullveranlagungen in unteren Einkommensklassen eine höhere Konzentration der Haushalte zu erkennen. So erzielten im Jahr 2006 rund zwei Fünftel der Luzerner Haushalt ein steuerbares Einkommen respektive Reineinkommen unter 40'000 Franken. Rund 5 Prozent hatten gar eine Nullveranlagung. Werden jedoch die gesamten Einnahmen (Total aller Einkünfte gemäss Steuererklärung) berücksichtigt, lag noch jeder vierte Haushalt unterhalb dieser Grenze. Der durch die Verknüpfung der verschiedenen Datenquellen ermöglichte Einbezug von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV und wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) liess die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Haushalte realitätsnäher abbilden und reduzierte die Anzahl der Haushalte in untersten Einkommensklassen noch weiter. Mit dem Überschreiten der Anspruchsgrenze für den Bezug von Sozialleistungen verschwinden erwartungsgemäss die Unterschiede in der Verteilung.

Abbildung I.1

Anzahl Haushalte nach Einkommensstufen (steuerbares Einkommen, Reineinkommen, Haushaltseinkommen) 2006

Kanton Luzern

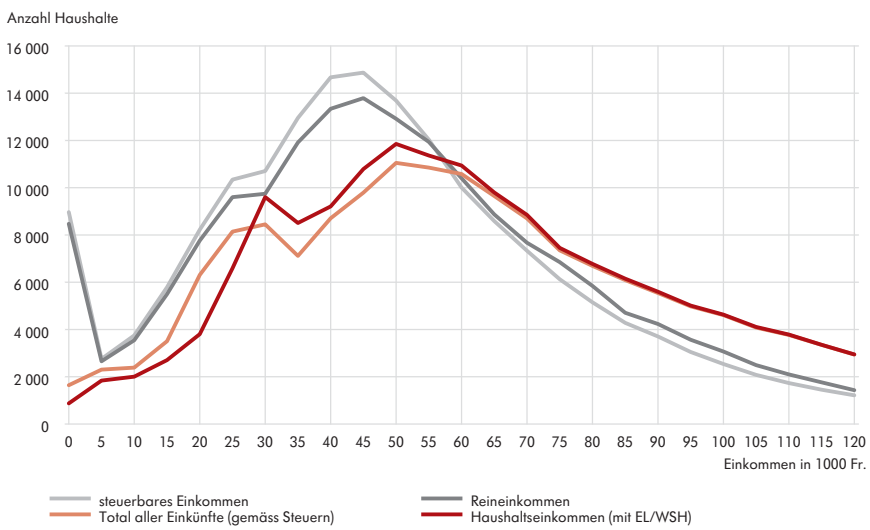

F1K01G01 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

Welche Definitionen der Anspruchsberechnung den einzelnen bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Luzern zugrundeliegt, wird in Teil II dieses Berichts erläutert.

Steuerdaten widerspiegeln Haushaltssituation nur teilweise

Eine weitere Schwierigkeit bei der Verwendung von steuerrechtlichen Definitionen für sozialpolitische Analysen – wie die vorliegende – betrifft den Begriff des Haushalts. Gewisse Steuerpflichtige werden steuerrechtlich als separate Haushalte identifiziert, obwohl sie ökonomisch keinen eigenen Haushalt bilden. Dies gilt beispielsweise für unterhaltspflichtige junge Erwachsene in Ausbildung. Über die Daten zur individuellen Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung (IPV) konnte jedoch für die vorliegende Studie ein Teil der jungen Erwachsenen (bis 25 Jahre), die noch bei ihren Eltern wohnen, identifiziert werden und ihre Person sowie ihr Einkommen dem Haushalt der Eltern zugeordnet werden.

Abschliessende Zuordnung aller Personen zu Haushalten ist noch nicht realisierbar

Das Problem der Haushaltsbildung stellt sich ebenfalls bei älteren bei den Eltern lebenden Kindern, Konkubinatspaaren sowie Personen, die nicht miteinander verwandt sind, aber einen gemeinsamen Haushalt bilden; auch sie werden steuerrechtlich als separate Haushalte (Einpersonenhaushalte) geführt. Diese Personengruppen werden erst zukünftig unter Einbezug der Informationen aus dem kantonalen Einwohnerregister einem Haushalt im wirtschaftlichen Sinn zugewiesen werden können.

Heimbewohnerinnen und -bewohner (so genannte Kollektivhaushalte) wurden anhand der Angaben des Bundesamts für Sozialversicherungen über die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) identifiziert respektive über die Statistik der sozialmedizinischen Institutionen statistisch ermittelt (rund 4'600 Einzelpersonen und Paare im Kanton Luzern).

Datensatz enthält 185'700 Haushalte

Unter Berücksichtigung dieser 4'600 Kollektivhaushalte und den 181'100 Privathaushalten beinhaltete der für die vorliegende Analyse verwendete Datensatz für das Jahr 2006 insgesamt 185'700 Haushalte. Die Privathaushalte setzen sich aus 99'300 Einpersonenhaushalten (davon 21'100 im Alter ab 65 Jahren), 37'100 Paarhaushalten ohne Kind (in 17'200 von ihnen war die älteste Person mindestens 65 Jahre alt), 37'000 Paarhaushalten mit Kindern und 7'700 Haushalten von Alleinerziehenden zusammen.

1.2 Zusammensetzung der Haushaltseinkommen

Die Sicherstellung des Lebensunterhalts liegt in der Schweiz in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen und erfolgt in der Regel durch Einkommen aus Erwerbsarbeit. Für Haushalte, deren Mitglieder nicht (mehr) im Erwerbsprozess integriert sind, treten in der Regel andere Einnahmequellen wie Sozialversicherungsleistungen oder Vermögenserträge an die Stelle des Erwerbseinkommens. Die monetären Transferleistungen der öffentlichen Hand können in Sozialversicherungen und Sozialleistungen unterteilt werden (BFS 2007). Die auf Bundesebene geregelten Sozialversicherungen bezwecken, die wirtschaftlichen Folgen bestimmter, genau definierter Risiken abzufangen (z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter). Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen sind den genannten Sozialversicherungen nachgelagert. Anders als die kausal orientierten Sozialversicherungsleistungen werden Sozialleistungen nur bei nachgewiesenem Bedarf entrichtet.

Möglichst alle Einkommenskomponenten werden in Analyse einbezogen

Innerhalb vorliegender Analyse der finanziellen Situation der Luzerner Haushalte werden möglichst alle Einkommenskomponenten berücksichtigt. Der verwendete Begriff des Haushaltseinkommens beinhaltet Erwerbseinkommen, Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Vermögens- und Liegenschaftserträge sowie Transfers aus bedarfsabhängigen Sozialleistungen (vgl. Abb. I.1, Haushaltseinkommen). Aufgrund fehlender Informationen sind private Transfers (wie finanzielle Leistungen von Verwandten oder karitativen Organisationen), Stipendien und Mutterschaftsbeihilfen (MUBE) nicht enthalten.

Luzerner Haushalte erwirtschaften mittleres Einkommen von 60'900 Franken im Jahr

Im Kanton Luzern erwirtschafteten die insgesamt 185'700 Haushalte (inkl. Heimbewohnerinnen und -bewohner) im Jahr 2006 ein mittleres Haushaltseinkommen von 60'900 Franken (Median). Zwischen den Haushalten der verschiedenen Altersgruppen – gemessen am Alter der ältesten Person im Haushalt – zeichnen sich deutliche Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung ihres Haushaltseinkommens ab (Abb. I.2). Diese Querschnittsbetrachtung lässt je-

Abbildung I.2
Zusammensetzung des Haushaltseinkommens nach Altersgruppen 2006
Kanton Luzern

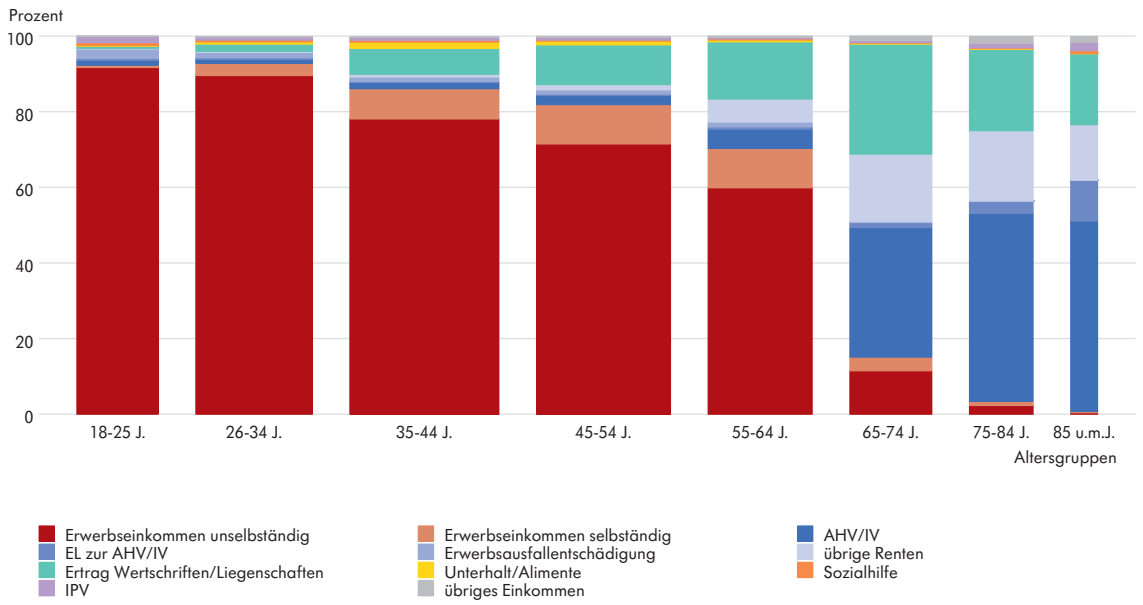

F1K01G02 LUSTAT Statistik Luzern
Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

doch keine Aussagen zur tatsächlichen Einkommensentwicklung innerhalb des Lebenszyklus des Einzelnen zu. Aussagen dazu wären nur durch die Betrachtung einer Alterskohorte über Jahrzehnte möglich (Längsschnittanalyse).

Bedeutung des Erwerbseinkommens als Haupteinnahmequelle nimmt mit zunehmendem Alter ab

Im Jahr 2006 stammten 74,7 Prozent des Einkommens der Haushalte, deren älteste Personen im erwerbsfähigen Alter war, aus unselbständiger und weitere 8,1 Prozent aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Mit zunehmendem Alter wird der Anteil des Erwerbseinkommens am gesamten Haushaltseinkommen geringer. Während im Jahr 2006 im Alter bis zu 34 Jahren neun von zehn Franken aus der Erwerbstätigkeit stammten, waren es bei den 55- bis 64-Jährigen noch sieben von zehn Franken. Dafür gewinnen andere Erträge an Bedeutung: In der Altersgruppe der 55- bis 64-Jährigen stammten rund 15 Prozent des Haushaltseinkommens aus Liegenschafts- und Wertschriftenerträgen. Mit zunehmendem Alter steigt auch der Anteil der Einkünfte aus Sozialversicherungsleistungen und der übrigen Renten: Im erwerbsfähigen Alter betrug im Jahr 2006 der Anteil der Sozialversicherungsleistungen und übrigen Renten am Einkommen der Haushalte durchschnittlich 5,8 Prozent. Im erwerbsfähigen Alter war der Anteil der Sozialversicherungsleistungen und der übrigen Renten am Haushaltseinkommen der 55- bis 64-Jährigen am höchsten (11,2%). Neben IV-Rentnerinnen und -Rentnern handelt es sich bei dieser Altersgruppe teilweise auch um Frühpensionierte.

Im Alter bilden Renten die Haupteinnahmequelle

Mit dem Übergang in den Ruhestand löst in der Regel das Renteneinkommen das Erwerbseinkommen als Haupteinnahmequelle ab. Rund drei Fünftel der Einnahmen von Rentnerinnen und Rentnern stammten 2006 aus Sozialversicherungsleistungen und übrigen Renten. Bei Rentnerinnen und Rentnern im Alter zwischen 65 und 74 Jahren machten AHV-Renten einen Drittel und bei den über 74-Jährigen die Hälfte des Haushaltseinkommens aus. Zwischen 15 und 19 Prozent des Haushaltseinkommens von AHV-Rentnerinnen und -Rentnern waren Einnahmen aus der beruflichen Vorsorge oder aus anderen Renten (inkl. Säule 3a). Rund drei Zehntel des Haushaltseinkommens von 65- bis 74-Jährigen stammten aus Wertschriften- und Liegenschaftserträgen. Während der Anteil der AHV-Renten und der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV am Einkommen bei 85-Jährigen höher liegt als bei jüngeren Altersgruppen, reduziert sich der Anteil der Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften im höheren Alter wieder.

Bedarfsabhängige Leistungen machen insgesamt 2 Prozent der Einnahmen aus

Wenn die Einnahmen aus Erwerbseinkommen, Sozialversicherungsleistungen und weiteren Quellen wie Vermögenserträge nicht zur Existenzsicherung ausreichen, übernehmen die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV oder die wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) die Deckung des Lebensunterhalts. Zusammen mit den Leistungen der individuellen Prämienverbilligung (IPV) steuerten diese bedarfsabhängigen Leistungen im Jahr 2006 rund 2 Prozent zum Haushaltseinkommen bei. Über dem Durchschnitt lagen diesbezüglich die Haushalte von jungen Erwachsenen (3%) und diejenigen von über 84-Jährigen (14%).

Einpersonen- und Paarhaushalte erwirtschaften vier Fünftel des Einkommens durch Erwerbstätigkeit

Weiter interessiert die Zusammensetzung des Haushaltseinkommens unterschiedlicher Haushaltstypen (Abb. I.3). Einpersonenhaushalte und verheiratete Paare im erwerbsfähigen Alter erwirtschafteten im Jahr 2006 gut vier Fünftel des Haushaltseinkommens durch Erwerbstätigkeit. Verheiratete ohne Kind im Alter bis zu 25 Jahren sind im Durchschnitt älter als jene mit Kindern, sodass sie aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Frühpensionierung häufiger bereits keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen. Der Anteil der Sozialversicherungsleistungen und übrigen Renten am Haushaltseinkommen war bei Haushalten ohne Kinder mit gut 7 Prozent daher bedeutend höher als bei Paarhaushalten mit Kindern (3,6%). Die Altersstruktur erklärt auch den überdurchschnittlich hohen Anteil der Wertschriften- und Liegenschaftserträge am Haushaltseinkommen von Paaren ohne Kind.

Bei Alleinerziehenden ist Anteil der Sozialleistungen am höchsten

Die Alleinerziehenden können aufgrund ihrer Erziehungsaufgabe meist nur einer eingeschränkten Erwerbstätigkeit nachgehen, sodass der Anteil ihres Erwerbseinkommens kleiner ist als derjenige der übrigen Haushalte mit Personen im Erwerbsalter. Das Erwerbseinkommen stellte aber auch für Alleinerziehende die Haupteinnahmequelle dar (58,5%). Die zweitgrösste Einnahmequelle bildeten für sie die Unterhaltsbeiträge (18,2%). Alleinerziehende sind zur Existenzsicherung häufiger auf wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) angewiesen als die übrigen Privathaushalte. Im Jahr 2006 betrug der Anteil der Sozialhilfe (WSH) am Haushaltseinkommen von Alleinerziehenden 2,8 Prozent (Durchschnitt aller Privathaushalte: 0,4%).

14 Prozent des Einkommens von Rentnerehepaaren stammen aus Erwerbseinkommen

Bei allen AHV-Rentnerhaushalten sind die Sozialversicherungsleistungen und übrigen Renten (aus 2. und 3. Säule) die wichtigste Einnahmequelle. Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit spielen bei Rentnerhaushalten verheirateter Paare eine grössere Rolle als bei alleinlebenden Rentnerinnen und Rentnern: Während im Jahr 2006 bei Rentnerehepaaren 13,9 Prozent der Haushaltseinnahmen aus einer Erwerbstätigkeit stammten, waren es bei alleinstehenden AHV-Rentnerinnen und -Rentnern 4,1 Prozent. Dies ist damit erklärbar, dass alleinlebende Rentnerinnen und Rentner häufig älter sind als die Partner von Rentnerehepaaren.

Zwei Fünftel der Einnahmen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern stammt aus Sozialleistungen

Eine hinsichtlich der Zusammensetzung ihres Einkommens auffällige Gruppe stellen Personen dar, die in Alters- und/oder Pflegeheimen oder anderen stationären Institutionen leben. Ein Heimaufenthalt kann das Budget nachhaltig belasten, sodass insbesondere stark pflegebedürftige Heimbewohnerinnen und -bewohner häufig auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Im Jahr 2006 stammte ein Drittel der Einnahmen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern aus Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV. Zusammen mit der individuellen Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (IPV) und dem im Jahr 2006 von der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) übernommenen Taxausgleich betrug der Anteil der Sozialleistungen gut zwei Fünftel der Einnahmen.

Abbildung 1.3
Zusammensetzung des Haushaltseinkommens nach Haushaltstyp 2006
Kanton Luzern

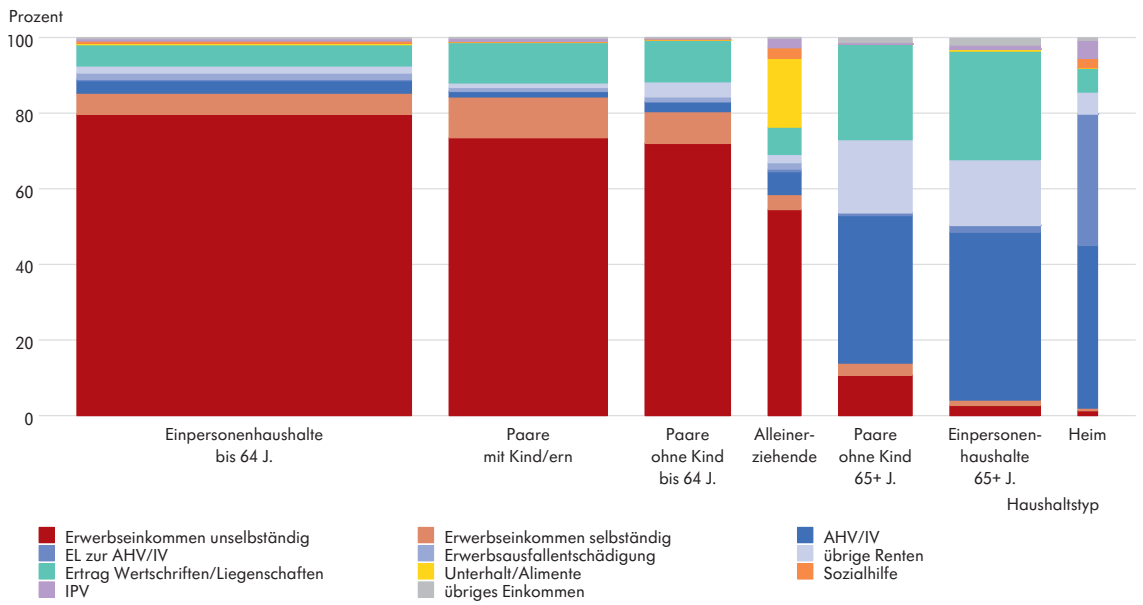

F1K01G03 LUSTAT Statistik Luzern
Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

1.3 Verfügbares Einkommen privater Haushalte

Ein Teil der vom Haushalt erzielten Einnahmen ist stets durch fixe und wiederkehrende Ausgaben gebunden. Empirische Analysen zur Existenzsicherung stellen daher fast ausschliesslich auf das verfügbare Haushaltseinkommen ab, bei dem diese Ausgaben schon in Abzug gebracht wurden (u.a. BFS 2008, Dubach/Stutz/Calderón 2010). Den unterschiedlichen Definitionen des verfügbaren Haushaltseinkommens ist gemeinsam, dass sich die Höhe des Haushaltseinkommens um die obligatorischen Ausgaben für Sozialversicherungsbeiträge (inkl. Krankenkassenprämien), Steuern und Unterhaltszahlungen reduziert. In der vorliegenden Analyse kommt durchgehend diejenige Definition zum Tragen, welche die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und Interface Politikstudien Forschung Beratung in ihren Studien zur Existenzsicherung in der Schweiz verwendeten (Knupfer/Bieri 2007; Knupfer/Pfister/Bieri 2007).

Tabelle 1.1
Definition des verfügbaren Haushaltseinkommens

	Haushaltseinkommen
–	Steuern
–	Sozialversicherungsbeiträge[1] (inkl. Krankenkassenprämien)
–	Unterhaltszahlungen
–	Berufsauslagen
–	Fremdbetreuungskosten
–	Mietkosten
=	**verfügbares Haushaltseinkommen**

[1] wenn nicht bereits vom Lohn abgezogen

Die Berechnung des verfügbaren Haushaltseinkommens beschränkt sich in der vorliegenden Analyse auf die Privathaushalte, da die Ausgaben der Heimbewohnerinnen und -bewohner mit diesem Konzept nur ungenügend abgebildet würden. Innerhalb der insgesamt 185'700 im Datensatz ermittelten Haushalte werden rund 4'600 Paare und Einzelpersonen in Heimen ausgeschlossen. Es verbleiben somit rund 181'100 Privathaushalte. Nach Abzug der oben genannten Ausgaben stand diesen Privathaushalten im Kanton Luzern im Jahr 2006 ein

mittleres Haushaltseinkommen von insgesamt 32'100 Franken (Median) zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung.

Berechnung des Äquivalenzeinkommens erlaubt Vergleich des Wohlstandsniveaus unterschiedlicher Haushaltstypen

Von diesen finanziellen Mitteln bestreiten ein oder aber mehrere Haushaltsmitglieder ihren Lebensunterhalt. Um die finanzielle Situation von Haushalten unterschiedlicher Grösse sinnvoll vergleichen zu können, wird das Haushaltseinkommen in der Regel auf ein sogenanntes Äquivalenzeinkommen umgerechnet, das mit jenem eines Einpersonenhaushalts vergleichbar ist (BFS 2008, Dubach/Stutz/Calderón 2010). Das Äquivalenzeinkommen wird berechnet, indem das effektive Haushaltseinkommen durch die Wurzel der Anzahl Haushaltsmitglieder dividiert wird (vgl. Äquivalenzskala nach Atkinson, Leu/Burri/Priester 1997). Das effektive Haushaltseinkommen wird also nicht durch die Anzahl der Haushaltsmitglieder dividiert, da die Mehrkosten pro zusätzlichem Haushaltsmitglied nicht linear ansteigen. Andere Studien berücksichtigen bei der Umrechnung zusätzlich das Alter der Kinder, um die Haushaltszusammensetzung noch realitätsnäher abzubilden (vgl. modifizierte Äquivalenzskala der OECD). Aufgrund fehlender Informationen zum genauen Alter der Kinder konnte diese Definition im vorliegenden Datensatz jedoch nicht umgesetzt werden.

Einpersonenhaushalte haben weniger Mittel zur Verfügung als Paarhaushalte

Entsprechende Umrechnungen berücksichtigen jeweils die Tatsache, dass die Ausgaben nicht linear mit der Haushaltsgrösse ansteigen. Das derart kalkulierte verfügbare Äquivalenzeinkommen der Luzerner Privathaushalte betrug 2006 im Mittel 25'900 Franken (Median). Vergleicht man das verfügbare Äquivalenzeinkommen unterschiedlicher Haushaltstypen, so zeigt sich, dass Einpersonenhaushalte im erwerbsfähigen Alter deutlich weniger Einkommen zur Verfügung haben als Haushalte von Paaren in dieser Altersgruppe. Das mittlere verfügbare Äquivalenzeinkommen eines Einpersonenhaushalts lag im Jahr 2006 bei 23'500 Franken (Abb. I.4). Demgegenüber betrug das verfügbare Äquivalenzeinkommen von verheirateten Paaren ohne Kind im Mittel 42'000 Franken. Auch innerhalb der Familienhaushalte zeigen sich deutliche Unterschiede: Während Alleinerziehende im Jahr 2006 über ein Äquivalenzeinkommen von 16'400 Franken verfügten, betrug dieser Wert bei verheirateten Paaren mit Kindern 32'200 Franken.

Abbildung I.4

Verteilung des verfügbaren Äquivalenzeinkommens nach Haushaltstyp 2006

Kanton Luzern

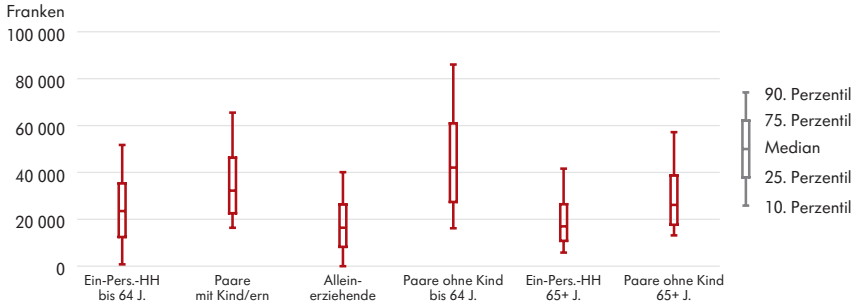

F1K01G04 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

Lesebeispiel: Die 10 Prozent einkommensschwächsten Paarhaushalte im Rentenalter verfügen über ein Äquivalenzeinkommen von maximal 13 100 Franken (10. Perzentil) und die 10 Prozent Einkommensreichsten ein Äquivalenzeinkommen von mindestens 57 200 Franken (90. Perzentil).

Einkommensungleichheit bei kinderlosen Paaren ist grösser als bei Familien

Die Einkommensdisparitäten existieren im erwerbsfähigen Alter nicht nur zwischen den Haushaltstypen sondern auch innerhalb eines Haushaltstyps. Jedes vierte Ehepaar mit Kindern hatte ein verfügbares Äquivalenzeinkommen von weniger als 22'600 Franken, und jedes vierte Paar ohne Kind musste mit weniger als 27'400 Franken auskommen. In der Gruppe der 25 Prozent Einkommensreichsten betrug das verfügbare Äquivalenzeinkommen für Paare mit Kindern 46'300 Franken und für kinderlose Paare 60'900 Franken. Die kinderlosen Paare bilden hinsichtlich ihrer finanziellen Lage somit eine heterogenere Gruppe als die Verheirateten mit Kindern.

Einkommensungleichheit nimmt mit Eintritt ins Rentenalter ab

Bei Erreichen des AHV-Alters und dem damit verbundenen Austritt aus dem Erwerbsleben nimmt die Höhe des verfügbaren Einkommens ab. Alleinlebende AHV-Rentnerinnen und Rentner hatten 2006 im Mittel 17'000 Franken zur Verfügung, 6'500 Franken weniger als die Vergleichsgruppe im erwerbsfähigen Alter. Deutlicher ist der Unterschied bei Ehepaaren ohne Kinder: Das verfügbare Äquivalenzeinkommen von Paaren im Rentenalter betrug 2006 im Mittel 26'100 Franken, 15'900 Franken weniger als bei den verheirateten Paaren im erwerbsfähigen Alter. Ein Vergleich der Haushaltstypen nach dem Alter der ältesten Person zeigt aber gleichzeitig auch eine Abnahme der Einkommensungleichheiten. So ist die Spannbreite zwischen dem Mindesteinkommen der 25 Prozent reichsten Rentnerhaushalte und dem Höchsteinkommen der 25 Prozent einkommensschwächsten Rentnerhaushalte (Interquartilsabstand) deutlich geringer als jene der Haushalte, deren älteste Person im Erwerbsalter ist. Bei den Einpersonenhaushalten reduzierte sich der Interquartilsabstand von 22'900 Franken bei den 18- bis 64-Jährigen auf 15'600 Franken im Rentenalter. Bei Paarhaushalten verringerte sich der Vergleichswert von 33'500 auf 21'000 Franken.

1.4 Vermögenssituation der Luzerner Haushalte

Vermögensbildung erfolgt erst im höheren Alter

Neben dem Einkommen widerspiegelt sich die finanzielle Situation eines Haushalts auch in der Höhe seiner Vermögenswerte. Unabhängig davon, ob das Vermögen durch eigene Rücklagen gebildet oder über Generationen vererbt worden ist, erfolgt die Vermögensbildung meist erst in der späten Erwerbsphase. Haushalte von AHV-Rentnerinnen und -Rentnern weisen daher ein mar-

Abbildung 1.5

Verteilung des Reinvermögens nach Haushaltstyp 2006

Kanton Luzern

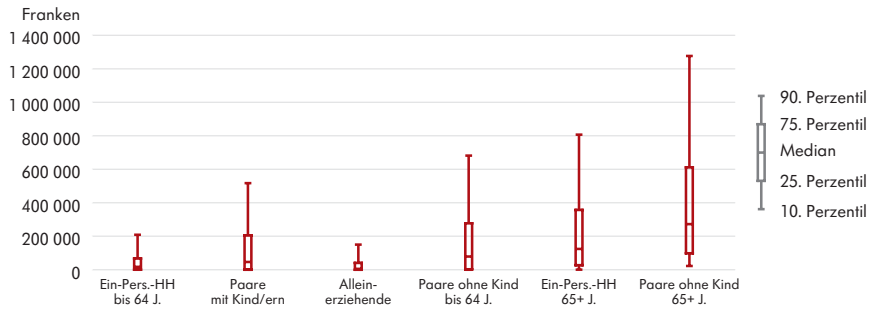

F1K01G05 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

kant höheres Vermögen aus als Haushalte von Personen im erwerbsfähigen Alter (Abb. I.5). Bei den alleinlebenden AHV-Rentnerinnen und -Rentnern im Kanton Luzern war das mittlere Reinvermögen (Summe der Aktiven minus Schulden) 2006 durchschnittlich siebenmal grösser als bei der Vergleichsgruppe im Erwerbsalter (124'000 Fr. vs. 17'000 Fr.). Verheiratete Paare im Rentenalter deklarierten im Mittel ein Reinvermögen von 272'000 Franken, jene im Erwerbsalter eines von 79'000 Franken. Bei Paaren umfasst das Vermögen die Werte beider Ehepartner und dient zur finanziellen Absicherung mehrerer Personen.

Im Alter nimmt Vermögen, aber auch Disparität zu

Während beim Einkommen die Ungleichheit mit dem Alter eher sinkt, nimmt sie beim Vermögen zu. Im Zuge der Vermögensakkumulation öffnet sich die Schere zwischen Armen und Reichen. Ein Viertel der verheirateten Paare ab 65 Jahre konnten im Jahr 2006 auf ein Vermögen von über 611'000 Franken zurückgreifen. Auf der anderen Seite wies ein weiteres Viertel ein Reinvermögen von höchstens 98'000 Franken aus. Ein Viertel der Ehepaare im erwerbsfähigen Alter deklarierten ein Reinvermögen von mindestens 277'000 Franken, ein weiterer Viertel von höchstens 3'000 Franken. Am geringsten unterscheidet sich die Vermögenssituation innerhalb der Gruppe der Alleinerziehenden und jener der Einpersonenhaushalte, die aufgrund ihres tieferen Durchschnittsalters auch noch kaum Vermögen bilden konnten.

1.5 Das Ausmass finanzieller Armut

Armut = finanzielle Mittel decken den Lebensunterhalt gemäss SKOS-Richtwerten nicht

Von finanzieller Bedürftigkeit respektive von Armut wird gesprochen, wenn die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eines Haushalts eine absolute Grenze unterschreiten. Beim Festlegen dieser Grenze orientiert sich die vorliegende Analyse an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Zur Bestimmung des Haushaltseinkommens werden innerhalb dieser Richtlinien alle Einkünfte sowie das Vermögen je nach Haushaltszusammensetzung bis zu einem Freibetrag zwischen 4'000 und 10'000 Franken voll mit eingerechnet. Das so berechnete verfügbare Äquivalenzeinkommen nach SKOS wird dem anrechenbaren Betrag für den Lebensunterhalt gemäss SKOS gegenübergestellt (11'520 Fr. pro Haushalt und Jahr). Im Vergleich zu den Bedarfsberechnungen der Sozialdienste, wo monatliche Budgets erstellt werden und die Unterstützungsdauer weniger als ein Jahr betragen kann, wird in vorliegender Analyse von Jahreswerten ausgegangen. Dadurch kann es beispielsweise vorkommen, dass Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger mit einem Leistungsbezug von wenigen Monaten ein Jahreseinkommen ausweisen, das deutlich über der Armutsgrenze liegt.

Tabelle I.2
Armutsquote (in %) der Privathaushalte 2006
Kanton Luzern

	Armutsquote der Haushalte nach Altersgruppen[1]		
	Total	26–64 Jahre	65 u.m. Jahre
Vor Transfer	**8,8**	9,6	6,5
Nach Transfer (mit WSH, EL, IPV)	**4,9**	5,7	2,4

F1K01T01 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

[1]Alter der ältesten Person im Haushalt

4,9 Prozent der Haushalte im Kanton Luzern sind arm

In diesem Kapitel werden nur Haushalte berücksichtigt, deren älteste Person mindestens 26 Jahre alt ist. Haushalte von jüngeren Personen werden ausgeklammert, da in den verfügbaren Daten keine Stipendien und private Transfers der Eltern an ihre Kinder abgebildet werden können und ihr verfügbares Einkommen damit unterschätzt wird. Im Jahr 2006 erzielten rund 7'900 oder

4,9 Prozent dieser Privathaushalte ein verfügbares Äquivalenzeinkommen, das nach dem Bezug der bedarfsabhängigen Sozialleistungen (WSH, EL zur AHV/IV und IPV) unter der Armutsgrenze lag, wie sie anhand der SKOS-Richtlinien definiert worden ist (Tab. I.2).

Armutsquote ist eher überschätzt

Bei dem derart definierten Armutsbegriff handelt es sich um die sogenannte Nachtransfer-Armut (BFS 2002). Bei der Interpretation dieser Grösse gilt es zu beachten, dass die Berechnung auf den ergänzten Daten der kantonalen Steuerstatistik basiert und die Armutsquote dadurch eher überschätzt wird. Erstens bilden die Steuerdaten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – wie bereits erwähnt – in einigen Fällen nur teilweise ab. So haben Selbständigerwerbende (inkl. Landwirte) beispielsweise Abzugsmöglichkeiten, die den übrigen Steuerpflichtigen nicht zustehen. Rund 700 Haushalte respektive fast jeder zehnte Haushalt im Kanton Luzern, der gemäss vorliegender Berechnung als arm gilt, zählte 2006 zur Gruppe der Selbständigerwerbenden (inkl. Landwirte). Es handelte sich mehrheitlich um Haushalte von Einzelpersonen (Einpersonenhaushalte) im Alter zwischen 18 und 64 Jahren. Zweitens vernachlässigen die Steuerdaten in der Regel die privaten Transfers. Lediglich ein kleiner Hinweis auf eine Teilmenge dieser erbrachten Transfers gibt die Zahl der in der Steuererklärung deklarierten Abzüge für die finanzielle Unterstützung von erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Personen. Im Jahr 2006 machten rund 3'300 Luzerner Haushalte einen entsprechenden Abzug geltend, wobei die Gesamtsumme mindestens 9 Millionen Franken betrug. Die nicht besteuerten privaten Transfers dürften zumindest teilweise den 1'300 Alleinerziehenden und den rund 4'000 Einpersonenhaushalten der Altersgruppe zwischen 18 und 64 Jahren zugekommen sein, die gemäss vorliegender Berechnungen im Jahr 2006 ein Einkommen unter der Armutsgrenze erzielten. Drittens fliessen in die Berechnung der Armutsquote Durchschnittswohnkosten ein. Haushalte unterer Einkommensklassen wenden in der Regel weniger für Wohnkosten auf als der berechnete Durchschnittswert, sodass ihr effektiv verfügbares Äquivalenzeinkommen höher ausfallen dürfte.

Armut wird durch bedarfsabhängige Leistungen massgeblich reduziert

Vor diesem Hintergrund dürfte der Anteil der armen Haushalte im Kanton Luzern mit 4,9 Prozent in vorliegender Studie insgesamt eher über-, denn unterschätzt werden. Die Auswertungen verdeutlichen jedoch, dass die bedarfsabhängigen Sozialleistungen wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH), Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV und individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (IPV) das Ausmass der Armut im Jahr 2006 deutlich senken konnten, von 8,8 auf 4,9 Prozent (Tab. I.2). Der Einfluss der weiteren Sozialleistungen im Kanton Luzern (Stipendien, Mutterschaftsbeihilfe und Alimentenbevorschussung) kann mit den vorliegenden Daten nicht ermittelt werden. Die Reduktion der Armutsquote mittels letztgenannter Leistungen dürfte aufgrund der beschränkten Zahl der Anspruchsberechtigten jedoch wesentlich geringer ausfallen als diejenige bei erstgenannten Leistungen.

Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligung entlasten Rentnerinnen und Rentner

In Haushalten mit Personen im Pensionsalter war die Wirkung der Sozialleistungen (WSH, EL zur AHV/IV und IPV) grösser als bei Haushalten mit Personen im erwerbsfähigen Alter. Bei Personen im Alter ab 65 Jahren reduzierte sich die Armutsquote unter Berücksichtigung der untersuchten Sozialleistungen um 4,1 Prozentpunkte auf 2,4 Prozent und bei Haushalten im erwerbsfähigen Alter um 3,9 Prozentpunkte auf 5,7 Prozent. Würden nur die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV berücksichtigt, reduzierten diese die Armutsquote von Haushalten mit Personen im Alter ab 65 Jahren von 6,5 auf 3,9 Prozent. Bei den Luzerner Haushalten mit Personen im erwerbsfähigen Alter wären nach den Transfers von Ergänzungsleistungen (EL) und wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) noch 8,3 Prozent als arm einzustufen gewesen (Armutsquote vor Transfer: 9,6%). Im höheren Alter erlauben auch die mit den Ergänzungsleistungen (EL) ausgerichteten Prämienverbilligungen (IPV) häufiger ein existenzsicherndes Einkommen als im erwerbsfähigen Alter.

Armutsbetroffene Haushalte sind häufiger im urbanen Raum als in ländlicheren Gebieten anzutreffen

Wie in anderen Gebieten der Schweiz unterscheiden sich auch im Kanton Luzern die Armutsquoten der Stadt, der Agglomeration und des ländlichen Raums deutlich voneinander (Abb. I.6). Personen in urbaneren Gebieten sind in besonderem Mass auf Leistungen und Angebote der sozialen Wohlfahrt angewiesen. Die Armutsquote in der Stadt Luzern (inkl. heutigem Stadtteil Littau) und

Abbildung I.6
Armutsquote (in %) der Privathaushalte 2006
Regionen des Kantons Luzern

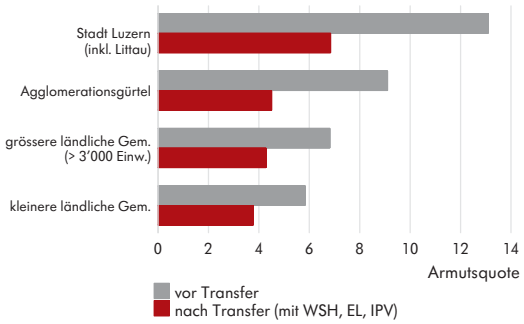

F1K01G06 LUSTAT Statistik Luzern
Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

Abbildung I.7
Armutsquote (in %) der Bevölkerung nach Altersgruppen 2006
Kanton Luzern

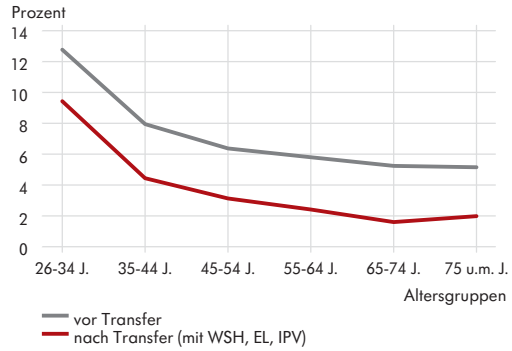

F1K01G07 LUSTAT Statistik Luzern
Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

den Gemeinden des Agglomerationsgürtels betrug 2006 nach dem Transfer von Sozialleistungen 6,8 beziehungsweise 4,5 Prozent (Nachtransfer-Armutsquote). In den ländlichen Gegenden waren es 4,3 Prozent in grösseren respektive 3,8 Prozent in kleineren Gemeinden. In urbaneren Gebieten finden sich auch mehr Haushalte, die ihre Existenz mithilfe von bedarfsabhängigen Sozialleistungen sichern. Die Differenz zwischen Vor- und Nachtransfer-Armut betrug in der Stadt Luzern 6,3 Prozentpunkte; in kleineren ländlichen Gemeinden (weniger als 3'000 Einwohner und Einwohnerinnen) 2,0 Prozentpunkte.

Armutsquote ist bei älteren Altersgruppen tiefer

Insgesamt lassen die Auswertungen vorliegender Analyse den Schluss zu, dass es im Kanton Luzern dank bedarfsabhängiger Sozialleistungen wie wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH), individuelle Prämienverbilligung (IPV) und Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV gelingt, rund 6'400 Haushalte vor Armut zu bewahren. Dennoch lebten 2006 insgesamt 9'200 Erwachsene oder rund 4 Prozent der Luzerner Kantonsbevölkerung im Alter ab 26 Jahren in den rund 7'900 armutsbetroffenen Haushalten. Mit steigendem Alter nimmt das Armutsrisiko ab (Abb. I.7). Im Jahr 2006 verfügten gut 9 Prozent der Gruppe im Alter zwischen 26 und 34 Jahren über zu knappe finanzielle Mittel (gemäss Richtlinien der SKOS), um ihren Lebensunterhalt ohne Nachsuchen um Sozialhilfe (WSH) zu decken. Ihre finanzielle Situation dürfte jedoch eher unterschätzt sein, da auch Erwachsene unter ihnen sind, die in einem Konkubinatshaushalt leben, der im Rahmen dieser Studie nicht identifiziert werden konnte. Unter den 35- bis 44-Jährigen zählten noch gut 4 Prozent zur Armutsbevölkerung. Der kleinste Personenanteil mit einem verfügbaren Einkommen unter der Armutsgrenze wurde unter der Bevölkerung im Alter ab 65 Jahren festgestellt. In dieser Gruppe betrug die Armutsquote unter Berücksichtigung der Einnahmen aus bedarfsabhängigen Leistungen (vorwiegend Ergänzungsleistungen zur AHV und individuelle Prämienverbilligung) noch knapp 2 Prozent.

Armutsquote des Kantons Luzern liegt unter Schweizer Durchschnitt

Die für den Kanton Luzern berechnete Armutsquote liegt unter der vom Bundesamt für Statistik berechneten Nachtransfer-Armutsquote. Im Jahr 2006 betrug die gesamtschweizerische Armutsquote der 20- bis 59-jährigen Bevölkerung 9,0 Prozent (BFS o.J.). Im Kanton Luzern dagegen lebten in demselben Jahr 12'400 Erwachsene oder 7,0 Prozent der Bevölkerung im Alter zwischen 20 und 59 Jahren in einem armutsbetroffenen Haushalt.

2. Finanzielle Situation von Luzerner Familien

Die sozialpolitischen Massnahmen zur Existenzsicherung respektive Armutsbekämpfung der öffentlichen Hand haben unterschiedliche Zielgruppen im Fokus. So richten sich mehrere zielgruppenspezifische Leistungen an Familien, deren finanzielle Situation daher nachfolgend näher betrachtet werden soll.

2.1 Familienformen und -phasen

Haushalte mit unterhaltspflichtigen Kindern und jungen Erwachsenen im Alter bis 25 Jahre, die bei ihren Eltern(teilen) leben, werden nachfolgend Familienhaushalte genannt. Auf diese Gruppe zielen die gesetzlichen Regelungen zur Unterstützung von Familien durch die öffentliche Hand. In genannten Haushalten können weitere ökonomisch unabhängige Kinder (im Alter ab 26 Jahren) oder – im Fall von Alleinerziehenden – Konkubinatspartner wohnen. Der dem vorliegenden Bericht zugrunde liegende Datensatz weist diese Personen allerdings den Einpersonenhaushalten zu.

Finanzielle Situation ändert sich mit Lebenszyklus von Familien

Familien durchlaufen innerhalb ihres Lebenszyklus mehrere Phasen, wobei die jeweilige finanzielle Situation unter anderem vom Alter der Eltern und von der Anzahl der Kinder abhängig ist. So präsentiert sich die Einkommenslage junger Familien, die am Anfang ihrer beruflichen Karriere stehen, anders als jene von Familien, bei denen die Eltern bereits länger erwerbstätig sind. Familien mit jüngeren Kindern sind zudem eher auf Fremdbetreuung angewiesen als Familien ohne Kleinkinder. Um diese unterschiedlichen Familienphasen zu analysieren, werden die Haushalte mit Kindern in vier Altersgruppen aufgeteilt – in junge Familien (Eltern im Alter bis 29 Jahren), in Familien, deren Eltern zwischen 30 und 39 Jahre alt sind, jene mit Eltern zwischen 40 und 49 Jahren und in ältere Familien (Eltern im Alter bis zu 59 Jahren). Die Zuweisung eines Haushalts zu einer der Altersgruppen erfolgt – wie in vorangehenden Kapiteln – anhand des Alters der ältesten Person.

Fast die Hälfte der Eltern sind zwischen 40 und 49 Jahre alt

Im Jahr 2006 wohnten im Kanton Luzern (ohne Quellensteuerpflichtige) rund 43'000 Familien (Tab. I.3). Fast die Hälfte der Eltern befand sich im Alter zwischen 40 und 49 Jahren. Gut einem Viertel der Familienhaushalte stand ein Elternteil zwischen 30 und 39 Jahren vor, einem weiteren Viertel einer zwischen 50 und 59 Jahren. Die restlichen Haushalte wurden von jungen Eltern im Alter bis zu 29 Jahren geführt (5,0%). Während junge Familien mehrheitlich ein Kind hatten, überwogen bei den Familien mit 30- bis 39-jährigen Eltern diejenigen mit zwei Kindern. Die Familien der Altersgruppe von 50 bis 59 Jahren charakterisierten sich dadurch, dass die Kinder teilweise bereits volljährig und von den Eltern ökonomisch unabhängig waren.

Tabelle I.3
Familienstruktur nach Altersgruppen 2006
Kanton Luzern

	Total	Altersgruppen[1]			
		bis 29 Jahre	30–39 Jahre	40–49 Jahre	50–59 Jahre
Anzahl Familien	**43 028**	**2 131**	**11 581**	**19 973**	**9 343**
nach Anzahl Kindern in Prozent					
1	**34,2**	68,1	33,6	24,5	47,9
2	**44,1**	27,9	46,7	48,1	36,1
3+	**21,7**	4,0	19,7	27,4	16,0

F1K01T02 LUSTAT Statistik Luzern
Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

[1]Alter der ältesten Person im Haushalt

Tabelle I.4
Anzahl Familien nach Haushaltstyp und Altersgruppen 2006
Kanton Luzern

	Total	Altersgruppen[1]			
		bis 29 Jahre	30–39 Jahre	40–49 Jahre	50–59 Jahre
Paare mit Kind/ern	**35 443**	1 262	9 240	16 637	8 304
Alleinerziehende	**7 585**	869	2 341	3 336	1 039

F1K01T03 LUSTAT Statistik Luzern
Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

[1]Alter der ältesten Person im Haushalt

So dominierte bei dieser Altersgruppe wiederum die Einkindfamilie (47,9%). Ein Fünftel der Familien in der höchsten Alterskategorie hatte im Jahr 2006 mindestens ein wirtschaftlich abhängiges Kind mit ständigem Aufenthalt an einem auswärtigen Ausbildungsort zu betreuen.

Familienform beeinflusst die Möglichkeiten der Erwerbsbeteiligung

Die finanzielle Situation der Familien im Kanton Luzern hängt nicht nur von der Familienphase, sondern auch vom Haushaltstyp ab. Paare und Alleinerziehende haben nicht die gleichen Möglichkeiten der Erwerbsbeteiligung, was die finanzielle Situation ihrer Haushalte wesentlich beeinflussen kann. Im Jahr 2006 lebten im Kanton Luzern rund 35'400 verheiratete Paare mit Kindern neben 7'600 Alleinerziehenden im Alter bis zu 59 Jahren (Tab. I.4). Zudem sind Alleinerziehende im Durchschnitt jünger als verheiratete Paare mit Kindern.
Unverheiratete zusammenlebende Paare mit Kindern werden in der Datenbasis vorliegender Studie einerseits als Alleinerziehende (erziehungsberechtigter Elternteil) und andererseits als Einpersonenhaushalte (Konkubinatspartner/in) statt faktengetreu als Paare mit Kindern ausgewiesen. Dieser Tatbestand hat zur Folge, dass die Zahl der Alleinerziehenden und Einpersonenhaushalte in den vorliegenden Berechnungen tendenziell zu hoch ausfällt.

2.2 Zusammensetzung des Haushaltseinkommens von Familien

Im Jahr 2006 erzielten Familien im Mittel ein Haushaltseinkommen von rund 98'000 Franken (Median). Verheiratete Paare mit Kindern brachten ein mittleres Jahreseinkommen von 106'000 Franken ein, während Alleinerziehende ein halb so grosses Einkommen aufwiesen.

Jüngere Paare mit Kindern sind eher auf finanzielle Unterstützung angewiesen als ältere Paare

Die Zusammensetzung des Haushaltseinkommens verändert sich je nach Familientyp und Familienphase (Abb. I.8). Bei den verheirateten Paaren mit Kindern stammten in der Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen 91,5 Prozent und bei den 50- bis 59-Jährigen noch 82,9 Prozent der Einnahmen 2006 aus einem Erwerbseinkommen. Demgegenüber nahm der Anteil der Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit mit steigendem Alter von 2,1 auf 13,8 Prozent zu. Je später die Familienphase, je mehr gewinnt auch der Ertragsanteil aus Wert-

Abbildung I.8
Zusammensetzung des Einkommens nach Familientyp und -phase 2006
Kanton Luzern

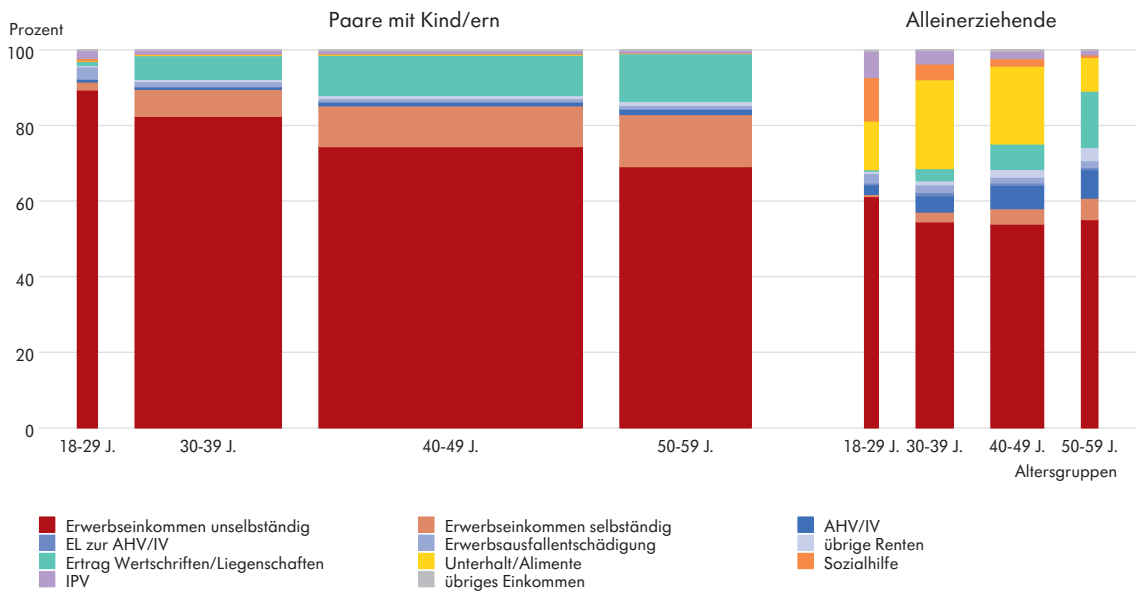

F1K01G08 LUSTAT Statistik Luzern
Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

schriften und Liegenschaften am Haushaltseinkommen an Bedeutung. Eltern in einer späteren Familienphase sind weniger oft auf staatliche Transferleistungen angewiesen als junge Familien. Bei jungen Paaren mit Kindern trugen die Erwerbsausfallentschädigung (EO) sowie die wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) und die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (IPV) 6,0 Prozent zum Haushaltseinkommen bei. Bei der Altersgruppe der 50- bis 59-Jährigen waren es noch 1,7 Prozent des Haushaltseinkommens. Im Gegenzug gewinnt das Renteneinkommen (IV und übrige Renten) anteilsmässig mit zunehmendem Alter der Eltern an Bedeutung. Machte das Renteneinkommen 2006 bei den jungen Familien 1,1 Prozent aus, waren es bei den Familien der ältesten Alterskategorie 2,5 Prozent. Der Anteil der Ergänzungsleistungen (EL) zur IV betrug in allen Familienphasen 0,1 Prozent des Haushaltseinkommens.

Alimente sind zweitwichtigste Einnahmequelle für Alleinerziehende

Wie bei den Paaren fungiert das Erwerbseinkommen auch bei Alleinerziehenden als Haupteinnahmequelle. Die Unterhaltszahlungen bilden bei ihnen die zweitwichtigste Einnahmequelle. Am höchsten war der Anteil aus Unterhaltsbeiträgen und Alimente bei den 30- bis 39-jährigen Alleinerziehenden (23,5%). Mit zunehmendem Alter und damit steigendem Einkommen nimmt der Anteil der Unterhaltsbeiträge ab. Demgegenüber nehmen die Erträge aus Liegenschaften und Wertschriften sowohl bei den Paaren als auch bei den Alleinerziehenden mit dem Alter anteilsmässig zu.

Anteil staatlicher Leistungen ist bei Alleinerziehenden grösser als bei Paaren mit Kindern

Für Alleinerziehende spielen die Transferleistungen der öffentlichen Hand eine ungleich wichtigere Rolle als für Paare mit Kindern. Bei jungen, üblicherweise ledigen Alleinerziehenden machten diese im Jahr 2006 gut 24 Prozent des Haushaltseinkommens aus. Dabei stammten rund 18 Prozent aus bedarfsabhängigen Leistungen (wirtschaftliche Sozialhilfe und individuelle Prämienverbilligung) und gut 6 Prozent aus Sozialversicherungsleistungen (Erwerbsausfallentschädigung, IV-Rente resp. Zusatzrente). Bei den geschiedenen oder verwitweten Alleinerziehenden im Alter zwischen 50 und 59 Jahren trugen die bedarfsabhängigen Sozialleistungen noch 15 Prozent zum Haushaltseinkommen bei. Bei ihnen stammte gut jeder zehnte Franken aus Sozialversicherungsleistungen.

2.3 Verfügbares Haushaltseinkommen von Familien

Nachfolgend werden die finanziellen Belastungen der Familienhaushalte durch Fremdbetreuungskosten der Kinder, obligatorische Ausgaben für Steuern und Krankenkassenprämien dargestellt. Verschiedene politische Massnahmen wirken auf die Höhe dieser Ausgaben ein; mit ihnen sollen Familenhaushalte mit tieferen Einkommen gezielt entlastet werden.

Fast 3'200 Familien deklarieren Fremdbetreuungsabzug

3'155 Familien oder 7,3 Prozent der rund 43'000 Familien im Kanton Luzern liessen im Jahr 2006 ihre Kinder fremdbetreuen. Das heisst, sie machten in der Steuererklärung 2006 einen Abzug für Fremdbetreuungskosten geltend (Tab. I.5). Im genannten Anteil sind keine Familien enthalten, die ihre Kinder – meist unentgeltlich – von Verwandten oder Bekannten betreuen liessen oder von Kinderbetreuungsangeboten Gebrauch machten, die vom Arbeitgeber in vollem Umfang finanziert wurden. Aufgrund der damaligen Gesetzgebung konnten die effektiven Fremdbetreuungskosten nur bis zu einem Maximalbetrag von 3'000 Franken pro Kind in der Steuererklärung abgezogen werden. Die Mehrheit der 3'155 Familien brachten in der Steuererklärung 2006 jedoch einen geringeren Betrag in Abzug.

Familien in urbaneren Gebieten lassen Kindern häufiger fremdbetreuen

Wie in anderen Kantonen unterscheiden sich auch im Kanton Luzern die Betreuungsquoten in der Stadt stark von denjenigen in ländlichen Gemeinden. Im Jahr 2006 liessen 12,7 Prozent der Familienhaushalte in der Stadt Luzern (inkl. Stadtteil Littau) ihre Kinder fremdbetreuen, während dies in den kleineren Luzerner Gemeinden noch 4,7 Prozent der Familien taten. Im urbaneren Raum wohnen anteilsmässig mehr Alleinerziehende als Paare mit Kindern. Während drei Fünftel der Luzerner Alleinerziehenden in der Stadt oder im Agglomerationsgürtel lebten (59,4%), betrug dieser Anteil bei den Paaren mit Kindern gut zwei Fünftel (44,8%). Anteilmässig wiesen Alleinerziehende in der Steuererklärung auch häufiger Kosten für Fremdbetreuung aus als Paare mit Kindern (11,3% vs. 6,5%). Am meisten wurde diese Dienstleistung von Familien in Anspruch genommen, deren älteste im Haushalt lebende Person sich im Alter zwischen 30 und 39 Jahren befand; insgesamt betraf dies 16,8 Prozent der Alleinerziehenden und 10,4 Prozent der verheirateten Paare mit Kindern.

Tabelle I.5

Anzahl Familien mit Fremdbetreuung nach Altersgruppen und Anzahl Kinder 2006

Kanton Luzern

	Total	Altersgruppen[1]			
		bis 29 Jahre	30–39 Jahre	40–49 Jahre	50–59 Jahre
absolut					
Total	**3 155**	**150**	**1 354**	**1 502**	**149**
Paare mit Kind/ern	**2 299**	**66**	**961**	**1 151**	**121**
1 Kind	**763**	44	372	302	45
2 Kinder	**1 165**	22	481	611	51
3 oder mehr Kinder	**371**	—	108	238	25
Alleinerziehende	**856**	**84**	**393**	**351**	**28**
1 Kind	**470**	71	236	154	9
2 Kinder	**309**	13	124	155	17
3 oder mehr Kinder	**77**	—	33	42	2
in Prozent der Familien					
Total	**7,3**	**7,0**	**11,7**	**7,5**	**1,6**
Paare mit Kind/ern	**6,5**	5,2	10,4	6,9	1,5
Alleinerziehende	**11,3**	9,7	16,8	10,5	2,7

F1K01T04 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

[1] Alter der ältesten Person im Haushalt

Familien entrichteten 2006 im Mittel 6'900 Franken für Steuern und 6'600 Franken für Krankenkassenprämien

Neben den Fremdbetreuungskosten bestimmen auch die obligatorischen Ausgaben für Steuern die Höhe des verfügbaren Einkommens. Die Familienhaushalte des Kantons Luzern wendeten im Jahr 2006 im Mittel rund 6'900 Franken für Steuern auf. Aufgrund des bedeutend tieferen Einkommens entrichteten Alleinerziehende im Mittel 6'200 Franken weniger für Steuern als verheiratete Paare mit Kindern (1'800 Fr. vs. 8'000 Fr.). Mehr als ein Viertel der Alleinerziehenden zahlte keine Steuern. Die mittlere Steuerbelastung betrug bei den Alleinerziehenden 4,0 Prozent ihres Haushaltseinkommens, bei den Paaren mit Kindern lag dieser Wert bei 7,7 Prozent.

Tabelle I.6

Verteilung der Ausgaben für Krankenkassenprämien (abzüglich IPV) nach Familientyp 2006

Kanton Luzern

	Anzahl Familien	Masszahlen der Verteilung der Ausgaben in Fr.				
		10. Perzentil	25. Perzentil	50. Perzentil (Median)	75. Perzentil	90. Perzentil
Total	**43 028**	**3 000**	**4 900**	**6 600**	**7 300**	**8 200**
Paare mit Kind/ern	**35 443**	4 600	6 400	7 100	7 800	8 600
Alleinerziehende	**7 585**	—	1 500	3 600	4 400	5 300

F1K01T06 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

Neben Fremdbetreuungskosten und Steuern gaben die Familienhaushalte im Kanton Luzern 2006 im Mittel weitere 6'600 Franken für die Prämie der obligatorischen Krankenversicherung aus (Tab. I.6). Der Betrag entspricht der Durchschnittsprämie der Haushalte abzüglich der individuellen Prämienverbilligung (IPV) der obligatorischen Krankenversicherung (Nettoprämie). Die effektiven Kosten für die Krankenkassenprämie sind in den Steuerdaten nicht enthalten, sodass die vom Bundesamt für Gesundheit berechnete Durchschnittsprämie pro Prämienregion und Altersgruppe der Versicherten vorliegender Studie als Näherungswert diente. Paare mit Kindern wendeten gemäss diesen Berechnungen rund 7'100 Franken auf; Alleinerziehende 3'600 Franken. Der markante

Abbildung I.9

Anteil der Ausgaben für Krankenkassenprämien und Steuern am Haushaltseinkommen in Prozent 2009

Kanton Luzern

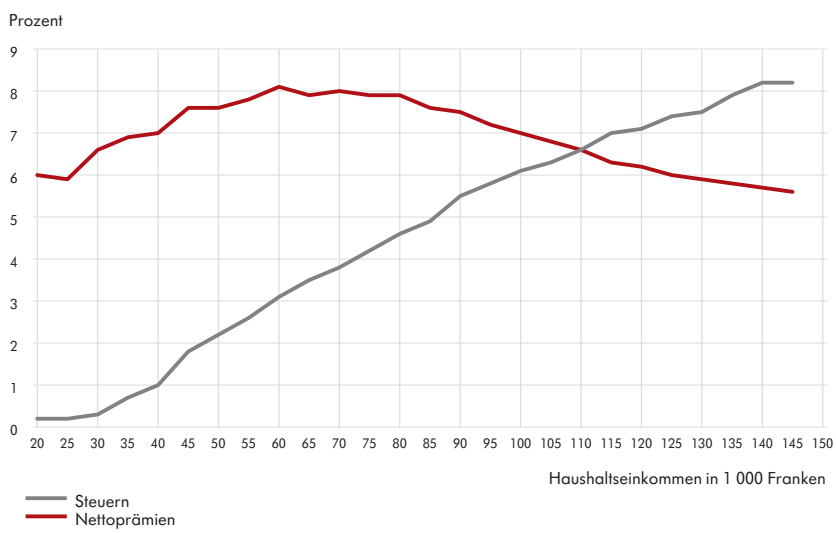

F1K01G09 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

Unterschied zwischen diesen beiden Familientypen ist einerseits auf ihre unterschiedliche Anzahl Erwachsener und andererseits auf das deutlich tiefere steuerbare Einkommen und Vermögen von Alleinerziehenden zurückzuführen, das die Höhe der individuellen Prämienverbilligung (IPV) bestimmt. Bei mindestens 10 Prozent der Alleinerziehenden wurden die Kosten für die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung 2006 vollumfänglich durch das Instrument der individuellen Prämienverbilligung (IPV) gedeckt.

Anteil der Krankenkassenprämien 2009 war bei Einkommen zwischen 60'000 und 75'000 Franken am höchsten

Die obligatorischen Ausgaben für Steuern und Krankenkassenprämien im Jahr 2006 belasteten das Haushaltsbudget von Familien im Kanton Luzern im Mittel mit 13'500 Franken. In den Folgejahren wurden gesetzliche Änderungen vorgenommen, die insbesondere auf die Entlastung von Familien mit tieferen Einkommen abzielten. Daher interessiert an dieser Stelle die Frage, wie sich die Situation der Familienhaushalte im Kanton Luzern nach diesen Gesetzesänderungen präsentierte. Werden die Ausgaben für die Krankenversicherung und für die Steuern für das Jahr 2009 ins Verhältnis zum Haushaltseinkommen gesetzt, so belasteten die Krankenkassenprämien (unter Berücksichtigung der individuellen Prämienverbilligung) das Budget von Luzerner Familienhaushalten mit tieferen bis mittleren Einkommen zwischen 6 und 8 Prozent (Abb. I.9). Am höchsten war die Belastung im Einkommenssegment zwischen 60'000 und 75'000 Franken; bei höheren Einkommen wurde sie anteilsmässig wieder geringer. Durch die Progression nimmt der Anteil der Steuern im beobachteten Einkommensintervall mit steigendem Einkommen zu. Familien mit einem Haushaltseinkommen unter 110'000 Franken wendeten anteilsmässig mehr zur Zahlung der Krankenkassenprämien als zu derjenigen der Steuern auf.

Paare mit Kindern verfügen über zwei Mal mehr Einkommen als Alleinerziehende

Nach Abzug der obligatorischen Ausgaben für Steuern und Krankenversicherung sowie regelmässig anfallender Berufsauslagen und Fremdbetreuungskosten (Gewinnungskosten), Unterhaltszahlungen und Mietkosten resultierte für verheiratete Luzerner Paare mit Kindern im Jahr 2006 ein mittleres, verfügbares Haushaltseinkommen von 63'000 Franken (Tab. I.7). Das verfügbare Haushaltseinkommen von Alleinerziehenden war 37'200 Franken tiefer. Unter Berücksichtigung der Grösse des Haushalts reduziert sich die Einkommensdifferenz zwischen Paaren und Alleinerziehenden. Das verfügbare Äquivalenzeinkommen von Paaren mit Kindern betrug im Mittel 31'900 Franken; jenes von Alleinerziehenden 16'300 Franken. Obwohl in Paarhaushalten mehr Personen lebten, betrug ihr verfügbares Einkommen somit fast das Doppelte von jenem der Alleinerziehenden.

Tabelle I.7

Verfügbares Haushalts- und Äquivalenzeinkommen (Median) nach Familientyp und Altersgruppen 2006

Kanton Luzern

	Total	Altersgruppen[1]			
		bis 29 Jahre	30–39 Jahre	40–49 Jahre	50–59 Jahre
Paare mit Kind/ern					
Verfügbares Haushaltseinkommen	**63 000**	39 100	53 700	66 400	79 400
Verfügbares Äquivalenzeinkommen	**31 900**	21 100	27 200	33 000	41 700
Alleinerziehende					
Verfügbares Haushaltseinkommen	**25 800**	8 900	19 700	32 100	40 600
Verfügbares Äquivalenzeinkommen	**16 300**	6 100	12 600	19 600	26 700

F1K01T07 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

[1] Alter der ältesten Person im Haushalt

Dieser Unterschied ist in der frühen Familienphase noch ausgeprägter. Alleinerziehende bis 29 Jahre verfügten im Jahr 2006 über ein mittleres Äquivalenzeinkommen von 6'100 Franken, verheiratete Paare dagegen über 21'100 Franken. Die verfügbaren finanziellen Mittel steigen über die Familienphasen an und betrugen im Jahr 2006 für Alleinerziehende im Alter zwischen 50 und 59Jahren im Mittel 26'700 Franken und für gleichaltrige Paare 41'700 Franken.

2.4 Vermögenssituation von Familien

Höhe des Einkommens bestimmt Möglichkeiten der Vermögensbildung

Die Beurteilung der finanziellen Situation eines Haushalts stellt nicht allein auf die Höhe des Einkommens ab. Relevant ist auch, inwieweit auf Vermögenswerte zurückgegriffen werden kann. Im Jahr 2006 verfügte die Hälfte der Luzerner Familien über ein Reinvermögen von weniger als 29'000 Franken. Im Vergleich zu den verheirateten Paaren mit Kindern haben Alleinerziehende aufgrund ihres tieferen Haushaltseinkommens geringere Möglichkeiten, Vermögen zu bilden. Zudem geht im Fall einer Scheidung in der Regel nur ein Anteil des Familienvermögens auf die erziehungsberechtigte Person über.

2006 betrug Reinvermögen verheirateter Paare im Mittel 42'000, jenes von Alleinerziehenden 5'000 Franken

Die Hälfte der Alleinerziehenden verfügte 2006 im Kanton Luzern über ein Reinvermögen von höchstens 5'000 Franken. Bei Paaren mit Kindern betrug das Reinvermögen dagegen im Mittel 42'000 Franken (Median). Über die einzelnen Phasen hinweg verändert sich die Vermögenssituation einer Familie in der Regel wesentlich (Abb. I.10). Meist erfolgt die Vermögensbildung erst nach dem fünfzigsten Altersjahr. Verheiratete Paare im Alter zwischen 50 und 59 Jahren deklarierten 2006 im Mittel ein Reinvermögen von 93'000 Franken; gleichaltrige Alleinerziehende eines von 25'600 Franken.

Abbildung I.10
Mittleres Reinvermögen nach Familientyp und Altersgruppen 2006
Kanton Luzern

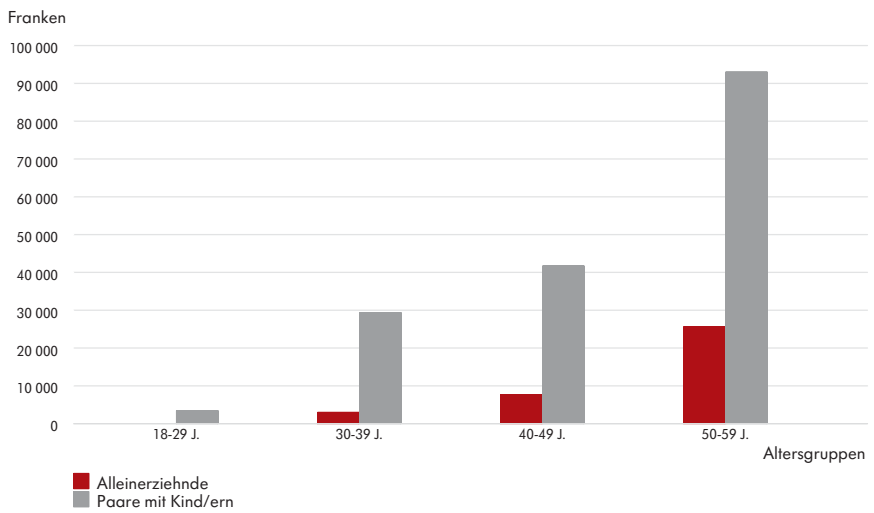

F1K01G10 LUSTAT Statistik Luzern
Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

2.5 Familien mit knappen finanziellen Mitteln

Alleinerziehende weisen im Vergleich zu verheirateten Paaren im Durchschnitt tiefere Einkommen und Vermögen aus und können ihren Lebensunterhalt häufiger nicht ohne Hilfe der öffentlichen Hand bestreiten. Im Jahr 2006 lag das verfügbare Äquivalenzeinkommen (nach dem Bezug von bedarfsabhängigen Leistungen) bei 20,6 Prozent der Alleinerziehenden des Kantons Luzern unter der Armutsgrenze (Lebensbedarf gemäss den SKOS-Richtlinien). Dieser Anteil wird in vorliegender Studie tendenziell zu hoch ausgewiesen, da Informationen zur Einkommenssituation von Alleinerziehenden, die im Konkubinat leben, fehlen. Auch unter Berücksichtigung dieser Tatsache lag ihre Armutsquote im Jahr 2006 deutlich über derjenigen von verheirateten Paaren mit Kindern (2,0%).

Sozialleistungen senken Armutsquote der Alleinerziehenden auf 21 Prozent

Bedarfsabhängige Sozialleistungen beeinflussen die finanzielle Situation von Familienhaushalten massgeblich (Tab. I.8). Durch die Unterstützung durch Sozialhilfe (WSH), Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV und individuellen Prämienverbilligungen der obligatorischen Krankenversicherung (IPV) reduzierte sich die Armutsquote bei Alleinerziehenden im Jahr 2006 um 13,5 Prozentpunkte auf 20,6 Prozent. Bei verheirateten Paaren mit Kindern bewirkte der Bezug genannter Sozialleistungen eine Abnahme der Armutsquote um 2,2 Prozentpunkte auf 2,0 Prozent. In beiden Gruppen erreichte die Subvention der Krankenkassenprämie eine markante finanzielle Entlastung des Haushaltsbudgets. Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) senkte zusammen mit den Sozialhilfeleistungen (WSH) die Armutsquote von Paaren von 4,2 auf 2,4 Prozent und bei Alleinerziehenden von 34,1 auf 22,2 Prozent.

Tabelle I.8
Armutsquote (in %) der Privathaushalte nach Familientyp 2006
Kanton Luzern

	Armutsquote nach Familientyp	
	Paare mit Kind/ern	Alleinerziehende
Vor Transfer	**4,2**	34,1
Nach Transfer (mit WSH, EL, IPV)	**2,0**	20,6

F1K01T08 LUSTAT Statistik Luzern
Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

Finanzielle Notlagen treten häufiger in der frühen Familienphase auf

Eltern geraten tendenziell häufiger in der frühen Familienphase in eine finanzielle Notlage, zumal die Kinder dann hohe Kosten generieren und gleichzeitig einer der beiden Elternteile der Erwerbstätigkeit meist nur reduziert nachgeht. Fast ein Viertel der Familien mit einem Elternteil im Alter zwischen 18 und 29 Jahren verfügte im Jahr 2006 über finanzielle Mittel, die unter der von der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) definierten Armutsgrenze lagen. Bei Eltern im Alter zwischen 30 und 39 Jahren betrug dieser Anteil gegen 8 Prozent und in der späten Familienphase (Eltern im Alter zwischen 50 und 59 Jahren) noch rund 2 Prozent.

2.6 Alleinerziehende mit Alimentenbevorschussung

Ausstehende Alimente für Kinder werden bei bestehendem Anspruch bevorschusst

Im Kanton Luzern werden ausstehende Alimente für Kinder bevorschusst, sofern die gesetzlich verankerten Vorgaben erfüllt sind. So setzt jede Bevorschussung einen Rechtstitel voraus, der die Unterhaltspflicht regelt. Bei der Alimentenbevorschussung (ALBV) handelt es sich um eine bedarfsabhängige Sozialleistung, das heisst, Alleinerziehenden mit einem Kind werden ausstehende Alimentenzahlungen an Kinder nur dann bevorschusst, wenn das Reineinkommen des erziehungsberechtigten Elternteils maximal 43'000 Franken und das Reinvermögen maximal 33'000 Franken beträgt. Bei Alleinerziehenden mit zwei oder drei Kindern liegen die entsprechenden Anspruchsgrenzen des Reineinkommens bei 53'000 respektive 63'000 Franken. Für Stiefelternteile mit einem Kind ist die Grenze des Reineinkommens bei 60'000 Franken und jene des Reinvermögens bei 55'000 Franken angesetzt. Pro zusätzliches Kind verschiebt sie sich um weitere 10'000 Franken nach oben.
Um diejenigen Alleinerziehenden im Kanton Luzern zu identifizieren, welche die genannten Anspruchsbestimmungen erfüllen, werden nachfolgend die Haushalte von Alleinerziehenden nach einer festgelegten Reihenfolge der Einkommensquellen in Gruppen eingeteilt. Die Zuteilung erfolgt im Gegensatz zu den vorangehenden Betrachtungen hierarchisch. Das heisst, eine alleinerziehende Person, die beispielsweise Alimentenbevorschussung (ALBV) und wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) erhält, wird im vorliegenden Bericht somit nur in der Gruppe der Alimentenbevorschussten ausgewiesen. Für diese Analyse wird der für die Anspruchsberechnung relevante Begriff des Reineinkommens verwendet.

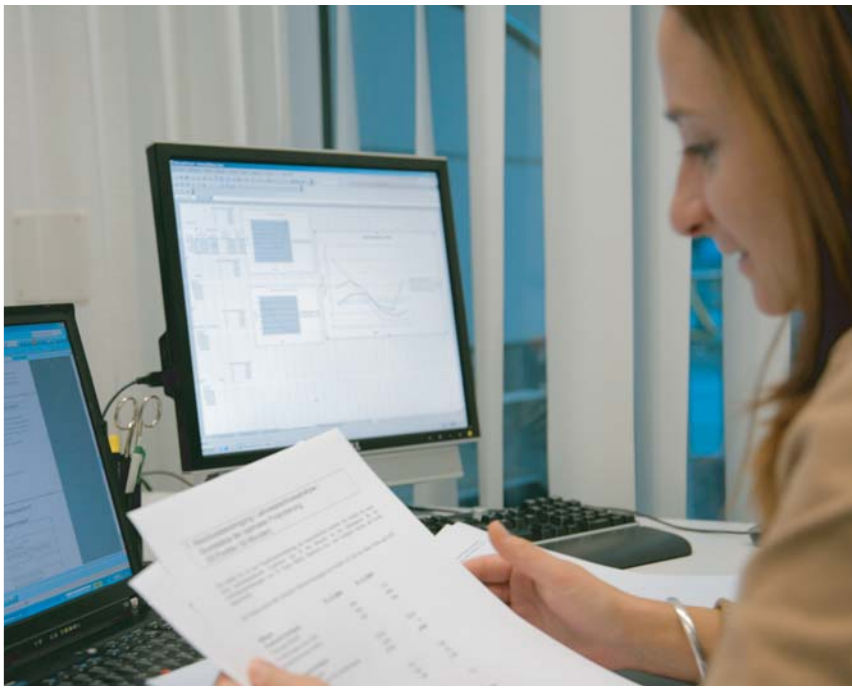

Drei Viertel der Alleinerziehenden unterschreiten für Alimentenbevorschussung massgebende Reinvermögensgrenze

Im Jahr 2006 unterschritten im Kanton Luzern rund 5'600 oder fast drei Viertel aller Alleinerziehenden die für die Alimentenbevorschussung (ALBV) massgebende Reinvermögensgrenze von 33'000 Franken. Die meisten Personen dieser Gruppe waren nicht auf eine Bevorschussung angewiesen, da in ihrem Fall die Unterhaltszahlungen ordnungsgemäss vom unterhaltspflichtigen Elternteil übernommen wurden; diese Gruppe umfasste im Jahr 2006 insgesamt 2'640 Alleinerziehende. 520 Alleinerziehende lebten ferner ohne Unterhaltszahlungen von wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) oder – in Ausnahmefällen – von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV. Bei diesen Leistungsbezügerinnen und -bezügern war ein allfälliger Anspruch auf Alimentenbevorschussung bereits abgeklärt worden, und es kann davon ausgegangen werden, dass bei ihnen kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) festgestellt worden war. An weitere 190 Alleinerziehende wurde eine Witwen- beziehungsweise Waisenrente ausgerichtet, was wiederum den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) ausschliesst.

Alimente wurden bei jeder respektive jedem achten der Alleinerziehenden bevorschusst

Im Jahr 2006 zählten somit 2'250 Alleinerziehende zur Zielgruppe der Alimentenbevorschussung (ALBV). Wird ermittelt, wie viele von ihnen ihren Anspruch geltend machten, zeigt sich, dass die öffentliche Hand in 680 Fällen – das ist jede achte alleinerziehende Person im Kanton – Kinderalimente bevorschusste. Da im Kontext der Datenverknüpfung die Alleinerziehenden aufgrund wechselnder oder unvollständiger AHV-Nummern nicht vollständig identifiziert werden konnten, fällt die Zahl der Alleinerziehenden mit Alimentenbevorschussung (ALBV) in der vorliegenden Analyse eher zu tief aus.

Alleinerziehende mit Unterhaltszahlungen erzielen höheres Einkommen als jene mit Alimentenbevorschussung

Alleinerziehende, die Zahlungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil erhielten, verzeichneten im Jahr 2006 ein mittleres Reineinkommen von 43'500 Franken. Alleinerziehende, deren Kinderalimente bevorschusst wurden (ALBV), erzielten erwartungsgemäss ein geringeres Einkommen als Alimentenempfängerinnen und -empfänger. Sie verzeichneten ein mittleres Reineinkommen von 24'600 Franken. Mehr als ein Drittel der Alleinerziehenden mit Alimenten-

Abbildung I.11

Anzahl Alleinerziehende (mit einem Reinvermögen von max. 33 000 Fr.) nach ausgewählten Einkommensquellen und Reineinkommensklassen 2006

Kanton Luzern

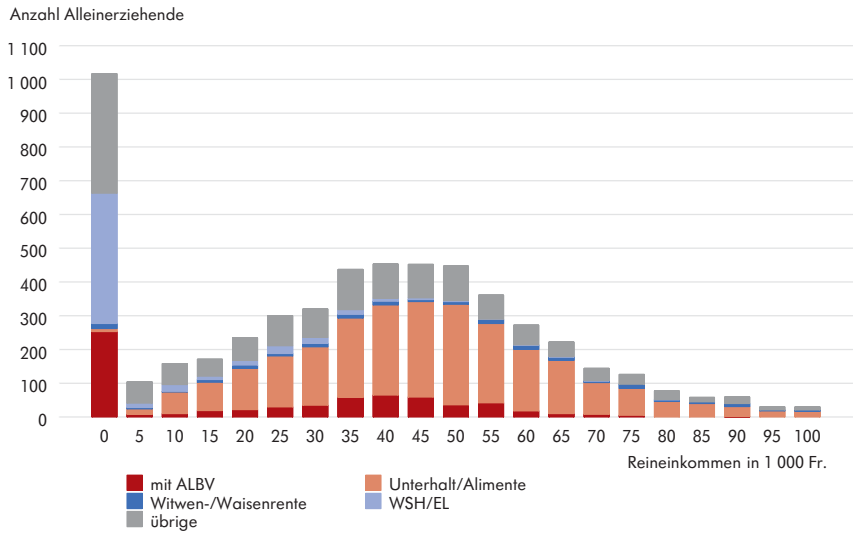

F1K01G11 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

bevorschussung (ALBV) deklarierte gar ein Reineinkommen von null (Abb. I.11). Die an Alleinerziehende mit einem Kind im Jahr 2006 bevorschusste Alimentenzahlung betrug im Kanton Luzern im Mittel 6'000 Franken, jene an Alleinerziehende mit zwei Kindern rund 9'000 Franken und jene an Alleinerziehende mit drei oder mehr Kindern rund 14'000 Franken.

Fast 1'600 Alleinerziehende im unteren Einkommensbereich sind ohne Unterhaltszahlungen, Renten oder Sozialleistungen

Weitere 1'570 Alleinerziehende mit einem Reinvermögen von höchstens 33'000 Franken und einem Reineinkommen von höchstens 100'000 Franken erhielten im Jahr 2006 weder Unterhaltsbeiträge noch Renten noch bedarfsabhängige Sozialleistungen. Unter ihnen dürften sich zwei Gruppen durch private Transfers absichern, die in den analysierten Daten nicht als Einnahmen ausgewiesen sind. Bei der ersten Gruppe handelt es sich um Konkubinatspaare. Das bei Konkubinatspaaren anzuwendende Einschätzungsverfahren respektive die gewährten Sozialabzüge in der Steuererklärung lassen vermuten, dass mindestens ein Drittel dieser 1'570 Alleinerziehenden im Konkubinat lebten. Bei der zweiten Gruppe handelt es sich um eine nichtquantifizierbare Zahl von jungen Alleinerziehenden, die noch bei ihren Eltern wohnen und finanziell von denselben unterstützt werden.

1'000 Alleinerziehende deklarierten ein Reineinkommen von null

Insbesondere bei Alleinerziehenden mit einem Reineinkommen von null ist davon auszugehen, dass diejenigen, die weder Unterhaltszahlungen noch staatliche Leistungen ausweisen, meist eine finanzielle Unterstützung aus dem privaten Umfeld erhalten, um ihre Existenz und jene ihrer Kinder zu sichern. Im Jahr 2006 deklarierten gut 1'000 Alleinerziehende (mit einem Reinvermögen von maximal 33'000 Fr.) in der Steuererklärung ein Reineinkommen von null. Ein Drittel von ihnen erhielt weder Unterhaltsbeiträge noch Renten oder bedarfsabhängige Sozialleistungen.

3. Finanzielle Absicherung von Luzerner Rentnerinnen und Rentnern

Die Sozialversicherungen für Rentnerinnen und Rentner haben in der Schweiz eine lange Tradition. Das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) wurde 1948 in Kraft gesetzt. Fast zwanzig Jahre später wurde das Gesetz zu den Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV (Invalidenversicherung) erlassen. Die Ergänzungsleistungen (EL) bezwecken die materielle Existenzsicherung der in der Schweiz lebenden AHV- oder IV-Rentenberechtigten. Die finanzielle Situation von Rentnerhaushalten im Kanton Luzern wird hier analysiert.

3.1 Haushalte von AHV-Rentnerinnen und -Rentnern

Als AHV-Rentnerhaushalte gelten Haushalte mit AHV-Renteneinkommen, deren älteste Person mindestens 65 Jahre alt ist. Haushalte von Frühpensionierten und vereinzelt vorkommende Rentnerhaushalte mit Kindern werden in diesem Kapitel nicht näher betrachtet.
Im Jahr 2006 zählten rund 37'900 Privathaushalte im Kanton Luzern zu den AHV-Rentnerhaushalten (Tab. I.9). Weitere 3'500 AHV-Rentnerinnen und -Rentner lebten – allein oder als Paar – in einem Alters- und/oder Pflegeheim oder in einer anderen stationären Institution im Kanton Luzern.

Die Mehrheit der AHV-Rentnerinnen und -Rentner in Privathaushalten lebt allein

Bei fast 17'000 Rentnerhaushalten handelte es sich um Paarhaushalte; in gut 20'900 Haushalten respektive mehr als jedem zweiten Privathaushalt von AHV-Rentnerinnen und -Rentnern wohnte lediglich eine Person. Fast drei Viertel der Einpersonenhaushalte waren Frauen; 70 Prozent von ihnen waren verwitwet.

Im höheren Alter steigt die Wahrscheinlichkeit, dass der Partner, die Partnerin pflegebedürftig wird oder gar stirbt. Fast ein Drittel der Haushalte von Hochbetagten ab 85 Jahren entfielen auf Heimbewohnerinnen und -bewohner.

Tabelle I.9
AHV-Rentnerhaushalte nach Haushaltstyp und Altersgruppe 2006
Kanton Luzern

	Total	Altersgruppen[1]		
		65–74 Jahre	75–84 Jahre	85 u.m. Jahre
Anzahl AHV-Rentnerhaushalte	**41 383**	**19 390**	**15 495**	**6 498**
Privathaushalte	**37 882**	**19 052**	**14 471**	**4 359**
Paare	**16 965**	9 964	5 844	1 157
Ein-Personen-Haushalte	**20 917**	9 088	8 627	3 202
Rentnerinnen	**15 434**	6 229	6 706	2 499
Rentner	**5 483**	2 859	1 921	703
Heim	**3 501**	**338**	**1 024**	**2 139**

F1K01T09 LUSTAT Statistik Luzern
Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

[1] Alter der ältesten Person im Haushalt

3.1.1 Einkommens- und Vermögenssituation

Mit dem Eintritt ins Rentenalter geht Einkommen zurück

In der individuellen Biografie stellt sich mit dem Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand oft eine einschneidende Veränderung der finanziellen Situation ein. Das Beziehen der Rente geht nämlich in der Regel mit einer Einkommenseinbusse einher. So wiesen im Jahr 2006 die AHV-Rentnerinnen und -Rentner im Mittel ein Haushaltseinkommen (inkl. bedarfsabhängiger Leistungen) von rund 46'800 Franken aus. Dieser Wert lag gut 30 Prozent tiefer als das mittlere Einkommen der Luzerner Haushalte von Personen im erwerbsfähigen Alter.

Renten sind wichtigste Einnahmequelle im Alter

Den grössten Anteil am Haushaltseinkommen der Luzerner AHV-Rentnerinnen und -Rentner bildeten im Jahr 2006 mit 41,9 Prozent die Altersrenten der AHV (1. Säule des 3-Säulen-Modells zur Alterssicherung). Zusammen mit den Einkünften aus der 2. und 3. Säule betrug der Anteil der Renteneinkünfte am Einkommen dieser Haushalte 59,8 Prozent (Abb. I.12). Die zweitwichtigste Einnahmequelle der Luzerner Rentnerinnen und Rentner bildeten Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften. Sie trugen im Jahr 2006 durchschnittlich ein Viertel zu deren Haushaltseinkommen bei. Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit spielte bei Paarhaushalten eine wichtigere Rolle als bei den Einpersonenhaushalten von AHV-Rentnerinnen und -Rentnern: In der Altersklasse der 65- bis 74-Jährigen erzielte noch annähernd jedes fünfte Ehepaar ein Erwerbseinkommen, aber nur jede oder jeder zwanzigste Alleinlebende.

Kosten eines Heimaufenthalts sind vielfach durch Ergänzungsleistungen getragen

Die gesundheitlichen Einschränkungen im Alter und die damit verbundenen Pflegekosten können dazu führen, dass Rentnerinnen und Rentner auf staatliche Hilfe angewiesen sind. Bei den meist pflegebedürftigen Heimbewohnerinnen und -bewohnern im AHV-Alter lag der Anteil der bedarfsabhängigen Sozialleistungen (EL, IPV, WSH) am Haushaltseinkommen mit 39,7 Prozent deutlich höher als bei Rentnerinnen und Rentnern, die nach wie vor in einem Privathaushalt

Abbildung I.12

Zusammensetzung des Haushaltseinkommens der AHV-Rentnerinnen und -Rentner nach Haushaltstyp und Altersgruppen 2006

Kanton Luzern

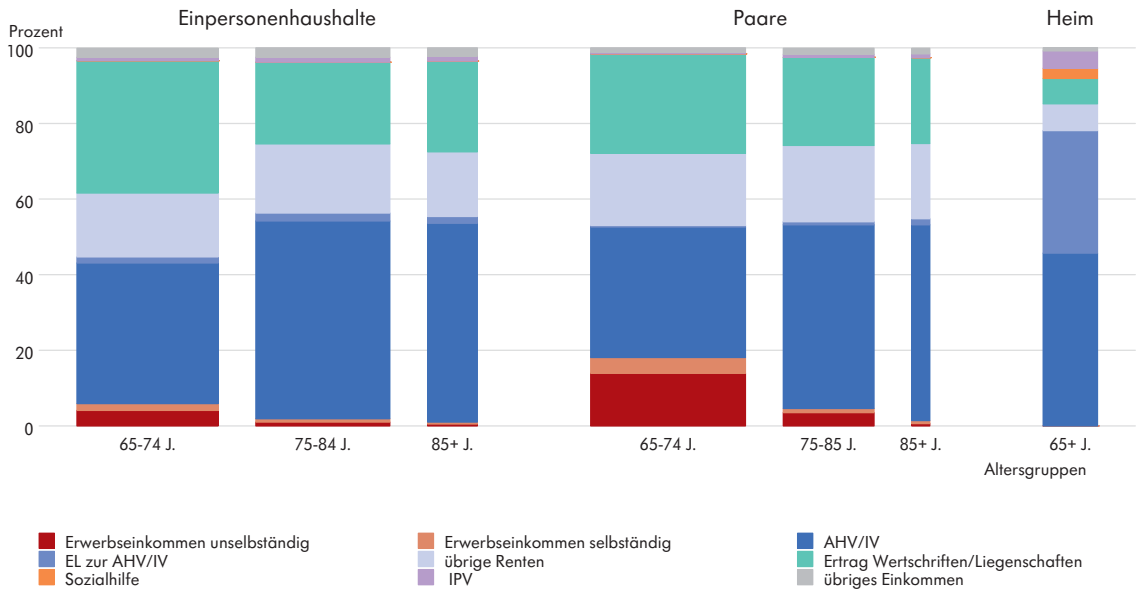

F1K01G12 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

lebten. Bei Paarhaushalten bildeten die genannten Sozialleistungen 1,0 Prozent des Haushaltseinkommens und bei den meist weiblichen Einpersonenhaushalten 2,9 Prozent. Bei beiden Haushaltstypen steigt jedoch mit zunehmendem Alter ihrer Bewohnerinnen und Bewohner der Anteil der Sozialleistungen (Ergänzungsleistungen zur AHV, individuelle Prämienverbilligung) am jeweiligen Haushaltseinkommen; bei den Paarhaushalten von 0,8 auf 2,6 Prozent und bei den Alleinstehenden von 2,5 auf 3,1 Prozent.

Höhe des Haushaltseinkommens nimmt mit dem Alter ab

Ein Vergleich der verschiedenen Altersgruppen zeigt für das Jahr 2006, dass das Haushaltseinkommen der 65- bis 74-jährigen Rentnerinnen und Rentner höher war als jenes von Pensionierten in hohem Alter (Tab. I.10). Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Rentnerinnen und Rentner in dieser früheren Altersphase teilweise noch einer Erwerbtätigkeit nachgehen. Paarhaushalte der jüngsten Altersgruppe erzielten ein mittleres Haushaltseinkommen von 70'000 Franken, 11'900 Franken mehr als die Gruppe im Alter ab 85 Jahren. Geringer fällt der Unterschied bei den Alleinstehenden aus. Im Jahr 2006 betrug das mittlere Haushaltseinkommen der 65- bis 74-jährigen Alleinstehenden 36'500 Franken, 5'000 Franken mehr als jenes der über 84-Jährigen.

Tabelle I.10

Mittleres Haushaltseinkommen und verfügbares Äquivalenzeinkommen (in Franken) nach Haushaltstyp und Altersgruppen 2006

Kanton Luzern

	Total	Altersgruppen[1]		
		65–74 Jahre	75–84 Jahre	85 u.m. Jahre
Paare				
Haushaltseinkommen	**65 800**	70 000	60 600	58 100
Verfügbares Äquivalenzeinkommen	**26 000**	28 300	23 400	21 000
Ein-Personen-Haushalte				
Haushaltseinkommen	**34 200**	36 500	32 900	31 500
Verfügbares Äquivalenzeinkommen	**17 000**	18 200	16 700	14 600

F1K01T10 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

[1] Alter der ältesten Person im Haushalt

Rentnerpaare haben 1,5-mal mehr Mittel zur Verfügung als alleinstehende Rentnerinnen und Rentner

Mit dem Austritt aus dem Erwerbsleben reduziert sich das Haushaltseinkommen insgesamt, gleichzeitig entfallen jedoch die Berufsauslagen. Die obligatorischen Ausgaben für Steuern, Krankenkassenprämien und die wiederkehrenden Ausgaben für Wohnkosten fallen aber weiterhin an und beeinflussen die Höhe der tatsächlich verfügbaren, finanziellen Mittel. Wie bei Haushalten mit Personen im erwerbsfähigen Alter bestehen dabei Unterschiede zwischen den Haushaltstypen: Im Jahr 2006 standen Paaren im Mittel 1,5-mal mehr Geldmittel zur Verfügung als Alleinstehenden. Das verfügbare Äquivalenzeinkommen beider Gruppen ist im höheren Alter tiefer als unmittelbar nach der Pensionierung.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass obige Betrachtung keine Einkommensentwicklung innerhalb des individuellen Lebenslaufs nachzeichnet. Zukünftige Generationen könnten aufgrund der Alterssicherung durch die 2. und 3. Säule (3-Säulen-Modell zur Alterssicherung) im Alter ab 85 Jahren über ein höheres Einkommen verfügen als heutige Generationen.

Vermögen bildet Reserve im Alter

Über die finanzielle Situation im Alter entscheidet in hohem Mass auch das Vermögen. Sind genügend Reserven vorhanden, kann der Lebensstandard auch bei sinkendem Einkommen nach der Pensionierung gehalten werden. Die Vermögensbildung findet meist in den späteren Lebensphasen statt, in denen auch die Auszahlung von Lebensversicherungen oder des angesparten Kapitals

in die 3. Säule erfolgen oder Erbschaften anfallen. Das mittlere Reinvermögen steigt grundsätzlich von Altersgruppe zu Altersgruppe an, was ebenfalls mit der Tatsache in Zusammenhang stehen dürfte, dass ärmere Personen tendenziell früher sterben (Dubach/Stutz/Calderón 2010).

Im Kanton Luzern deklarierten im Jahr 2006 alleinstehende Rentnerinnen und Rentner im Alter zwischen 65 und 74 Jahren ein mittleres Reinvermögen von 118'900 Franken, während jenes der über 84-Jährigen 140'200 Franken betrug (Abb. I.13). Die Paare unter den entsprechenden Altersgruppen verzeichneten ein Reinvermögen von 284'100 respektive 294'700 Franken. Erwartungsgemäss schrumpfen Vermögensreserven im Fall eines Aufenthalts in einem Alters- und/oder Pflegeheim oder einer anderen stationären Institution. Im Jahr 2006 deklarierten Heimbewohnerinnen und -bewohner ein mittleres Reinvermögen von 14'900 Franken (65- bis 74-Jährige) bis 35'400 Franken (85 Jahre alt und älter). Im Vergleich zu den Paarhaushalten weisen Einpersonenhaushalte im Rentenalter ein geringeres Reinvermögen aus. Bei alleinlebenden AHV-Rentnerinnen und -Rentnern sind auch die Unterschiede in der Vermögensverteilung geringer als bei verheirateten Paaren. Innerhalb der jeweiligen Gruppe nimmt die Ungleichheit im höheren Alter leicht zu.

Abbildung I.13

Mittleres Reinvermögen der AHV-Rentnerinnen und Rentner nach Haushaltstyp und Altersgruppen 2006

Kanton Luzern

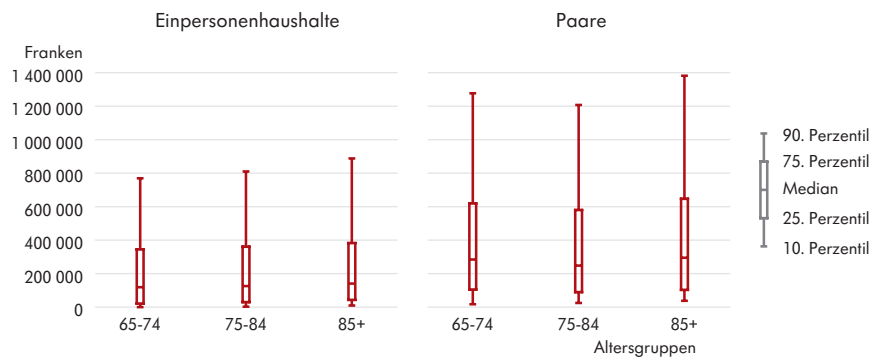

F1K01G13 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

3.1.2 AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit geringem Einkommen

Im Jahr 2006 trugen im Kanton Luzern bei insgesamt gut 7'000 Rentnerpaaren und alleinstehenden Rentnerinnen und Rentnern Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV zur Existenzsicherung bei (17% der Rentnerhaushalte). Ihnen sowie weiteren fast 1'000 Haushalten wurde die Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenversicherung durch das Instrument der individuellen Prämienverbilligung (IPV) voll subventioniert. Weitere 2'000 Rentnerhaushalte wurden mit einem Teilbetrag unterstützt.

Anteil der AHV-Rente und der Ergänzungsleistungen nimmt über Einkommensklassen hinweg ab

Dass Haushalte von AHV-Rentnerinnen und -Rentnern – verglichen mit anderen Privathaushalten – am wenigsten von Armut betroffen sind, erklärt sich aus der Wirksamkeit des 3-Säulen-Modells zur Alterssicherung und den bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Die Bedeutung der einzelnen Einkommenskomponenten verändert sich über die einzelnen Einkommensklassen hinweg (Abb. I.14). Bei den Haushalten von AHV-Rentnerinnen und -Rentnern mit den tiefsten Einkommen übernehmen die AHV-Renten und die bedarfsabhängigen Sozialleistungen eine entscheidende existenzsichernde Funktion. Fast jeder zweite Haushalt von Personen im AHV-Alter mit einem Einkommen unter 30'000 Franken erhielt im Kanton Luzern 2006 zusätzlich zur AHV-Rente Ergänzungsleistungen (EL) und/oder individuelle Prämienverbilligung (IPV) zur obligatorischen Krankenversicherung. Mit zunehmendem Einkommen sinkt der Anteil der AHV-Rente am Haushaltseinkommen und die Wahrscheinlichkeit, zur Existenzsicherung auf bedarfsabhängige Leistungen angewiesen zu sein.

Rentnerinnen und Rentner mit höherem Einkommen verfügen über 2. und 3. Säule

Demgegenüber steigt der Anteil der übrigen Renten (2. und 3. Säule) mit höherem Haushaltseinkommen an. Konnte in der Erwerbsphase eine 2. Säule aufgebaut werden (Konto der gesammelten Pensionskassenbeiträge innerhalb des 3-Säulen-Modells zur Alterssicherung), so reduziert sich das Armutsrisiko im Alter. In der Einkommensklasse zwischen 90'000 und 99'000 Franken trugen die Einnahmen aus den übrigen Renten im Jahr 2006 ein Drittel zum Haushaltseinkommen von Rentnerinnen und Rentnern bei. Auch die Einkommen aus Erwerbstätigkeit und die Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften gewinnen bei höherem Haushaltseinkommen anteilmässig an Bedeutung.

Abbildung I.14

Zusammensetzung des Haushaltseinkommens von AHV-Rentnerinnen und -Rentnern nach Einkommensklassen 2006

Kanton Luzern

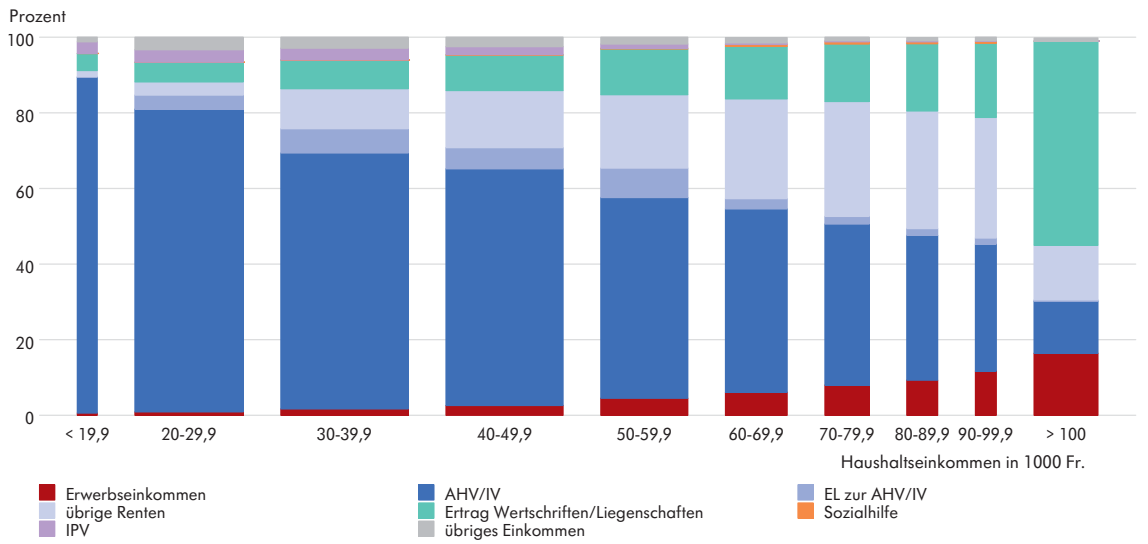

F1K01G14 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

3.2 Haushalte von IV-Rentnerinnen und -Rentnern

Auch Rentenbezügerinnen und -bezüger der Invalidenversicherung (IV) benötigen für ihre Existenzsicherung teilweise in Ergänzung der Sozialversicherungsleistungen bedarfsabhängige Sozialleistungen. Im Jahr 2006 lebten in rund 10'500 oder rund 6 Prozent der Privathaushalte im Kanton Luzern mindestens eine IV-Rentnerin respektive ein IV-Rentner. Weitere rund 960 IV-Rentenbezügerinnen und -bezüger lebten in einem Heim. Diejenigen Luzerner IV-Rentnerinnen und -Rentner, die 2006 in Privathaushalten lebten, wohnten mehrheitlich allein (5'700). Die restlichen 4'800 waren je zur Hälfte Paarhaushalte ohne Kind beziehungsweise Haushalten mit Kindern (Abb. I.15).

Rente bildet bei jüngeren Invaliden die Haupteinnahmequelle

Da in früheren Lebensphasen eine vorhandene Invalidität häufig auf Geburtsgebrechen zurückgeht, ist bei jüngeren IV-Berechtigten meist keine Erwerbsbeteiligung möglich, und es resultiert eine volle Rente. Im Alter zwischen 40 und 64 Jahren ist der Rentenbezug dagegen mehrheitlich in gesundheitlichen Problemen begründet, was häufiger zu einer Teilrente führt als dies bei jüngeren Personen der Fall ist. Die IV-Rentenleistungen bilden im Kanton Luzern bei alleinlebenden, meist jüngeren IV-Rentnerinnen und -Rentnern denn auch die Haupteinnahmequelle (Abb. I.16). Aus ihr und den übrigen Renten (2. Säule) stammten im Jahr 2006 fast sechs von zehn Franken der Haushaltseinkommen besagter Personengruppe; bei den übrigen Privathaushalten mit Renteneinnahmen aus der Invalidenversicherung (IV) waren es rund vier von zehn Franken. Die IV-Rentenhaushalte von meist älteren Ehepaaren beziehen häufiger eine Teilrente als invalide Alleinstehende, sodass die verheirateten Rentnerinnen und Rentner trotz Invalidität öfter weiterhin einem Teilzeiterwerb nachgehen. Zudem trägt teilweise die erwerbsfähige Partnerin, der Partner durch Erwerbseinkommen zum Haushaltseinkommen bei. So machte im Kanton Luzern das Einkommen aus Erwerbsarbeit am Haushaltseinkommen von Paaren mit Invalidenrente im Jahr 2006 rund 45 Prozent aus (Alleinlebende: 20,8%).

Abbildung I.15
Struktur der Haushalte von IV-Rentnerinnen und -Rentnern nach Altersgruppen 2006
Kanton Luzern

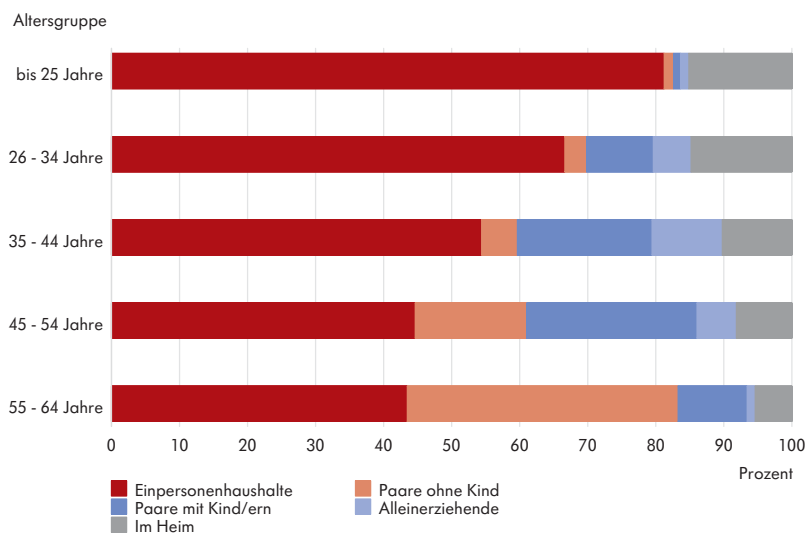

F1K01G15 LUSTAT Statistik Luzern
Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

Altersgruppen: Alter der ältesten Person im Haushalt

Je früher die Invalidität eintritt, desto häufiger werden Ergänzungsleistungen bezogen

Jüngere, alleinlebende IV-Rentnerinnen und -Rentner sind häufiger auf Ergänzungsleistungen (EL) zur IV angewiesen als ältere. Eine wichtige Funktion übernehmen Ergänzungsleistungen (EL) zur IV und die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (IPV) auch, wenn die Finanzierung eines Heimaufenthalts nötig wird. Das Einkommen von Luzerner IV-Rentnerinnen und -Rentnern, die in einem Heim wohnen, setzte sich 2006 fast ausschliesslich aus Rentenleistungen und den genannten bedarfsabhängigen Sozialleistungen zusammen.

Sozialhilfe überbrückt während Abklärung des IV-Anspruchs finanzielle Engpässe

Bei Erwerbsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen kommt möglicherweise der Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV) zur Abklärung. Die Prüfung des Gesuchs kann sich aber über längere Zeit erstrecken. Entsteht während dieser Zeit eine akute finanzielle Notlage, übernimmt zwischenzeitlich die Sozialhilfe (WSH) die Existenzsicherung. Im Kanton Luzern waren im Jahr 2006 Alleinstehende und Alleinerziehende vom Zeitpunkt der Invalidität bis zum Zeitpunkt der Bewilligung des IV-Rentenbezugs am häufigsten auf Sozialhilfe (WSH) angewiesen, dies im Vergleich zu anderen Privathaushalten von IV-Rentnerinnen und -Rentnern.

IV-Rentnerinnen und -Rentner besitzen kaum Vermögen

Wegen ihrer eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten vermögen Haushalte von IV-Rentnerinnen und -Rentnern kaum, Geld zu kapitalisieren. So deklarierten im Jahr 2006 im Kanton Luzern die Haushalte von IV-Rentnerinnen und -Rentnern im Mittel ein Reinvermögen von 12'900 Franken. Nur in der Altersgruppe der 55- bis 64-Jährigen, die vor der Invalidität meist längerfristig erwerbstätig gewesen waren, lag der Wert über dem Durchschnitt.

Abbildung I.16

Zusammensetzung des Haushaltseinkommens von IV-Rentnerinnen und -Rentnern nach Haushaltstyp 2006

Kanton Luzern

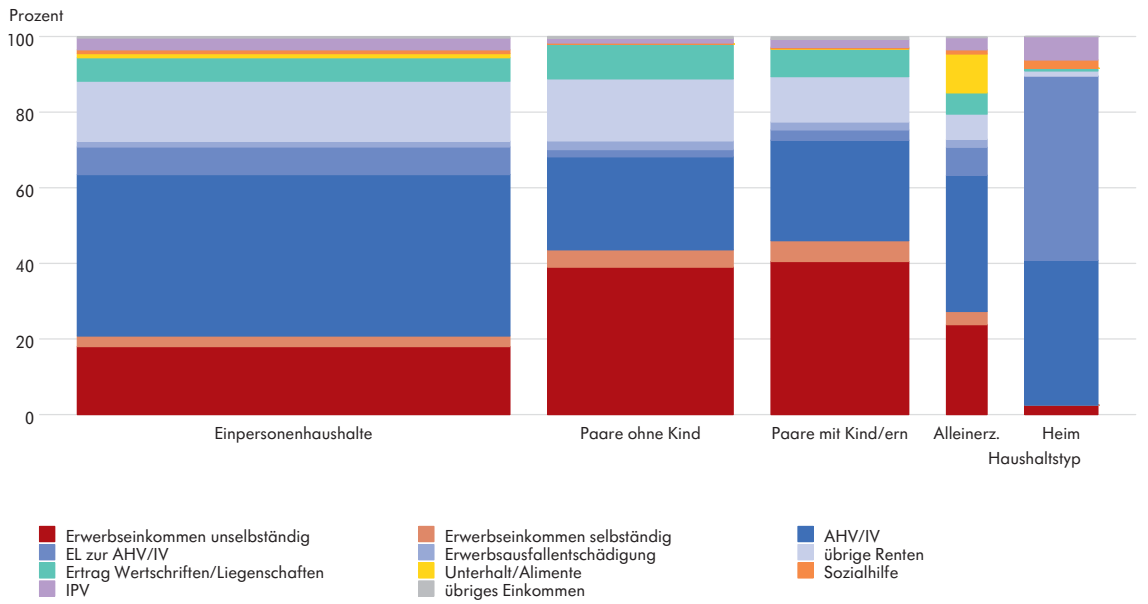

F1K01G16 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: LUSTAT, Dienststelle Steuern Kanton Luzern, Ausgleichskasse Luzern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Statistik

II. TEIL
EXISTENZSICHERUNG IM KANTON LUZERN

In Teil I des vorliegenden Berichts waren die Einkommens- und Vermögenssituation der Haushalte im Kanton Luzern dargestellt und insbesondere die Bedeutung ihrer unterschiedlichen Einkommensbestandteile analysiert worden. Dabei wurde wiederholt auf die Leistungen von Bund und Kanton hingewiesen, die dazu da sind, dass Haushalte in prekären finanziellen Situationen gezielt entlastet werden können. In nachfolgendem Teil II befasst sich vorliegender Bericht ausführlicher mit diesen Leistungen der öffentlichen Hand im Kanton Luzern.

1. Die soziale Sicherheit in der Schweiz

Die soziale Sicherheit ist dann gegeben, wenn allen Mitgliedern einer Gesellschaft ein menschenwürdiger Lebensstandard gewährt wird. In der Schweiz stehen dafür verschiedenste Instrumente zur Verfügung. Es handelt sich dabei um ein historisch gewachsenes System; die Entwicklung der einzelnen Instrumente ist im Kontext des gesellschaftlichen Wandels eingebettet zu betrachten. Das staatliche System unterscheidet zwischen den nationalen und obligatorischen Sozialversicherungsleistungen sowie den bedarfsabhängigen Leistungen mit kantonaler Gesetzgebung. Die primäre Quelle der sozialen Sicherheit ist jedoch die Erwerbsarbeit.

1.1 Das System der sozialen Sicherheit

System der sozialen Sicherheit der Schweiz baut auf Erwerbsarbeit des Einzelnen auf

Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz zielt darauf ab, der Bevölkerung eine Grundlage zu bieten, die es ermöglicht, einen ausreichenden Lebensunterhalt zu bestreiten. Es lässt sich dreistufig beschreiben (BFS 2009):

- 1. Stufe: Aufbauend auf eine vom Staat zur Verfügung gestellte Grundversorgung (Recht, Bildung, öffentliche Sicherheit) sind in der Schweiz die Individuen für die eigene Existenzsicherung selber verantwortlich.
- 2. Stufe: Ist den Individuen in der Schweiz die eigene Existenzsicherung aus Gründen wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter oder Invalidität nicht in ausreichendem Mass möglich, tragen Sozialversicherungen zur Existenzsicherung bei.
- 3. Stufe: Greifen die Massnahmen der Sozialversicherungen nicht oder sind sie für die Existenzsicherung nicht ausreichend, kommen im Einzelfall die bedarfsabhängigen Leistungen zum Tragen. Diese dienen einerseits dazu, die Grundversorgung sicherzustellen (z.B. mittels Stipendien oder unentgeltlicher Rechtshilfe). Andererseits ergänzen sie die Sozialversicherungsleistungen oder bieten Unterstützung bei unzureichenden Eigenleistungen.

Die wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) kommt erst zum Tragen, wenn die selber erwirtschafteten Einnahmen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, und kein Anspruch auf die genannten Leistungen der öffentlichen Hand besteht.

1.2 Kantonale Sozialtransfers

Bedarfsabhängige Sozialleistungen, verankert im Zuständigkeitsbereich der Kantone und Gemeinden

Die Sozialversicherungen gehören hinsichtlich ihrer gesetzlichen Verankerung in die Zuständigkeit des Bundes. Im Unterschied zu den mehrheitlich über die Beiträge der Versicherten und Arbeitgebenden finanzierten Sozialversicherungen richtet der Kanton bedarfsabhängige Leistungen aus. Im Fall der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV oder der Prämienverbilligung zur obligato-

Abbildung II.1
Modell des Systems der sozialen Sicherheit

GRUNDVERSORGUNG UND INDIVIDUELLE SICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTS	
Bildungs- und Rechtssystem	Erwerbseinkommen
Öffentliche Sicherheit	Vermögenserträge
SOZIALVERSICHERUNGEN	
Alters- und Hinterlassenversicherung	Arbeitslosenversicherung
Invalidenversicherung	Hilflosenentschädigung
Krankenversicherung	Unfallversicherung
Familienzulagen	andere
BEDARFSLEISTUNGEN	
Sicherstellung der Grundversorgung	
Ausbildungshilfen (Stipendien)	Opferhilfe (Entschädigungen)
Prämienverbilligung	Rechtshilfe (unentgeltliche Rechtspflege)
Ergänzung zu Sozialversicherungsleistungen und mangelnder privater Sicherung	
Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	
Alimentenbevorschussung	
Mutterschaftsbeihilfe	
Wirtschaftliche Sozialhilfe	

LUSTAT Statistik Luzern

rischen Krankenversicherung (IPV) sind sie bundesrechtlich vorgeschrieben; ihre konkrete Ausgestaltung ist jedoch in der kantonalen Gesetzgebung verankert. Der Katalog der angebotenen Leistungen, die Anspruchsvoraussetzungen wie auch die konkrete Höhe und Dauer der Unterstützungsleistungen variieren zwischen den einzelnen Kantonen. Der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) ist eine unterschiedlich grosse Zahl von bedarfsabhängigen Leistungen vorgelagert. Sie werden eingesetzt, bevor jemand zum Empfänger wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) wird. Der Umfang des genannten vorgelagerten Leistungsangebots beeinflusst die Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in einem Kanton. Bei vorliegender Untersuchung der Bedeutung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Luzern stehen folgende Leistungen im Vordergrund (Abb. II.1):

- wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH),
- Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV,
- Alimentenbevorschussung (ALBV),
- Mutterschaftsbeihilfe (MUBE),
- Stipendien,
- individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (IPV).

Die Angaben für das Jahr 2009 bieten einen ersten Überblick über die quantitative Bedeutung der einzelnen Leistungen und die finanzielle Belastung der öffentlichen Hand (Tab. II.1) . Weiterführende Informationen werden im nächsten Kapitel präsentiert. Die Gemeinden unterstützten im Jahr 2009 insgesamt 7'800 Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe. Die Nettobelastung belief sich auf rund 44 Millionen Franken. Weiter erhielten insgeamt 15'500 Rentnerinnen und Rentner im Kanton Luzern Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV. Die Nettoausgaben betrugen 210,7 Millionen Franken, wovon die Gemeinden fast die Hälfte und der Kanton gut ein Fünftel der Kosten übernahmen. Die Leistungen der individuellen Prämienverbilligung (IPV) gingen im Jahr 2009 an gut 126'000 Personen. Der gesamte Auszahlungsbetrag belief sich auf 149,2 Millionen, wovon je 31,6 Millionen Franken von Gemeinden und Kanton getragen wurden. Weiter erhielten 2'100 Auszubildende Stipendien in der Gesamtsumme von 11,6 Millionen Franken. Die Gemeinden im Kanton Luzern unterstützten 700 Eltern mit Mutterschaftsbeihilfen (MUBE) und bevorschussten für insgesamt 2'700 Personen Kinderalimente (ALBV). Insgesamt betrug die Nettobelastung der Luzerner Gemeinden 8,3 Millionen Franken.
Daneben zahlte der Kanton Luzern im Jahr 2009 bedarfsunabhängige Familienzulagen in der Höhe von 216,1 Millionen Franken aus, die mindestens zu 90 Prozent von Arbeitgeberbeiträgen finanziert wurden.

Die Stadt Luzern gewährt ihren Rentnerinnen und Rentnern, die trotz Leistungen der AHV/IV und Ergänzungsleistungen (EL) kein existenzsicherndes Einkommen erzielen, eine städtische Zusatzleistung. Auch Familien und Alleinerziehenden in finanziell bescheidenen Verhältnissen, die keine wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) beziehen, wird seit 2010 wieder eine städtische Zusatzleistung gewährt. Auf diese kommunalen Leistungen wird im Rahmen des vorliegenden Berichts jedoch nicht näher eingegangen.

Tabelle II.1
Anzahl Empfänger/innen und Nettoausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen
Kanton Luzern

Sozialleistung	Jahr	Empfänger/innen[1]		Nettoausgaben in Mio. Franken			
		absolut	in Prozent der Bevölkerung	Total	Anteil Bund	Anteil Kanton	Anteil Gemeinden
Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	2009	**15 501**	4,2	**210,7**	64,7	43,8	102,2
Individuelle Prämienverbilligung	2009	**126 052**	33,9	**149,2**	86,1	31,6	31,6
Wirtschaftliche Sozialhilfe [2]	2009	**7 820**	2,1	**43,9**	—	—	43,9
Stipendien	2009	**2 111**	0,6	**11,6**	1,2	10,4	—
Alimentenbevorschussung	2009	**2 734**	0,7	**5,3**	—	—	5,3
Mutterschaftsbeihilfe	2009	**704**	0,2	**3,0**	—	—	3,0
Steuererlass	2007	**...**	...	**0,9**	—	—	0,9

F1K01T11 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: Bundesamt für Statistik, Ausgleichskasse Luzern, Staatsrechnung des Kantons Luzern, LUSTAT – Gemeindefinanzstatistik, eigene Erhebung

[1] inkl. Doppelnennungen

[2] ohne Leistungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

2. Das Netz der Leistungsangebote im Kanton Luzern

Im Folgenden werden die bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die im Kanton Luzern als Mittel der staatlichen Existenzsicherung entrichtet werden, einzeln vorgestellt. Die Übersicht ist als Leistungskatalog gedacht, der es möglich macht, sich schnell ein Bild über die Rahmenbedingungen, welche die einzelnen Sozialleistungen prägen, zu verschaffen. Die vorgestellten Sozialleistungen werden in diesem Sinn durchgängig anhand gleichbleibender Kriterien vorgestellt (für weiterführende Informationen vgl. Sozialbericht des Kantons Luzern, Amt für Statistik/Kantonales Sozialamt 2006). Die Informationen über die einzelnen bedarfsabhändigen Leistungen werden in folgender Reihenfolge eingeführt:

- Kurze Umschreibung der Leistung,
- Zielgruppe, die zum Empfang der Leistung berechtigt ist,
- Rechtsgrundlage, auf welche die Leistung abstützt,
- Berechnungsgrundlage, auf welcher sich die Höhe der Leistung berechnet,
- Vollzugsträgerschaft, das heisst, amtliche Stelle, welche die Leistung in der Praxis erbringt,
- Trägerschaft, durch welche die Leistung finanziert wird,
- Neuerungen und Anpassungen, die betreffende Sozialleistung in den letzten Jahren erfahren hat respektive in den nächsten Jahren erfahren wird,
- statistische Angaben zur Bedeutung der Leistung im Kanton Luzern, das heisst, Angaben darüber, wie sich die Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Kosten entwickelt haben.

2.1 Wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH)

Umschreibung

Die wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) hat die Existenz bedürftiger Personen zu sichern, ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit zu fördern und die soziale Integration zu gewährleisten. Die wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) kommt erst dann zum Tragen, wenn alle anderen Einnahmequellen privater und öffentlicher Natur ausgeschöpft worden sind. Für die Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) gelten die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) aus dem Jahr 2005.

Zielgruppe

Im Kanton Luzern wohnhafte Personen, die ihren Lebensbedarf nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, Arbeit oder Leistungen Dritter decken können.

Rechtsgrundlage

Bund:
Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1)
Kanton:
Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern vom 24. Oktober 1989 (SRL Nr. 892)
Sozialhilfeverordnung vom 13. Juli 1990 (SRL Nr. 892a)

Berechnungsgrundlage

Personen erhalten wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH), wenn ihre Einnahmen kleiner sind als das individuelle Unterstützungsbudget. Dieses Budget setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (abhängig von der Haushaltsgrösse), den effektiven Wohnkosten, der medizinischen Grundversorgung und den effektiven situationsbedingten Leistungen (z.B. Erwerbsunkosten). Auf dieser Grundlage wird der Betrag berechnet, welcher der jeweiligen Person an wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) zusteht.

Trägerschaft des Vollzugs

Einwohnergemeinde

Finanzierung

Nicht nur der Vollzug der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) findet über die Einwohnergemeinde statt, sondern auch die Finanzierung der Sozialleistung wird vom Wohnsitz des Hilfsbedürftigen aus geregelt. Ausgenommen davon sind Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen sowie Flüchtlinge. Werden Asylsuchende mit wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) unterstützt, so erfolgt die Finanzierung nicht über die Wohngemeinde, sondern über Bund und Kanton. Dasselbe gilt für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten.

Neuerungen und Anpassungen

In der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) gelten seit dem 1. Juli 2005 die revidierten SKOS-Richtlinien. Mit der Revision wurde der Betrag des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt reduziert. Demgegenüber sind Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge eingeführt worden, um die finanziellen Anreize für eine Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit zu verstärken. Im Zug der Finanzreform 08 im Kanton Luzern wurde der innerkantonale Lastenausgleich für wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) per 31. Dezember 2007 aufgehoben.

Statistische Angaben zur Bedeutung der Leistung

In den Jahren 2003 bis 2005 ist im Kanton Luzern die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) stark angestiegen. Sie erreichte 2005 einen Höchstwert von fast 9'300 Personen (Abb. II.2). Dank der nachfolgenden guten Konjunkturlage bis weit ins Jahr 2008 zeichnete sich aber seither ein stetiger Rückgang der Bezüge im Kanton Luzern ab. Im Jahr 2009 unterstützten die Gemeinden des Kantons noch rund 7'800 Personen oder 2,1 Prozent der Bevölkerung mit wirtschaftlicher Sozialhilfe (2005: 2,6%). An die unterstützten Privathaushalte wurden 2009 im Mittel rund 10'300 Franken ausbezahlt.

Die Nettobelastung der Gemeinden für wirtschaftliche Sozialhilfe (ohne Mutterschaftsbeihilfe) betrug 2009 rund 44 Millionen Franken oder 118 Franken pro Kopf der Luzerner Bevölkerung. Dies sind 13 Prozent weniger als im Vorjahr (Datenquelle: LUSTAT – Gemeindefinanzstatistik).

Abbildung II.2

Wirtschaftliche Sozialhilfe – Unterstützte Personen, Fälle und Sozialhilfequote seit 2003

Kanton Luzern

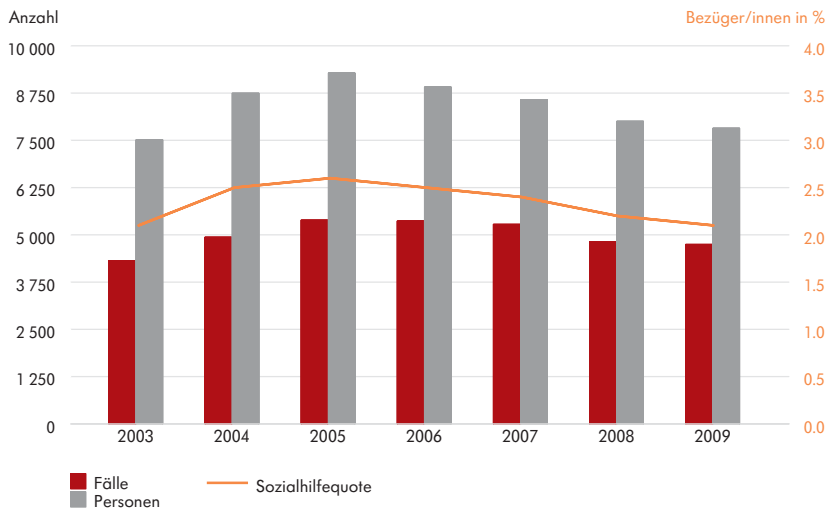

F1K02G01 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: Bundesamt für Statistik – Schweizerische Sozialhilfestatistik

2.2 Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV und IV

Umschreibung

Die Ergänzungsleistungen (EL) helfen dort, wo AHV- oder IV-Renten, andere Renten, weitere Einkommen und das Vermögen nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken.

Zielgruppe

AHV- oder IV-Rentnerinnen und -Rentner, die nicht in der Lage sind, ihre Lebenshaltungskosten zu bestreiten, werden mit Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV unterstützt.

Rechtsgrundlage

Bund:
Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30)
Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV, SR 831.301)
Kanton:
Gesetz über die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV vom 10. September 2007 (LU-ELG, SRL Nr. 881)

Berechnungsgrundlage

Die jährlichen Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen (inkl. Vermögensverzehr). Dabei ist zu unterscheiden zwischen Personen, die in ihrem privaten Haushalt leben, und Personen, die in einem Alters- und/oder Pflegeheim oder einer anderen stationären Institution wohnen. Bei Personen, die ihren Privathaushalt pflegen, werden folgende Ausgaben anerkannt: Lebensbedarf, Mietkosten, Durchschnittsprämie der Krankenversicherung sowie situationsbedingte Ausgaben. Bei Heimaufenthalterinnen und -aufenthaltern wird anstelle von Lebensbedarf und Mietkosten ein Betrag für persönliche Auslagen und die Heimtaxe angerechnet.

Trägerschaft des Vollzugs

Ausgleichskasse Luzern (Durchführung); AHV-Zweigstellen des Wohnorts (von der Ausgleichskasse delegierte Aufgaben). Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes aus. Er kann das Bundesamt für Sozialversicherungen beauftragen, den mit der Durchführung betrauten Stellen Weisungen für den einheitlichen Vollzug zu erteilen. Die von den Kantonen erlassenen Vollzugsbestimmungen sind vom Bund zu prüfen und zu genehmigen.

Finanzierung

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV werden ausschliesslich aus Steuermitteln finanziert. Die effektiven Leistungen werden jährlich zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden abgerechnet. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde ab 2008 die Finanzierung wie folgt geregelt:

- Der Bund trägt 5/8 der Kosten für die jährlichen Ergänzungsleistungen (ohne Pflege).
- Der Kanton trägt 3/8 der Kosten für die jährlichen Ergänzungsleistungen (EL) und die gesamten Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten. Die Gemeinden übernehmen 70 Prozent des kantonalen Anteils.

Seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) 2008 beteiligt sich der Bund – wie oben ersichtlich – an den jährlichen Ergänzungsleistungskosten. Die Regelung und Finanzierung der Aufwendungen im Heimbereich überlässt er aber den Kantonen. Ebenso unterstehen die individuell zu vergütenden Krankheits- und Behinderungskosten dem Kanton.

Neuerungen und Anpassungen

Im Jahr 2008 traten folgende gesetzlichen Änderungen in Kraft: Verankerung der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV in der Bundesverfassung, Totalrevision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG), neue Aufteilung der Finanzierung zwischen Bund und Kantonen, Aufhebung der Begrenzung des maximalen Ergänzungsleistungsbetrags, eidgenössisch einheitlich definierter Vermögensfreibetrag bei selbstbewohntem Eigenheim von 112'500 Franken. Mit der neuen Pflegefinanzierung werden auf 1. Januar 2011 folgende Anpassungen in Kraft gesetzt:

- Erhöhung des Vermögensfreibetrags (Alleinstehende: von 25'000 auf 37'500 Franken; Ehepaare: von 40'000 auf 60'000 Franken);
- Berücksichtigung eines Freibetrags von 300'000 Franken für Liegenschaften, wenn ein Ehegatte im Heim lebt, während der andere das Wohneigentum bewohnt, oder wenn eine im eigenen Wohneigentum lebende Person eine Hilflosenentschädigung bezieht.

Statistische Angaben zur Bedeutung der Leistung

Im Jahr 2009 erhielten im Kanton Luzern insgesamt 15'501 Personen Ergänzungsleistungen (EL), 2,1 Prozent mehr als im Vorjahr (Abb. II.3). Drei von fünf EL-Bezügerinnen und -Bezüger waren im AHV-Alter; jede vierte Bezügerin respektive jeder vierte Bezüger lebte in einem Alters- und/oder Pflegeheim oder einer anderen stationären Institution. Die Zahl der Neubewilligungen von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV blieb in den letzten Jahren konstant. Die gesamtschweizerisch festgelegte Höchstgrenze der jährlich beziehungsweise monatlich auszahlbaren Ergänzungsleistungen (EL) wurde im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 aufgehoben. Dies führte zu einer deutlichen Erhöhung des insgesamt ausbezahlten Ergänzungsleistungsbetrags von 176,3 Millionen Franken im Jahr 2007 auf 200,7 Millionen Franken im Jahr 2008 (ohne Abschreibungen und Erlasse, Abb. II.4). Im Jahr 2009 kam es zu einem nochmaligen, jedoch abgeschwächten Anstieg um 7,8 Prozent auf 216,3 Millionen Franken. Damit erhöhte sich der pro Person ausbezahlte Betrag im Vorjahresvergleich von 13'220 Franken auf 13'950 Franken. EL-Empfängerinnen und -Empfänger haben zudem Anspruch auf die volle individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (IPV).

Abbildung II.3

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV – Bezüger/innen nach Sozialwerk seit 2003

Kanton Luzern

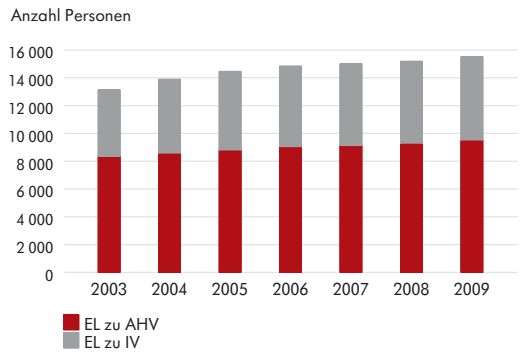

F1K02G02 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: Ausgleichskasse Luzern

Abbildung II.4

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV – Ausbezahlter Betrag nach Sozialwerk seit 2003

Kanton Luzern

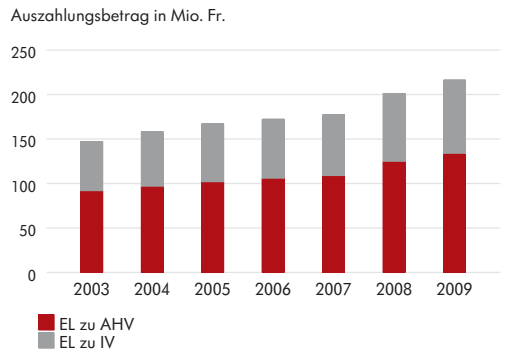

F1K02G03 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: Ausgleichskasse Luzern

2.3 Leistungen für Familien, Kinder und Jugendliche in Ausbildung

Familien respektive Kinder und Jugendliche in Ausbildung erhalten im Kanton Luzern zielgruppenspezifische bedarfsabhängige Leistungen. Es sind dies die Familienzulagen, die Ausbildungsbeiträge, die Alimentenbevorschussung (ALBV) respektive die Inkassohilfe sowie die Mutterschaftsbeihilfe (MUBE). Hier wird neben genannten Leistungen die öffentliche Unterstützung von familienergänzender Kinderbetreuung und von Tagesstrukturen für Kinder betrachtet.

2.3.1 Familienzulagen

Umschreibung

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen. Familienzulagen umfassen Kinderzulagen, Ausbildungszulagen, Geburtszulagen und Adoptionszulagen. Landwirtschaftliche Angestellte erhalten zudem eine Haushaltszulage. Kinderzulagen werden für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr ausgerichtet. Auf Ausbildungszulagen haben Kinder ab vollendetem 16. Altersjahr bis zum Ende der Ausbildung Anrecht, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die Geburts- und Adoptionszulagen sind einmalige Zulagen bei der Geburt respektive der Adoption eines Kindes (gilt nicht für Selbständigerwerbende in der Landwirtschaft).

Zielgruppe

Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende, selbständige Landwirtinnen und Landwirte, landwirtschaftliche Arbeitnehmende mit Kindern sowie Nichterwerbstätige

Rechtsgrundlage

Bund:
Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (SR 836.2)
Verordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 31. Oktober 2007 (SR 836.21)
Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (SR 836.1)
Verordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 11. November 1952 (SR 836.11)

Kanton:
Gesetz über die Familienzulagen vom 8. September 2008 (SRL Nr. 885)
Verordnung zum Gesetz über die Familienzulagen vom 28. November 2008 (SRL Nr. 885a)

Berechnungsgrundlage

Bis zum vollendeten 12. Altersjahr beträgt die Kinderzulage 200 Franken; zwischen 12. und vollendetem 16. Altersjahr 210 Franken. Jugendliche in Ausbildung (bis zum vollendeten 25. Altersjahr) erhalten eine Ausbildungszulage von 250 Franken. Diese Beträge werden allen Anspruchsberechtigen ausbezahlt, ohne dass eine individuelle Bedarfsberechnung erfolgt.

Trägerschaft des Vollzugs

Familienausgleichskasse des Kantons Luzern; Familienausgleichskassen, die durch die AHV-Ausgleichskassen geführt werden.

Finanzierung

Familienzulagen werden in den meisten Fällen durch Beiträge der Arbeitgebenden finanziert. Massgebend ist jeweils der Arbeitsort (bei Nichterwerbstätigen der Wohnort). Familienzulagen für Arbeitnehmende werden durch die Arbeitgebenden finanziert. Arbeitnehmende ohne abrechnungspflichtige Arbeitgebende zahlen den Beitrag in Abhängigkeit der Höhe ihres Lohns selber. Selbständigerwerbende, die Familienzulagen beziehen, leisten einen Beitrag in der Höhe einer halben Kinderzulage (= Bezügerbeitrag). Das Defizit wird durch die von der Kasse vorhandenen Reserven gedeckt. Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden mit Steuergeldern je zur Hälfte von Kanton und Wohngemeinden finanziert. Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmende werden zu 2 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme von den Arbeitgebenden finanziert. Der Restbetrag sowie die Ausgaben für die Kinderzulagen an Landwirtinnen und Landwirte werden durch Steuergelder finanziert (2/3 Bund;1/3 Kantone).

Neuerungen und Anpassungen

Seit dem 1. Januar 2009 ist das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft, das dem Kanton Luzern folgende Änderungen brachte:

- ganze Zulagen anstelle von Teilzulagen,
- teuerungsindexierte Anpassung der Zulagen,
- klare Bestimmungen über die Anspruchsvoraussetzungen,
- Zulagen auch für Nichterwerbstätige,
- Zuständigkeitsregelung für die Festlegung der Finanzierung.

Ausserdem beteiligen sich neu alle im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen an einem Lastenausgleich. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Solidarität zwischen allen Wirtschaftszweigen und helfen mit, die Beitragsbelastung für die Gesamtheit aller Arbeitgebenden im Kanton Luzern tief zu halten.

Statistische Angaben zur Bedeutung der Leistung

Im Zug der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen liegen ab 2009 erstmals statistische Angaben zum betreffenden Leistungsumfang vor. An Luzerner Arbeitnehmende und im Kanton Luzern wohnhafte Nichterwerbstätige wurden im Jahr 2009 Familienzulagen von insgesamt 216,1 Millionen Franken ausbezahlt, davon rund 8 Prozent an Arbeitnehmende respektive Selbständigerwerbende in der Landwirtschaft (Datenquelle: Ausgleichskasse Luzern).

2.3.2 Ausbildungsbeiträge

Umschreibung

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist Teil der Bildungspolitik von Bund und Kantonen. Sie dient der Verbesserung der Chancengleichheit und zur Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen, zur generellen Nachwuchsförderung sowie zur optimalen Nutzung des Bildungspotenzials. Ist eine Person bedürftig, ergänzen die Ausbildungsbeiträge die ihr zugestandenen Leistungen und jener ihrer Eltern und decken damit die Kosten einer Ausbildung, welche die Person absolviert. Die Ausbildungsbeiträge haben somit nicht die Existenzsicherung von Einzelpersonen oder Familien mit Personen in Ausbildung zum Ziel, sondern sie dienen der konkreten Ausbildungsfinanzierung. Reichen die Ausbildungsbeiträge nicht aus, kommen die Sozialhilfeleistungen (WSH) zum Tragen. Ausbildungsbeiträge können in Form von Stipendien oder Darlehen zugesprochen werden. Während ausbezahlte Stipendien nicht zurückzuerstatten sind, müssen Darlehen ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung verzinst und spätestens zehn Jahre nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung vollständig zurückbezahlt worden sein. Ausbildungsbeiträge – also Stipendien oder Darlehen – werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, der Eltern oder Dritter nicht dazu ausreicht, eine Ausbildung zu finanzieren. Beitragsberechtigt sind Ausbildungen auf Sekundärstufe II, Tertiärstufe und Quartärstufe, die von anerkannten Bildungsinstitutionen angeboten werden.

Zielgruppe

Personen in Ausbildung, die finanzielle Unterstützung von dritter Seite benötigen.

Rechtsgrundlage

Bund:
Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz SR 416.0)
Kanton:
Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 9. September 2002 (Stipendiengesetz, SRL Nr. 575)
Verordnung zum Stipendiengesetz vom 25. März 2003 (SRL Nr. 575a)

Berechnungsgrundlage

Die Berechnung der Ausbildungsbeiträge erfolgt nach einem Fehlbetragsdeckungssystem. Das heisst, dass Ausbildungsbeiträge nur gewährt werden, wenn die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten höher ausfallen als die Summe der anrechenbaren finanziellen Leistungen der Antragstellenden Person sowie deren Eltern. Die positive Differenz wird als Fehlbetrag bezeichnet.

Trägerschaft des Vollzugs

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung

Finanzierung

Bund (2009: 10,4%); Kanton (2009: 89,6%)
Gemäss Bundesbeschluss vom 20. September 2007 wurde für die Finanzierung von Ausbildungsbeiträgen in den Kantonen für die Jahre 2008 bis 2011 ein Zahlungsrahmen von 150,6 Millionen Franken bewilligt. Die Aufteilung unter den Kantonen erfolgt nach dem jeweiligen Bevölkerungsanteil.

Neuerungen und Anpassungen

Seit 2003 ist das revidierte Stipendiengesetz in Kraft. Es hat bezüglich der finanziellen Unterstützung von Ausbildungen erwirkt, dass Personen auf dem dualen Bildungsweg und solche, die sich schulisch bilden, gleich behandelt werden. Die 2003 unverändert in die neue Stipendienverordnung übernommene Berechnungstabelle für den Elternbeitrag gab in der Vergangenheit verschiedentlich Anlass zu Einsprachen, sodass diese im Jahr 2007 überarbeitet worden ist. Die neue Berechnungstabelle ist seit 2008 in Kraft. Am 18. Juni 2009 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge verabschiedet. Dieses Stipendien-Konkordat wird in Kraft treten, sobald ihm zehn Kantone beigetreten sind. Der Kanton Luzern prüft zurzeit, ob und wann der Beitritt erfolgen soll und welche gesetzlichen und finanziellen Folgen er mit sich brächte.

Statistische Angaben zur Bedeutung der Leistung

Nach Inkrafttreten des revidierten Stipendiengesetzes im Jahr 2003 nahm die Zahl der Stipendienbezügerinnen und -bezüger innerhalb eines Jahrs um 280 Gesuche zu und stieg damit auf fast 2'100 Personen (Abb. II.5). In den Jahren 2004 bis 2009 schwankte diese Zahl zwischen 2'058 (2007) und 2'166 Personen (2005). Nach einem Anstieg im Jahr 2004 pendelte sich der im Kanton Luzern insgesamt ausbezahlte Stipendienbetrag auf einen Jahreswert zwischen 11,5 Millionen Franken (2007) und 12,5 Millionen Franken (2005) ein. Damit re-

Abbildung II.5
Stipendienbezüger/innen und -beiträge seit 2003
Kanton Luzern

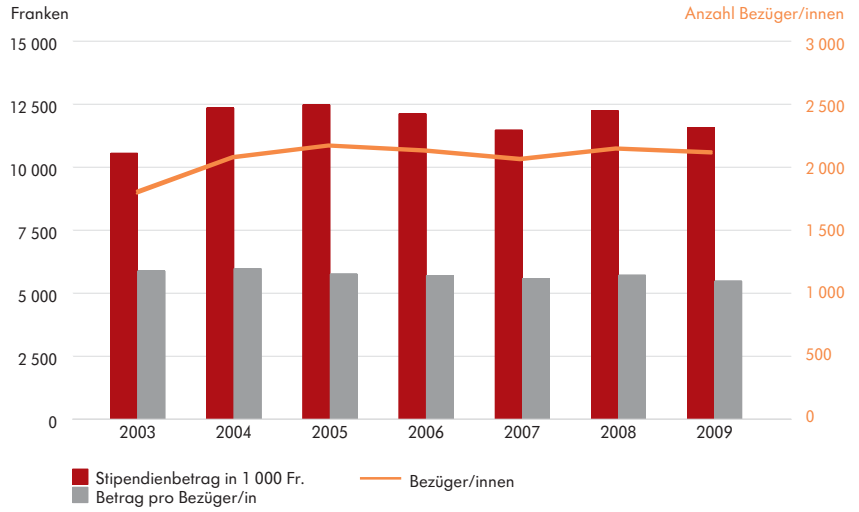

F1K02G04
Datenquelle: Bundesamt für Statistik – Statsitik der Stipendien und Darlehen
LUSTAT Statistik Luzern

duzierte sich zwischen 2004 und 2008 der pro Stipendienbezügerin respektive -bezüger durchschnittlich ausbezahlte Betrag von 6'000 auf rund 5'700 Franken. 2009 betrug das Stipendienvolumen 11,6 Millionen Franken. Das entspricht durchschnittlich rund 5'500 Franken pro bezugsberechtigter auszubildender Person.

2.3.3 Alimentenbevorschussung (ALBV)

Umschreibung

Um zu verhindern, dass Einelternfamilien aufgrund unregelmässig oder nicht bezahlter Unterhaltsbeiträge für die Kinder in wirtschaftliche Not geraten, werden in der Schweiz die Kinderalimente unter bestimmten Voraussetzungen von der öffentlichen Hand bevorschusst.

Zielgruppe

Unterhaltsberechtigte Kinder, deren unterhaltspflichtiger Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommt, wenn die finanziellen Verhältnisse des betreuenden Elternteils bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschreiten.

Rechtsgrundlage

Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 (SRL Nr. 892)
Sozialhilfeverordnung vom 13. Juli 1990 (SRL Nr. 892a)

Berechnungsgrundlage

Jemand hat dann Anspruch auf eine Bevorschussung der nicht bezahlten Kinderalimente (ALBV), wenn das jährliche Reineinkommen des Haushalts, in dem das unterhaltsberechtigte Kind lebt, gemäss Steuerveranlagung geringer ist als 43'000 Franken. Bei jedem weiteren Kind erhöht sich dieser Grenzbetrag um zusätzliche 10'000 Franken. Gleichzeitig darf das Reinvermögen des Antrag stellenden Haushalts 33'000 Franken nicht übersteigen. Sind diese Bedingungen erfüllt, wird der im Rechtstitel (Gerichtsurteil, Gerichtsentscheid, Unterhaltsvertrag) festgesetzte Betrag bevorschusst. Die Alimente werden aber höchstens bis zum Betrag der maximalen Waisenrente bevorschusst (2009/2010: 912 Fr. pro Monat).

Trägerschaft des Vollzugs

Einwohnergemeinde

Finanzierung

Einwohnergemeinde

Abbildung II.6
Alimentenbevorschussung – Unterstützte Personen, Fälle und Quote seit 2003
Kanton Luzern

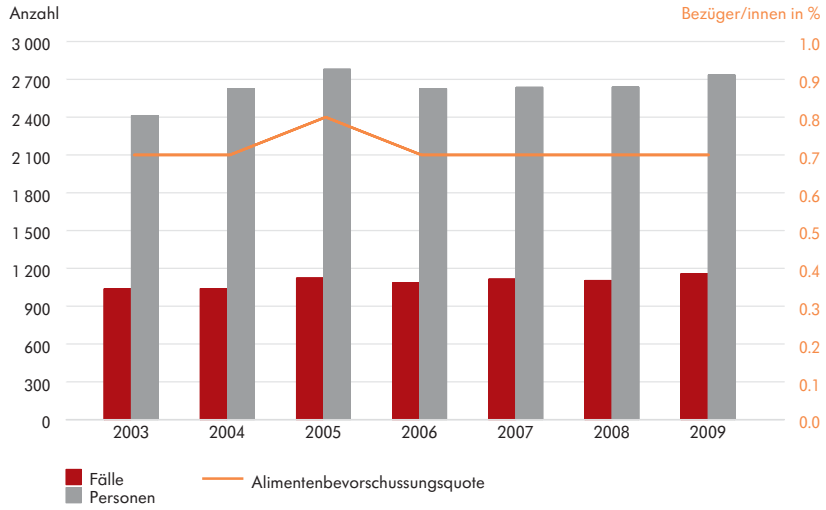

F1K02G05 LUSTAT Statistik Luzern
Datenquelle: Bundesamt für Statistik – Schweizerische Sozialhilfestatistik

Neuerungen und Anpassungen

Per 1. Januar 2009 wurde in der Sozialhilfeverordnung geregelt, dass zur Festlegung des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung (ALBV) neu von einem Reineinkommen ausgegangen wird, das um die bevorschussten Unterhaltsbeiträge reduziert ist. Damit wurde der unerwünschte Effekt jener Fälle beseitigt, bei denen ein Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) erlosch, weil die Einnahmen aus den bevorschussten Alimenten dazu führten, dass die Grenze des zugelassenen (Rein-)Einkommens überschritten wurde.

Statistische Angaben zur Bedeutung der Leistung

Seit 2005 bevorschussten die Gemeinden des Kantons Luzern jährlich in rund 1'100 Fällen ausstehende Kinderalimente (Abb. II. 6). Die Bevorschussungen (ALBV) wurden mehrheitlich an Alleinerziehende mit einem Kind ausbezahlt. Im Jahr 2009 waren gegen 1'200 Fälle respektive gut 2'700 Personen (erziehungsberechtigter Elternteil und unterhaltsberechtigte Kinder) betroffen. Dies entspricht 0,7 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung im Kanton. Die im Mittel pro Elternteil bevorschussten Kinderalimente (ALBV) beliefen sich im Jahr 2009 auf rund 7'200 Franken. Die Nettobelastung der Gemeinden für Alimentenbevorschussung (ALBV) betrug 2009 rund 5,3 Millionen Franken oder rund 14 Franken pro Kopf. Das sind gut 6 Prozent mehr als im Vorjahr (Datenquelle: LUSTAT – Gemeindefinanzstatistik).

2.3.4 Inkassohilfe

Umschreibung

Die Gemeinden bieten mit der Inkassohilfe eine unentgeltliche Hilfestellung für unterhaltsberechtigte Kinder und Eheleute an. Damit wird den Anspruchsberechtigten geholfen, die ihnen zustehenden Unterhaltsbeiträge bei den Eltern beziehungsweise beim anderen Ehegatten einzufordern und sie so einzubringen.

Zielgruppe

Unterhaltsberechtigte Kinder und unterhaltsberechtigte Eheleute

Rechtsgrundlage

Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 (SRL Nr. 892)
Sozialhilfeverordnung vom 13. Juli 1990 (SRL Nr. 892a)

Berechnungsgrundlage

Das Inkasso betrifft den im Rechtstitel (Gerichtsurteil, Gerichtsentscheid, Unterhaltsvertrag) genannten Betrag und steht allen Anspruchsberechtigten zu.

Trägerschaft des Vollzugs

Einwohnergemeinde

Neuerungen und Anpassungen

In den letzten Jahren sind keine rechtlichen Änderungen in Kraft getreten.

Statistische Angaben zur Bedeutung der Leistung

Die Leistungen der Inkassohilfe werden im Rahmen der öffentlichen Statistik nicht erfasst. Das Beispiel der Stadt Luzern zeigt, dass die Zahl neu bewilligter und laufender Gesuche in den letzten Jahren tendenziell zugenommen hat. Im Jahr 2009 wurden 211 Inkassohilfe-Mandate gezählt, 20 mehr als im Vorjahr. Im Gegensatz zur Alimentenbevorschussung (ALBV) umfasst das Inkasso auch Unterhaltsbeiträge an Einzelpersonen ohne Kind.

2.3.5 Mutterschaftsbeihilfe (MUBE)

Umschreibung

Die Mutterschaftsbeihilfe (MUBE) soll verhindern, dass eine Mutter aufgrund der Geburt eines Kindes wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) beziehen muss. Die Leistung sichert somit das soziale Existenzminimum der Familie. Die Höhe der Auszahlung entspricht den Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH). Der Betrag wird während einer Dauer von zwölf Monaten entrichtet, davon können maximal drei Monate vor dem Geburtstermin liegen.

Zielgruppe

Familien, deren soziales Existenzminimum vor oder nach der Geburt des Kindes nicht gedeckt ist und in denen sich die Mutter überwiegend der Pflege und der Erziehung des Kindes widmet.

Rechtsgrundlage

Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 (SRL Nr. 892)
Sozialhilfeverordnung vom 13. Juli 1990 (SRL Nr. 892a)

Berechnungsgrundlage

Die Mutterschaftsbeihilfe (MUBE) sichert das soziale Existenzminimum der Familie, soweit es nicht durch privates Einkommen oder Vermögen gedeckt ist. Die Berechnung erfolgt wie bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Trägerschaft des Vollzugs

Einwohnergemeinde

Finanzierung

Einwohnergemeinde

Neuerungen und Anpassungen

In Analogie zur wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) kommen auch bei der Mutterschaftsbeihilfe (MUBE) seit dem 1. Juli 2005 die revidierten SKOS-Richtlinien zur Anwendung. Damit wurde die Grundbedarfspauschale für den Lebensunterhalt

Abbildung II.7
Mutterschaftsbeihilfe – Unterstützte Personen, Fälle und Quote seit 2003
Kanton Luzern

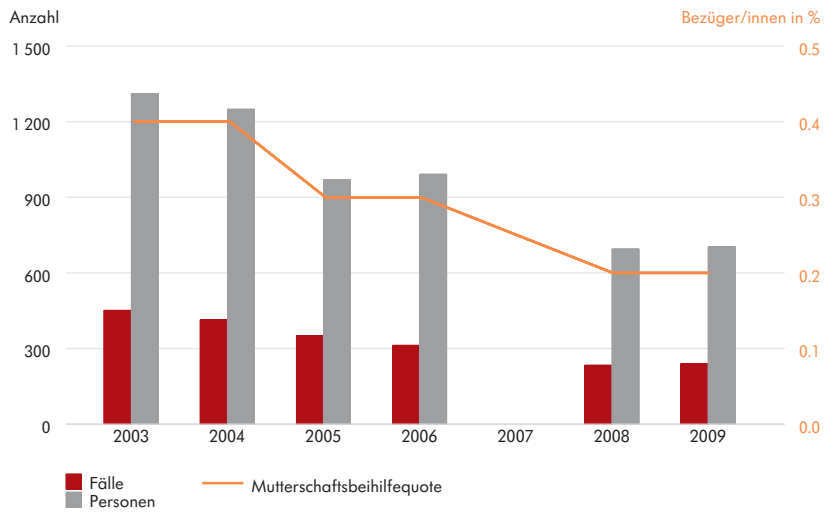

F1K02G06 LUSTAT Statistik Luzern
Datenquelle: Bundesamt für Statistik – Schweizerische Sozialhilfestatistik
2007: keine vergleichbaren Daten vorhanden

grundsätzlich gesenkt. Gleichzeitig wurde ein Anreizsystem geschaffen, durch welches soziale und berufliche Integrationsleistungen mit Integrationszulagen beziehungsweise Einkommensfreibeträgen (EFB) neu honoriert werden.

Statistische Angaben zur Bedeutung der Leistung

Die Zahl der Fälle, in denen die Luzerner Gemeinden Mutterschaftsbeihilfe (MUBE) geleistet haben, war im Kanton Luzern in den letzten Jahren rückläufig (Abb. II.7). Diese Tendenz hat sich durch die Einführung der Mutterschaftsversicherung noch verstärkt. Nachdem die Luzerner Gemeinden im Jahr 2003 in gut 450 Fällen für insgesamt rund 1'300 Personen – Eltern und Kinder sind in dieser Zahl eingeschlossen – eine Mutterschaftsbeihilfe (MUBE) gewährt hatten, waren es 2009 noch 240 Fälle respektive rund 700 Personen. Der Anteil, den Bezügerinnen und Bezüger von Mutterschaftsbeihilfe (MUBE) an der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons Luzern ausmachen, sank damit von 0,4 auf 0,2 Prozent. Im Jahr 2009 wurden pro Fall im Mittel fast 8'100 Franken Mutterschaftsbeihilfe (MUBE) ausbezahlt. Die Nettobelastung der Gemeinden für Mutterschaftsbeihilfe (MUBE) betrug 2009 rund 3,0 Millionen Franken oder 8 Franken pro Kopf der Luzerner Bevölkerung (Datenquelle: LUSTAT – Gemeindefinanzstatistik, eigene Erhebung).

2.3.6 Familienergänzende Kinderbetreuung und Tagesstrukturen

Das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung kann einen wesentlichen Einfluss darauf haben, welches Erwerbsmodell zur Einkommenserzielung für eine Familie realisierbar ist, was auch die Höhe des Haushaltseinkommens signifikant beeinflusst. Gleichzeitig ist das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung auch insofern relevant, als die Höhe des Elternbeitrags für die familienexterne Kinderbetreuung teilweise einkommensabhängig festgelegt wird.

Umschreibung

Bei der familienergänzenden Kinderbetreuung unterscheidet man im Kanton Luzern zwischen Vorschulbereich und Schulbereich. Zu den Einrichtungen im Vorschulbereich gehören die Kindertagesstätten und die Spielgruppen. Kindertagesstätten fördern – sozialpolitisch gesehen – in erster Linie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Spielgruppen hingegen sollen insbesondere den Erfahrungsraum des Kindes spielerisch erweitern und dessen soziale Kompetenzen fördern. Zu den Einrichtungen im Schulbereich gehören Horte, Mittagstische

und die additive Tagesschule (schul- und familienergänzende Tagesstrukturen wie die Betreuung vor dem Schulunterricht oder die Hilfe bei den Hausaufgaben). Das Angebot der öffentlichen Hand wird im Kanton Luzern vielfältig dadurch ergänzt, dass private Tageseltern oder Tagesfamilien ihre Dienste zur Verfügung stellen. Sie betreuen stundenweise, halb- oder ganztags im eigenen Privathaushalt ein oder mehrere Kinder aller Altersstufen.

Zielgruppe

Wohnbevölkerung mit Kindern

Rechtsgrundlage

Bund:
Eidgenössische Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338)
Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002 (SR 861)
Kanton:
Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001 (SRL Nr. 204); regelt Zuständigkeit für Bewilligung und Aufsicht (keine Bewilligungs- und Aufsichtskriterien)
Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL Nr. 400a); regelt Tagesstrukturen im Schulbereich
Richtlinien des Sozialvorsteher-Verbands Luzern (SVL) auf der Grundlage der Standards der Fachstelle Kinderbetreuung der Pflegekinder-Aktion Zentralschweiz:
Qualitätsstandard für die Vermittlung und Begleitung von Tagesfamilien
Qualitätsstandard für Kinderkrippen und krippenähnliche Einrichtungen

Berechnungsgrundlage

Für die Berechnung gelten keine einheitlich definierten Regeln.

Trägerschaft des Vollzugs

Private Trägerschaften; Gemeinden; Schulen; Firmen

Finanzierung

Elternbeiträge – teilweise nach Einkommenshöhe abgestuft – werden meist zusätzlich durch Subventionen von Gemeinden und/oder Firmen unterstützt. Weitere Finanzquellen sind die Anschubfinanzierung des Bundes seit 2003 (Finanzhilfen für die Schaffung von familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen), Spenden und der kantonale Pro-Kopf-Beitrag für Kinder im Schulalter.

Neuerungen und Anpassungen

Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen (wie Betreuung am Morgen bei Ankunft der Kinder, am Mittag sowie nach dem Schulunterricht) für Lernende ab Eintritt in die Volksschule sind seit 1999 im Gesetz über die Volksschulbildung verankert und wurden in der auf 1. Januar 2009 in Kraft gesetzten Fassung der Volksschulbildungsverordnung prazisiert.
Im Vorschulbereich haben Gemeinden wie Luzern, Horw und Hochdorf neue Finanzierungsmodelle entwickelt. So haben seit April 2009 Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Luzern in Abhängigkeit ihres Einkommens und ihres Erwerbspensums Anspruch auf Kinderbetreuungsgutscheine. Diese Betreuungsgutscheine bekommen sie für jedes Vorschulalterkind, das älter ist als drei Monate, oder für Kinder im Schulalter, die bei Tageseltern betreut werden. Voraussetzung ist, dass die Kinder in einer anerkannten Kindertagesstätte oder bei anerkannten Tageseltern betreut werden.

Statistische Angaben zur Bedeutung der Leistung

Das Angebot und die Nutzung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird in der öffentlichen Statistik nicht erfasst. Exemplarisch werden nachfolgend die Angaben für die Stadt Luzern präsentiert (Stadt Luzern 2009). Im Jahr 2009 hatten die 23 Kindertagesstätten in der Stadt Luzern 514 Plätze anzubieten (2008: 403 Plätze). 840 oder fast jedes dritte Stadt-Luzerner-Kind im Alter zwischen zwei Jahren und dem Eintritt in den Kindergarten besuchte dieses ausserfamiliäre Betreuungsangebot im Vorschulbereich. Weitere 127 Kinder im Vorschulalter wurden von Tageseltern respektive -familien betreut. Den Kindern im

Schulalter standen in der Stadt Luzern 285 Tagesplätze und 115 Mittagstischplätze zur Verfügung; insgesamt 40 Plätze mehr als im Vorjahr. Diese wurden von insgesamt 621 Kindern genutzt (2008: 541). Weitere 66 Kinder im Schulalter wurden von Tageseltern betreut. Im Vergleich zum Vorjahr baute die Stadt Luzern das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulbereich weiter aus und erhöhte die Summe der Subventionen von 2,4 Millionen Franken im Jahr 2008 auf insgesamt 2,6 Millionen Franken im Jahr 2009.

2.4 Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Umschreibung

Versicherte der obligatorischen Krankenversicherung, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, werden mittels individueller Prämienverbilligung (IPV) teilweise oder ganz von den Krankenkassenprämien entlastet. Ein Anspruch auf Prämienverbilligungen (IPV) besteht, wenn die Richtprämie für den Versicherten höher ist als ein vom Regierungsrat festgelegter Prozentsatz der Summe aus seinem steuerbarem Einkommen und 10 Prozent seines steuerbaren Vermögens. Personen, die Ergänzungsleistungen (EL) respektive wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) beziehen, erhalten nicht nur einen Teil, sondern die volle Durchschnittsprämie respektive die volle Richtprämie vergütet. Neben dem Prozentsatz, aus dem sich der Anspruch des Einzelnen definiert, bestimmt der Regierungsrat seit 2010 jährlich auch die Richtprämien aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Zielgruppe

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen

Rechtsgrundlage

Bund:
Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
Kanton:
Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995 (SRL Nr. 866)
Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (SRL Nr. 866a)

Berechnungsgrundlage

Im Jahr 2010 hatten diejenigen Personen Anspruch auf Prämienverbilligung (IPV), bei denen die Richtprämien 14,5 Prozent des steuerbaren Einkommens zuzüglich 10 Prozent des steuerbaren Vermögens überstiegen. Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung wurden um 50 Prozent verbilligt, sofern ihr steuerbares Einkommen oder das ihrer Eltern, bei denen sie wohnen, 100'000 Franken nicht überstieg. Für Quellenbesteuerte bilden 75 Prozent des zugrunde liegenden Einkommens die Basis. Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) oder Mutterschaftsbeihilfe (MUBE) werden die vollen Richtprämien erstattet. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV erhalten aufgrund des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV die regionalen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenversicherung erstattet.

Trägerschaft des Vollzugs

Ausgleichskasse Luzern; AHV-Zweigstellen der Gemeinden des Kantons Luzern (Wohnortsprinzip)

Finanzierung

Der Bund übernimmt 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung und teilt diese jährlich auf die Kantone auf. Kanton und Gemeinden übernehmen seit 2008 je 50 Prozent des für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) aufzuwendenden Restbetrags.

Neuerungen und Anpassungen

Der zur Definition der Anspruchsberechtigung festgelegte Prozentsatz wurde in den letzten fünf Jahren wie folgt erhöht: von 10 Prozent für das Jahr 2005 auf 11,5 Prozent für 2006. Seit 2007 beträgt der Anspruch bestimmende Prozentsatz 14,5 Prozent. Für das Jahr 2010 setzte der Regierungsrat die Höhe der Richtprämie im Kanton Luzern erstmals 6 Prozent tiefer fest als die vom Bund berechneten Durchschnittsprämien. Als Folge der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung trat per 1. Januar 2007 das revidierte Prämienverbilligungsgesetz in Kraft. Mit diesem wurde die Prämienverbilligung (IPV) von Kindern und Jugendlichen bis im Alter von 25 Jahren (unabhängig von Einkommen und Vermögen) neu auf 50 Prozent erhöht. Ab 2008 wurde für die Anspruchsberechtigung die Grenze des steuerbaren Einkommens von 100'000 Franken definiert. Ebenso wurde die Prämienverbilligung (IPV) ab 2009 auf diejenigen jungen Erwachsenen eingeschränkt, die sich am 1. Januar

Abbildung II.8

Individuelle Prämienverbilligung: Anspruchsberechtigte, Auszahlungssumme, anspruchbestimmender Prozentsatz seit 1996

Kanton Luzern

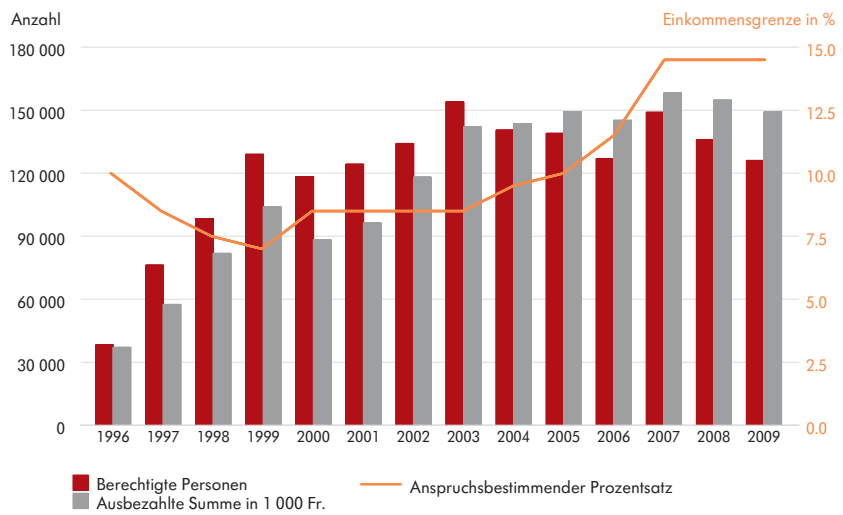

F1K02G07 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: Ausgleichskasse Luzern

in einer mindestens sechs Monate dauernden Ausbildung befinden. Auch der ausbezahlte Mindestbetrag veränderte sich über die Jahre: 2006 waren es 60 Franken, 2007 wie auch 2008 300 Franken und 2009 100 Franken. Die bis 2006 geltende Einreichfrist bis zum 30. April wurde angepasst, sodass seither auch nach dem 1. Mai Gesuche eingereicht werden können. Für Letztere besteht der Anspruch allerdings erst ab dem Folgemonat der Gesuchseinreichung.

Statistische Angaben zur Bedeutung der Leistung

Zwischen 1997 und 2003 sind die Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenversicherung deutlich angestiegen (Abb. II.8). Dadurch erreichte der Anspruch bestimmende Prozentsatz für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) – nach einer Senkung in den Jahren 1998 und 1999 – mit 8,5 Prozent wieder das Niveau von 1997. Infolgedessen hat sich mit gut 154'000 anspruchsberechtigten Personen deren Anzahl mehr als verdoppelt; die Zahlungen sind auf 142,1 Millionen Franken gestiegen. Mit der Erhöhung des Anspruch bestimmenden Prozentsatzes ab 2004 verringerte sich die Zahl der Bezugsberechtigten bis 2006 auf 127'000 Personen. Die gesetzlichen Änderungen ab 2007 führten im ersten Jahr vorerst zu einer Ausdehnung der Zahl der Anspruchsberechtigten, in den Folgejahren aber zu ihrer kontinuierlichen Reduktion. Im Jahr 2009 erhielt gut ein Drittel der Luzerner Bevölkerung (rund 126'000 Personen) eine Prämienverbilligung (IPV). 2009 betrug der gesamte Auszahlungsbetrag 149,2 Millionen Franken (inkl. 3,4 Mio. Fr. für Rückvergütungen uneinbringlicher Krankenversicherungsprämien). Rund ein Drittel der individuellen Prämienverbilligungen (IPV) ging an Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV und rund ein Achtel an Soziallhilfebezügerinnen und -bezüger. Seit 2008 tragen im Zug der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) der Kanton Luzern und die Luzerner Gemeinden den vom Bund nicht subventionierten Restbetrag paritätisch. Im Jahr 2009 belief er sich für den Kanton und die Luzerner Gemeinden auf je 31,6 Millionen Franken.

2.5 Steuererlass

Umschreibung

Steuern, deren Bezahlung für die Betroffenen infolge einer Notlage eine grosse Härte bedeuten würde, können von der Steuerbehörde ganz oder teilweise erlassen werden. Der Steuererlass soll eine nachhaltige und langfristige Sanierung der finanziellen Situation des Steuerpflichtigen ermöglichen und sicherstellen, dass Steuern nicht aus dem Existenzminimum bezahlt werden müssen. Bezügerinnen und Bezügern von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV mit geringem Vermögen, die in einem Alters- und/oder Pflegeheim oder einer anderen stationären Institution leben, sowie Personen, die während mindestens neun Monaten wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) empfingen, wird die Steuer in jedem Fall erlassen. Ihnen stellt die Steuerbehörde eine Nullveranlagung aus. Einen teilweisen Steuererlass auf Gesuch hin erhalten jene Steuerpflichtigen, deren Mittel das Existenzminimum zwar überschreiten, die aber mit der Bezahlung der obligatorischen Steuern unter dieses Minimum fallen würden.

Zielgruppe

Steuerpflichtige in finanziellen Notlagen

Rechtsgrundlage

Bund:
Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)
Kanton:
Steuergesetz vom 22. November 1999 (SRL Nr. 620)

Berechnungsgrundlage

Für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung respektive einer Notlage werden die Normen des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) nach den Richtlinien der Schweizerischen

Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) beigezogen sowie teilweise diejenigen der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV. Für die Berechnung des Steuererlasses ist die Differenz zwischen dem verfügbaren Einkommen und dem Existenzminimum massgebend. Die Ermittlung erfolgt anhand von Budgetberechnungen. Bei Bezügerinnen und Bezügern von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV, die in einem Alters- und/oder Pflegeheim oder einer anderen stationären Institution leben, oder bei Empfängerinnen und Empfängern von wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) erfolgen keine Berechnungen der Steuerbehörden. Es wird auf die Verfügungen der Sozialbehörden beziehungsweise der Ausgleichskasse abgestellt.

Vollzug

Kanton und Gemeinden
Über Gesuche um Erlass von Steuerbeträgen von über 5'000 Franken entscheidet der Kanton. Über Gesuche um Erlass von Steuerbeträgen von unter 5'000 Franken entscheiden die Gemeinden. Die Praxis des Steuerlasses ist im Kanton Luzern mit Weisungen der Dienststelle Steuern geregelt (Luzerner Steuerbuch, Band 2a, Weisungen StG, Steuererlass).

Finanzierung

Steuermittel

Neuerungen und Anpassungen

Die Steuergesetzesrevisionen der Jahre 2005 und 2008 hatten keine Auswirkungen auf den Steuererlass.

Statistische Angaben zur Bedeutung der Leistung

Zusätzlich zu den steuerbehördlichen Nullveranlagungen für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger sowie für Bezügerinnen und -Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) wurden im Kanton Luzern im Jahr 2007 Steuerbeträge von insgesamt rund 890'000 Franken erlassen. Da ein Gesuch um Steuererlass erst nach Erhalt der Steuerrechnung gestellt werden kann, wird der Erlassentscheid in der Regel zwei bis drei Jahre nach der Steuerperiode wirksam. Der Betrag im Jahr 2007 befreite also vorwiegend Schulden der Steuerjahre 2004 und 2005 (Datenquelle: Erlassregister der Gemeinden).

SYNTHESE

Finanzielle Situation der Haushalte wird erstmals durch Verknüpfung verschiedener Quellen berechnet

Statistische Analysen, welche die finanziellen Situation der Haushalte im Kanton Luzern abbilden und Auskunft zum Ausmass der Armut geben, benötigen detaillierte Angaben zu möglichst allen Einkommensquellen eines Haushalts. Eine solche Datenbasis konnte im Rahmen des Projekts „Arbeit muss sich lohnen" im Kanton Luzern erstmals durch die Verknüpfung bestehender Quellen aufgebaut werden. Im Vergleich zu den bereits publizierten Ergebnissen zur finanziellen Situation der Luzerner Haushalte, die ausschliesslich auf der kantonalen Steuerstatistik basieren, setzt sich das Haushaltseinkommen bei den in diesem Bericht publizierten Ergebnissen für das Jahr 2006 aus besteuerten und nicht besteuerten Einnahmen – den bedarfsabhängigen Sozialleistungen – zusammen.

Bedeutung des Erwerbseinkommens als Haupteinnahmequelle nimmt mit dem Alter ab

Im Kanton Luzern erwirtschafteten die insgesamt 185'700 Haushalte (inkl. Heimbewohnerinnen und -bewohner) im Jahr 2006 ein mittleres Haushaltseinkommen von 60'900 Franken (Median). Bei den Haushalten, deren ältestes Mitglied im erwerbsfähigen Alter ist, stammten über vier Fünftel des Einkommens aus Erwerbstätigkeit. Mit zunehmendem Alter reduziert sich der Anteil des Erwerbseinkommens am gesamten Haushaltseinkommen. Während in Haushalten von Personen bis 34 Jahren neun von zehn Franken als Erwerbseinkommen in die Haushaltskasse flossen, waren es bei den 55- bis 64-Jährigen noch sieben von zehn Franken. Mit dem Übergang in den Ruhestand löst das Renteneinkommen in der Regel das Erwerbseinkommen als Haupteinnahmequelle ab. Rund drei Fünftel der Haushaltseinnahmen von AHV-Rentnerinnen und -Rentnern stammten 2006 aus Sozialversicherungsleistungen.

Vermögensbildung erfolgt meist in der späten Erwerbsphase

Neben dem Einkommen widerspiegelt sich die finanzielle Situation eines Haushalts auch in der Höhe seiner Vermögenswerte. Meist erfolgt die Vermögensbildung erst in der späten Erwerbsphase und das mittlere Reinvermögen steigt bis ins höhere Alter weiter an. Für Einpersonenhaushalte der jüngeren Altersgruppe und solche von Alleinerziehenden ist die Vermögensbildung durch eigene Rücklagen aufgrund ihres durchschnittlich tieferen Einkommens schwieriger.

Anteil der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist bei Alleinerziehenden am höchsten

Bei Alleinerziehenden stammten zwei von zehn Franken aus Unterhaltsbeiträgen, womit sie nach dem Erwerbseinkommen die zweiwichtigste Einnahmequelle bildeten. Für Alleinerziehende spielen auch die Transferleistungen der öffentlichen Hand eine ungleich wichtigere Rolle als für die übrigen Privathaushalte. Der Anteil der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) am Haushaltseinkommen von Alleinerziehenden betrug 2,8 Prozent (Durchschnitt aller Privathaushalte: 0,4%). Bei Alleinerziehenden im Alter bis zu 29 Jahren machten die wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) und die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (IPV) sogar fast ein Viertel des Haushaltseinkommens aus.

Zwei Fünftel der Einnahmen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern stammt aus Sozialleistungen

Auch ein Heimaufenthalt kann das Budget nachhaltig belasten, sodass insbesondere pflegebedürftige Heimbewohnerinnen und -bewohner auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Im Jahr 2006 stammten zwei Fünftel der Einnahmen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern aus bedarfsabhängigen Leistungen (Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung und wirtschaftliche Sozialhilfe).

4,9 Prozent der Haushalte leben in finanzieller Armut

In Anlehnung an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wird in vorliegendem Bericht von finanzieller Armut gesprochen, wenn für den Lebensunterhalt pro Haushaltsmitglied weniger als 11'520 Franken pro Jahr zur Verfügung stehen (verfügbares Äquivalenzeinkommen). Vor Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH), Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV und individueller Prämienverbilligung (IPV) wiesen im Kanton Luzern 8,8 Prozent der Privathaushalte ein verfügbares Äquivalenzeinkommen aus, das unter der angegebenen Grenze lag. Durch den Bezug der genannten Bedarfsleistungen reduzierte sich die Armutsquote im Kanton Luzern auf 4,9 Prozent.

Wirtschaftliche Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und individuelle Prämienverbilligung sind als Bedarfsleistungen am bedeutsamsten

Im Jahr 2009 erhielten insgeamt 15'500 Rentnerinnen und Rentner im Kanton Luzern Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV. Die Nettoausgaben beliefen sich auf 210,7 Millionen Franken, wovon die Gemeinden rund die Hälfte der Kosten übernahmen. Die Leistungen der individuellen Prämienverbilligung (IPV) gingen im Jahr 2009 an gut 126'000 Personen. Der gesamte Auszahlungsbetrag betrug 149,2 Millionen Franken. Die Gemeinden unterstützten zudem 7'800 Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH). Die Nettobelastung belief sich auf 43,9 Millionen Franken. Weiter erhielten 2'100 Auszubildende Stipendien, 700 Eltern Mutterschaftsbeihilfe (MUBE) und für insgesamt 2'700 Personen wurden Kinderalimente bevorschusst (ALBV).

Tabelle II.1
Anzahl Empfänger/innen und Nettoausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen
Kanton Luzern

Sozialleistung	Jahr	Empfänger/innen[1]		Nettoausgaben in Mio. Franken			
		absolut	in Prozent der Bevölkerung	Total	Anteil Bund	Anteil Kanton	Anteil Gemeinden
Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	2009	**15 501**	4,2	**210,7**	64,7	43,8	102,2
Individuelle Prämienverbilligung	2009	**126 052**	33,9	**149,2**	86,1	31,6	31,6
Wirtschaftliche Sozialhilfe [2]	2009	**7 820**	2,1	**43,9**	—	—	43,9
Stipendien	2009	**2 111**	0,6	**11,6**	1,2	10,4	—
Alimentenbevorschussung	2009	**2 734**	0,7	**5,3**	—	—	5,3
Mutterschaftsbeihilfe	2009	**704**	0,2	**3,0**	—	—	3,0
Steuererlass	2007	**...**	...	**0,9**	—	—	0,9

F1K01T11 LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: Bundesamt für Statistik, Ausgleichskasse Luzern, Staatsrechnung des Kantons Luzern, LUSTAT – Gemeindefinanzstatistik, eigene Erhebung

[1] inkl. Doppelnennungen

[2] ohne Leistungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

ANHANG

Datenlage und Methodik

1.1 Erstellen der Datenbasis

Zur Erstellung eines Datensatzes für die Auswertungen im Rahmen des Projekts „Arbeit muss sich lohnen" wurden die Individualdaten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen aus mehreren Quellen aufbereitet. Ein besonderer Dank gilt der Dienststelle Steuern, der Ausgleichskasse Luzern sowie dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Statistik (BFS) für die wertvolle Unterstützung und die ausgezeichnete Zusammenarbeit.

Ausgehend von den Steuerveranlagungsdaten des Jahres 2006 und dem Steuerregister (Erfassung der am 31. Dezember im Kanton Luzern Steuerpflichtigen) wurden die Personen anhand der 11-stelligen AHV-Nummer in folgenden Quellen identifiziert:

- Bezüger/innen von individueller Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (IPV)
- Personen mit einem Steuererlass
- Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen (EL) zu AHJV/IV
- Bezüger und Bezügerinnen von Renten der 1. Säule (AHV-, IV-, Zusatz-, Witwen-, Waisenrenten)
- Versicherte, die Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) leisten (individuelle Konten zum Jahreseinkommen)
- Bezüger/innen von wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH)
- Bezüger/innen von Alimentenbevorschussung (ALBV)

Die Informationen zu den quellensteuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind in den Veranlagungsdaten der kantonalen Steuerstatistik nicht enthalten. Die finanzielle Situation der rund 16'000 steu-

Abbildung A.1
Prozess der Datenbeschaffung

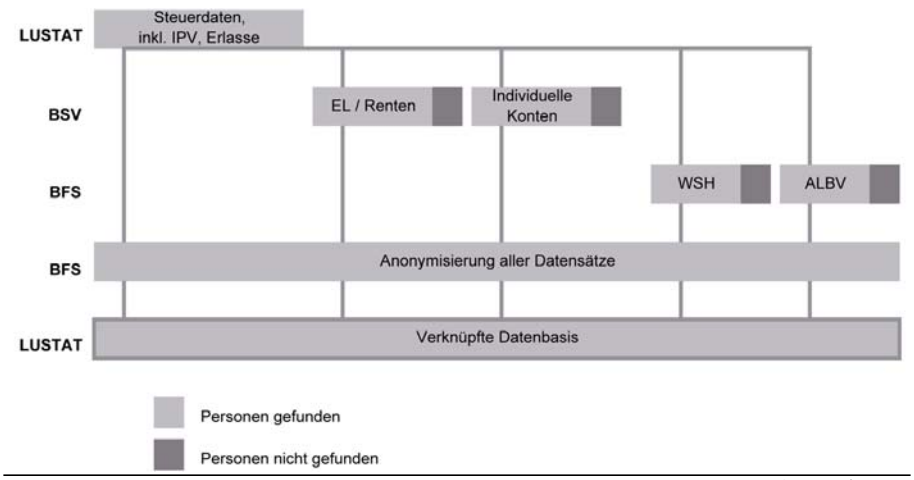

LUSTAT Statistik Luzern

erpflichtigen Ausländerinnen und Ausländer ohne C-Ausweis (Niederlassungsbewilligung) im Kanton Luzern bleibt in vorliegender Analyse daher unberücksichtigt.

1.2 Datenquellen und ihre Verwendung

Die Verknüpfung von mehreren Datenquellen mit unterschiedlichem Inhalt und unterschiedlicher Form bedingen stets einen erheblichen Erschliessungs- und Aufbereitungsaufwand, so auch in vorliegender Studie. Die hier verwendeten Datenquellen unterscheiden sich hauptsächlich in Folgendem:

- definitorische Unterschiede der Grundgesamtheit oder der einzelnen Merkmale und deren Ausprägungen,
- Daten sind stichtagsbezogen oder periodisch,
- Referenzzeitraum ist unterschiedlich.

Kantonale Steuerstatistik

Die Daten der kantonalen Steuerstatistik basieren auf dem Steuerjahr 2006. Das heisst, sie berücksichtigen die Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember 2006 ihren Wohnsitz im Kanton Luzern hatten. Als Vollerhebung aller Steuerpflichtigen (natürliche Personen, ohne Quellensteuerpflichtige) hat die Steuerstatistik den Vorteil, dass flächendeckend für den ganzen Kanton Luzern Daten vorliegen. In diesen Daten sind auch Steuerpflichtige enthalten, die keine Steuern entrichten müssen, das heisst, dass ihnen von der Steuerbehörde eine sogenannte Nullveranlagung ausgestellt wurde.

Diese Voraussetzungen lassen Aussagen über verhältnismässig kleine Bevölkerungsgruppen zu. Neben den detailliert erfassten Angaben zu Einkommen und Vermögen stehen für die soziodemografische Differenzierung grundsätzlich die Merkmale Alter, Geschlecht, Zivilstand und Anzahl der (abzugsberechtigten) Kinder von Steuerpflichtigen zur Verfügung. Die kantonale Steuerstatistik bietet damit eine breite Datenbasis.

Für Auswertungen zur Existenzsicherung weist die kantonale Steuerstatistik jedoch einige Nachteile auf, da die in ihr verwendeten Begriffe und Abgrenzungen aus dem Steuerrecht stammen und damit nicht immer mit den für die sozialwissenschaftlichen Analysen notwendigen Definitionen übereinstimmen. Diese Einschränkung gilt grundsätzlich für alle als Sekundärquellen verwendeten Statistiken respektive Administrativdaten oder Register.
Wie nachfolgend gezeigt wird, konnte die Datenbasis der kantonalen Steuerstatistik durch die Verknüpfung mit anderen Datenquellen im Hinblick auf vorliegende Studie in mehreren Punkten optimiert werden.

Individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (IPV)

Die Ausgleichskasse Luzern führt alle Gesuche zur individuellen Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (IPV) und subventionsberechtigten Personen in einer Datenbank auf. Diese gesammelten Daten sind seit Januar 2007 verfügbar. Gemäss Gesetz sind alle Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV subventionsberechtigt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen die Daten der anspruchsberechtigten Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV jedoch nicht an Dritte weitergeben werden. Aus diesem Grund beinhaltet die im Rahmen des Projekts „Arbeit muss sich lohnen“ verwendete Datenquelle der individuellen Prämienverbilligung (IPV) keine Angaben zu den Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger. Entsprechende Informationen mussten dem Ergänzungsleistungsregister des Bundesamts für Sozialversicherungen entnommen werden. Personen, die am 1. Januar des Gesuchsjahrs im Kanton Luzern Wohnsitz haben, können ihr Anrecht auf individuelle Prämienverbilligung zur obligatorischen Krankenversicherung (IPV) geltend machen. In der Berechnung des Anspruchs auf individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Kranken-

versicherung (IPV) werden bei den Eltern wohnende Kinder mitberücksichtigt und zu einem Haushalt zusammengefasst. Das trifft auch auf erwachsene Kinder zu, die in der kantonalen Steuerstatistik als separate Steuerpflichtige ausgewiesen werden. Diese Information wurde in vorliegender Studie im Kontext der Festlegung der Luzerner Haushalte nutzbar gemacht. Durch sie konnten die jungen Erwachsenen (bis zum 25. Altersjahr), die im Haushalt der Eltern wohnen und eine Prämienverbilligung erhalten, dem Elternhaushalt zugewiesen werden.

Rentenregister

Die aus dem Rentenregister des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) verwendeten Daten enthalten Angaben zu Rentenbezügerinnen und -bezügern, die am Stichtag vom 1. Januar 2007 im Kanton Luzern wohnhaft gewesen waren. Neben demografischen Merkmalen enthält der Datensatz Angaben zum Versicherungszweig (Alters- und Hinterlassenversicherung, Invalidenversicherung) und zur Rentenart (Hauptrente, Zusatzrente, Waisenrenten, Hilflosenentschädigung). Mit Ausnahme der Hilflosenentschädigung sind diese Versicherungsleistungen steuerpflichtig.

Aufgrund der Angaben aus dem Rentenregister des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) konnten im Datensatz vorliegender Studie die fehlenden Informationen zu den Renteneinkommen ergänzt werden, die durch die Steuerbehörden ausgestellte Nullveranlagungen mit sich brachten. Ebenso konnten die in der Steuererklärung ausgewiesenen Renteneinnahmen nach Versicherungszweig getrennt werden.

Ergänzungsleistungsregister (EL-Register)

Die aus dem EL-Register des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) verwendeten Daten enthalten Angaben zu den Rentnerinnen und Rentnern, die im Jahr 2006 Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV bezogen haben. Aus diesen Registerdaten sind die Wohnsituation (Heimbewohner/innen und in Privathaushalten Lebende) und die Rentenart ersichtlich. Zusätzlich zum Betrag der ordentlichen Ergänzungsleistungen (EL) findet sich in diesem Register die Höhe der ihnen zugesprochenen individuellen Prämienverbilligung zur obligatorischen Krankenversicherung (IPV) ausgewiesen. Damit konnten für vorliegende Studie die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) identifiziert werden und die Daten zu vorliegender Untersuchung um die Informationen zu ihrem Einkommen aus Ergänzungsleistungen (EL) ergänzt werden.

Individuelle AHV-Konten

Die individuellen Konten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) weisen die von den Versicherten geleisteten Beitragszahlungen an die AHV aus. Innerhalb dieser Daten sind folgende Variablen verfügbar: Beitragsart, beitragspflichtiges Einkommen, Summe der Beiträge, Beitragsdauer. Diese Informationen wurden in vorliegender Studie im Fall von Nullveranlagungen verwendet.

Sozialhilfestatistik, wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH)

Der Datensatz der Sozialhilfestatistik enthält alle Personen, die im Jahr 2006 auf Antrag hin eine Sozialhilfeleistung erhalten haben. Diese Einkünfte werden nicht besteuert. Die Fallführung in der Sozialhilfe folgt grundsätzlich der steuerrechtlichen Definition, was bedeutet, dass volljährige Personen einen separaten Antrag zu stellen haben. Mit den Daten der Sozialhilfestatistik konnten die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger identifiziert und die Daten vorliegender Studie um ihr Einkommen aus der Sozialhilfe (WSH) ergänzt werden.

Sozialhilfestatistik, Alimentenbevorschussung (ALBV)

Der Datensatz der Sozialhilfestatistik über die Alimentenbevorschussung (ALBV) enthält Personen, die im Jahr 2006 auf Antrag hin die ausstehenden Kinderalimente bevorschusst bekamen. Diese Einkünfte werden besteuert. Vom Pflichtigen geleisteten Unterhaltszahlungen an Kinder und von der Gemeinde bevorschusste Kinderalimente werden in der Steuererklärung jedoch nicht unterschieden.

1.3 Armutsdefinition und -berechnung

In der vorliegenden Analyse wird Armut als finanzielle Bedürftigkeit verstanden. Als Messziffer wird das verfügbare Äquivalenzeinkommen gemäss der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) verwendet. In Anlehnung an die SKOS-Richtlinien wird das in der Steuererklärung deklarierte Reinvermögen bis auf einen Freibetrag von 4'000 bis 10'000 Franken vollständig zum Einkommen gezählt. Die so berechneten verfügbaren Ressourcen eines Haushalts werden mit der SKOS-Äquivalenzskala auf einen theoretischen Einpersonenhaushalt umgerechnet (= verfügbares Äquivalenzeinkommen gemäss SKOS-Richtlinien; Tab. A.1).

Tabelle A.1
Definition des verfügbaren Einkommens

	Haushaltseinkommen
–	Steuern
–	Sozialversicherungsbeiträge[1] (inkl. Krankenkassenprämien)
–	Unterhaltszahlungen
–	Berufsauslagen
–	Fremdbetreuungskosten
–	Mietkosten
=	**verfügbares Haushalteinkommen**
+	Vermögensverzehr gemäss SKOS-Richtlinien
=	**verfügbares Haushaltseinkommen gemäss SKOS-Richtlinien**
./.	Äquivalenzskala gemäss SKOS-Richtlinien
=	**verfügbares Äquivalenzeinkommen gemäss SKOS-Richtlinien**

[1] wenn nicht bereits vom Lohn abgezogen

Als arm wird ein Haushalt bezeichnet, wenn dessen verfügbares Äquivalenzeinkommen gemäss SKOS-Richtlinien unterhalb einer definierten Armutsgrenze liegt. Diese Grenze entspricht in der vorliegenden Analyse ebenfalls gemäss SKOS-Richtlinien dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt. Seit 2005 sind dies 960 Franken pro Monat respektive 11'520 Franken pro Jahr.

Literatur

Amt für Statistik/Kantonales Sozialamt (2006): Die Lage der Luzerner Bevölkerung. Sozialbericht des Kantons Luzern.

BFS – Bundesamt für Statistik (o.J.): Armuts- und Working-Poor-Quoten nach Bevölkerungsgruppen. In: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/04/blank/01/03/01.html (Mai 2010).

BFS – Bundesamt für Statistik (2002): Wirksamkeit und Umverteilungseffekte staatlicher Sozialleistungen.

BFS – Bundesamt für Statistik (2007): Die bedarfsabhängigen Leistungen in den Schweizer Kantonen 2007.

BFS – Bundesamt für Statistik (2008): Tieflöhne und Working Poor in der Schweiz.

BFS – Bundesamt für Statistik (2009): Sozialhilfe- und Armutsstatistik im Vergleich.

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern: Steuerbuch (www.steuerbuch.lu.ch).

Dubach, Philipp/Stutz, Heidi/Calderón, Ruth (2010): Armutsbericht Kanton Basel-Stadt.

Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern (2010): Arbeit muss sich lohnen: Existenzsicherung im Kanton Luzern. Bericht der Projektgruppe an den Regierungsrat des Kantons Luzern (www.disg.lu.ch).

Knupfer, Caroline/Bieri, Oliver (2007): Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe.

Knupfer, Caroline/Pfister, Natalie/Bieri, Oliver (2007): Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe.

Leu, Robert E./Burri, Stefan/Priester, Tom (1997): Lebensqualität und Armut in der Schweiz.

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe (2010), Empfehlung zur Anwendung der SKOS-Richtlinie 2005 für die Bemessung von wirtschaftlicher Sozialhilfe im Kanton Luzern, Ausgabe 6.0.

SKOS – Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2005): Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe.

Stadt Luzern. Kinder Jugend Familie (2009): Familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Luzern. Monitoringbericht 2009.